

# Selected Student Papers

[www.ipw.rwth-aachen.de/pub/select\\_tx.html](http://www.ipw.rwth-aachen.de/pub/select_tx.html)

ISSN 1862-8117

Selected Student Paper Nr. 32, Februar 2012

Johannes Rotheut

## Probleme und Perspektiven eines militärisch gestützten Menschenrechtsschutzes

Eine Analyse der humanitären Interventionen  
in Somalia, Liberia und Sierra Leone

Zugl.: Aachen, Techn. Hochsch., Masterarbeit 2011

Online veröffentlicht unter:

[http://www.ipw.rwth-aachen.de/pub/select/select\\_32.html](http://www.ipw.rwth-aachen.de/pub/select/select_32.html)

Veröffentlicht von:

Institut für Politische Wissenschaft

RWTH Aachen

Mies-van-der-Rohe-Straße 10

52074 Aachen

[www.ipw.rwth-aachen.de](http://www.ipw.rwth-aachen.de)

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Was sind humanitäre Interventionen? – Begriffsdefinition und Konzeption</b> ...	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Von der Legalität humanitärer Interventionen</b> .....	<b>12</b>
<b>4</b>	<b>Die Diskussion um die Legitimität humanitärer Interventionen</b> .....	<b>21</b>
4.1	Prävention und Pazifismus als Alternative zur humanitären Intervention? .....	21
4.2	Humanitäre Interventionen als kontraproduktive Einmischung in die Entwicklung fremder Völker? .....	25
4.3	Die realistische Kritik humanitärer Interventionen.....	28
4.4	Das Missbrauchspotential humanitärer Interventionen durch mächtige Staaten ...	30
4.5	Die liberalistische Kritik humanitärer Interventionen.....	33
4.6	Kriterien und Prinzipien für gerechtfertigte humanitäre Interventionen.....	35
4.7	Zwischenbetrachtung – Was wird vom Konzept der humanitären Intervention gefordert und was kann sie tatsächlich leisten? .....	44
<b>5</b>	<b>Fallbeispiele humanitärer Interventionen in Afrika</b> .....	<b>46</b>
5.1	Somalia.....	48
5.1.1	Entstehung und Dynamik des Herrschaftskonflikts in Somalia.....	48
5.1.2	Internationale Reaktionen und humanitäre Hilfe .....	51
5.1.3	Die Intervention durch die UNITAF (1992-1993) und UNOSOM II (1993-1995)	54
5.1.4	Erfolg und Misserfolg von UNITAF und UNOSOM II .....	60
5.2	Liberia .....	63
5.2.1	Die Entstehung des ersten liberianischen Bürgerkrieges .....	63
5.2.2	Die Intervention der ECOMOG in Liberia (1990-1997) .....	65
5.2.3	Erfolg und Misserfolg der ECOMOG.....	72
5.3	Sierra Leone .....	74
5.3.1	Entstehung und Dynamik des Bürgerkriegs in Sierra Leone .....	74
5.3.2	Befriedungsinitiativen durch die ECOWAS und die Vereinten Nationen.....	77
5.3.3	Die Intervention durch Operation Palliser (2000).....	80
5.3.4	Erfolg und Misserfolg von Operation Palliser .....	83
5.4	Operative Erfolgskriterien humanitärer Interventionen .....	85
<b>6</b>	<b>Schlussbetrachtung</b> .....	<b>88</b>

# 1 Einleitung

Seit dem Ende des Kalten Krieges unternahm die Staatengemeinschaft zahlreiche Versuche, ausbrechende Konflikte und Bürgerkriege in Krisengebieten der ehemaligen Dritten Welt zu pazifizieren. In diesem Bestreben wurden verschiedene Konzepte der Konfliktregulierung angewendet, allen voran das Instrument des Peacekeepings. Durch die stetige Weiterentwicklung dieses Engagements konnten damit einige Erfolge erzielt werden. Die Blauhelme, Beobachter und Vermittler der Vereinten Nationen konnten jedoch nicht immer eine Befriedung und Stabilisierung der Lage erreichen. Oftmals konnten nur unzureichende Truppenkontingente gestellt und die Soldaten nicht gut genug ausgebildet und ausgerüstet werden, um aggressiven Konfliktparteien wirksam Einhalt zu gebieten. Zudem erfuhren die Blauhelme durch ihre Mandate und Einsatzkonzepte eine erhebliche Beschränkung ihrer Eingriffsmöglichkeiten. An diesem Punkt angelangt, wurde in verschiedenen Fällen versucht, die überforderten Kräfte der Friedenssicherung mit schlagkräftigen humanitären Interventionen zu unterstützen.<sup>1</sup>

Die Erfolgsaussichten solcher Operationen werden in der Forschungsliteratur jedoch bezweifelt und ihre Durchführung aufgrund völkerrechtlicher, moralischer und operativer Erwägungen gemeinhin abgelehnt.<sup>2</sup> Doch was soll getan werden, wenn nichtmilitärische Methoden der Konfliktregulierung fehlgeschlagen oder ausgeblieben sind und sich hunderte oder tausende Menschen in einer akuten und existenziellen Notlage befinden?

Die Arbeit verfolgt die These, dass das Instrument der humanitären Intervention sowohl in der öffentlichen und wissenschaftlichen Debatte als auch in seiner operativen Umsetzung konzeptuell überfrachtet wurde. Durch umfassende und ausufernde Zielvorstellungen, Bedingungen und Ansprüche etablierte sich ein idealtypisches Einsatzmodell, das in der Realität selten bestehen konnte. In dieser Idealisierung werden humanitäre Interventionen als multidimensionale Operationen verstanden, die neben dem militärischen Schutz der Zivilbevölkerung auch starke Elemente des Peacekeepings, Peace-enforcements und Statebuildings leisten müssen. Humanitäre Interventionen werden hierbei weniger als schnelle, korrektive und spezifische Schutzeinsätze begriffen. Vielmehr kommt ihnen die

---

<sup>1</sup> Vgl. Fortna, Virginia Page: Does Peacekeeping keep Peace?, in: International Studies Quarterly, Bd. 48, Princeton 2004, S. 269ff.

<sup>2</sup> Eine Übersicht über die Positionierung der Beiträge findet sich hier: Hinsch, Wilfried/Janssen, Dieter: Menschenrechte militärisch schützen – Ein Plädoyer für humanitäre Interventionen, Bonn 2006, S. 50f.

Funktion eines umfassenden Befriedungsinstruments zu, das nach Möglichkeit zugrunde gerichtete Krisenregionen ohne funktionierende staatliche, ökonomische und soziale Strukturen in stabile Gemeinwesen verwandeln soll.<sup>3</sup> Gemessen an dieser Konzeption sind humanitäre Interventionen sicherlich problembehaftet und erscheinen in Bezug auf ihre erfolgreiche Umsetzung schlicht kontrafaktisch.

Diesem umfassenden Verständnis humanitärer Interventionen setzt die Arbeit ein alternatives, spezifischeres und realistischeres Konzept entgegen, in dem der schnelle und effektive Schutz der Zivilbevölkerung vor existenzieller Bedrohung als maßgebliche Zielsetzung der Operation verstanden wird. Gut durchdachte und professionell durchgeführte humanitäre Interventionen können dann ein wirksames Instrument darstellen, um akuten Notlagen angemessen zu begegnen. Dazu wird versucht, die Aufgaben und Verantwortungsbereiche humanitärer Interventen neu zu strukturieren und zu bestimmen. Ob eine erfolgreiche humanitäre Intervention auch nachhaltige Wirkung haben kann, hängt maßgeblich von der Bereitschaft der Staatengemeinschaft ab, sich langfristig in dem Krisengebiet zu engagieren.

Um dieses Konzept in der Praxis zu überprüfen, werden Somalia, Liberia und Sierra Leone als Fallbeispiele betrachtet. In allen drei Staaten tobten in den 1990er Jahren opferreiche und höchst unterschiedliche Bürgerkriege, bei denen verschiedene Konzepte des Peacekeepings und der humanitären Intervention angewandt wurden. Einen Untersuchungsschwerpunkt bildet dabei die Herausarbeitung von Kriterien erfolgreicher humanitärer Interventionen. Dabei wird auch der Frage nachgegangen, inwiefern die Interventen sinnvoll mit den Akteuren des Peacekeepings kooperieren konnten.

Für eine zielführende Untersuchung dieser Problemstellungen ist zunächst die Erarbeitung einer Arbeitsdefinition humanitärer Interventionen vonnöten. Anschließend untersucht die Arbeit, inwiefern humanitäre Interventionen in der internationalen Rechtsordnung institutionell verankert sind und ob sie völkerrechtliche Legalität besitzen können. Danach soll die Diskussion um die Legitimität und Gebotenheit humanitärer Interventionen betrachtet und analysiert werden. Nach der Erarbeitung dieser theoretischen Perspektiven und ihrer Gegenüberstellung mit der Arbeitsdefinition wendet sich die Arbeit der Analyse

---

<sup>3</sup> Vgl. Pradetto, August: Intervention, Regimewechsel, erzwungene Migration – die Fälle Kosovo, Afghanistan und Irak, Frankfurt am Main 2008, S. 90f.

der Fallbeispiele zu. Anhand dieser soll herausgefunden werden, welche operativen Kriterien erfolgreichen humanitären Interventionen zugrunde liegen.

## 2 Was sind humanitäre Interventionen? – Begriffsdefinition und Konzeption

Sowohl in der öffentlichen als auch der wissenschaftlichen Diskussion hat sich der Begriff der humanitären Intervention durchgesetzt. Inhaltlich ist diese Bezeichnung nicht unumstritten. So beanstanden etwa humanitäre Hilfsorganisationen, die ihre Arbeit ebenfalls als humanitäre Einmischung begreifen, die begrifflich geschaffene Verwandtschaft von humanitären Eingreifen und militärischen Interventionen.<sup>4</sup> Um dieser Kritik Rechnung zu tragen, spricht Herfried Münkler stattdessen von humanitären militärischen Interventionen.<sup>5</sup> Auch die einflussreiche *International Commission on Intervention and State Sovereignty (ICISS)*, auf die später noch genauer eingegangen werden soll, vermeidet den Begriff der humanitären Intervention bewusst.<sup>6</sup> Die Einwände gegen den Begriff haben allerdings nichts an seiner Popularität in Medien, Öffentlichkeit und wissenschaftlichen Publikationen geändert, weshalb er auch in dieser Arbeit weiter verwendet werden soll.

Um ihn zu bestimmen und eine Arbeitsdefinition zu entwerfen, muss zuerst untersucht werden, was genau unter einer Intervention zu verstehen ist. Der Begriff der Intervention gehört zu einem der am unterschiedlichsten ausgelegten Begriffe der internationalen Beziehungen.<sup>7</sup> Meist findet er Anwendung, um eine gesteigerte Einflussnahme auf einen Staat bis hin zu einer direkten Einmischung in seine inneren und äußeren Angelegenheiten auszudrücken.<sup>8</sup> Welche Möglichkeiten der Beeinflussung durch den Begriff abgedeckt

---

<sup>4</sup> Vgl. Hinsch, Wilfried/Janssen, Dieter: Menschenrechte militärisch schützen – Ein Plädoyer für humanitäre Interventionen, a.a.O., S. 29f.

<sup>5</sup> Vgl. Münkler, Herfried/Malowitz, Karsten: Humanitäre Interventionen: Bedeutung, Entwicklung und Perspektiven eines umstrittenen Konzepts – Ein Überblick, in: Dies.: Humanitäre Intervention – Ein Instrument außenpolitischer Konfliktbearbeitung. Grundlagen und Diskussion, Wiesbaden 2008, S. 7.

<sup>6</sup> Vgl. Hinsch, Wilfried/Janssen, Dieter: Menschenrechte militärisch schützen – Ein Plädoyer für humanitäre Interventionen, a.a.O., S. 30.

<sup>7</sup> Vgl. Hasenclever, Andreas: Die Macht der Moral in der internationalen Politik – Militärische Interventionen westlicher Staaten in Somalia, Ruanda und Bosnien-Herzegowina, Tübingen 2000, S. 27.

<sup>8</sup> Vgl. Münkler, Herfried/Malowitz, Karsten: Humanitäre Interventionen: Bedeutung, Entwicklung und Perspektiven eines umstrittenen Konzepts – Ein Überblick, a.a.O., S. 7.

werden und was alles zu den inneren und äußeren Angelegenheiten eines Staates gezählt werden darf, variiert in den Betrachtungsweisen.<sup>9</sup>

Einige Forscher der internationalen Beziehungen<sup>10</sup> verwenden zugunsten einer möglichst breiten Erfassung aller Phänomene der Beeinflussung den so genannten weiten Interventionsbegriff. In diesem wird jede Form der äußeren Einflussnahme auf die politische Willensbildung eines Staates als Intervention verstanden. Interventionsfähige Akteure sind hier nicht nur Staaten, sondern auch Organisationen, Konzerne, NGOs oder etwa der Internationale Währungsfonds. Hierbei ist nicht von Interesse, wer der einflussnehmende Akteur ist und worauf die Einflussnahme abzielt. Ebenso sind die Intentionen der Akteure nicht von Bedeutung, sondern die Ergebnisse ihrer Handlungen. Der weite Interventionsbegriff umfasst ferner eine Vielzahl von Instrumenten der Einwirkung. In diesem Verständnis werden politische Reden, Pressekampagnen, Wirtschafts- und Sozialhilfen, Boykotte und Blockaden ebenso abgedeckt wie gezielte militärische Schläge und Invasionen.<sup>11</sup>

Die vorliegende Arbeit versteht die humanitäre Intervention als eine spezielle Form der militärischen Intervention. Diese zeichnet sich durch eine starke Einengung des weiten Interventionsbegriffs aus. Zunächst soll die militärische Intervention als ein intentional verwendetes Instrument staatlicher Außenpolitik begriffen werden. Es wird eingesetzt, um den Verlauf oder Ausgang eines Herrschaftskonflikts im Zielgebiet zu beeinflussen. Dabei wird einer oder mehrerer Konfliktparteien entweder militärische Gewalt angedroht oder ebensolche gegen sie eingesetzt, um eine Verhaltensänderung herbeizuführen. Die intervenierenden Truppenverbände üben dazu Druck auf die politischen Akteure im Zielgebiet aus, um eine Verhaltensänderung zu erzwingen. Ein Identifikationsmerkmal militärischer Interventionen ist schließlich das Vorhandensein von grenzüberschreitenden Truppenbewegungen,<sup>12</sup> was Ereignisse wie Militärhilfen oder Blockaden als hinreichendes Merkmal militärischer Interventionen ausschließt.<sup>13</sup>

---

<sup>9</sup> Vgl. Hasenclever, Andreas: Die Macht der Moral in der internationalen Politik – Militärische Interventionen westlicher Staaten in Somalia, Ruanda und Bosnien-Herzegowina, a.a.O., S. 27.

<sup>10</sup> Zu diesen zählen nach Hasenclever beispielsweise David N. Gibbs, Douglas Macdonald und Peter Schraeder.

<sup>11</sup> Vgl. Hasenclever, Andreas: Die Macht der Moral in der internationalen Politik – Militärische Interventionen westlicher Staaten in Somalia, Ruanda und Bosnien-Herzegowina, a.a.O., S. 28f.

<sup>12</sup> Nach Hasenclever ist dieses Kriterium nicht unumstritten, da der Übergang von militärischer Präsenz und Drohung fließend ist und ein Ausschluss von Militärhilfe und Blockaden für die Gültigkeit des Begriffs

Die humanitäre Intervention unterscheidet sich durch weitere Spezifizierungen von der militärischen Intervention. Den ersten großen Unterschied stellen die Eingrenzung des Interventionsziels und der durch die Intervention begünstigte Personenkreis dar: So verfolgt die humanitäre Intervention nach Ingo Liebach das Ziel, alle Menschen im Zielgebiet vor der Bedrohung und Verletzung ihrer Menschenrechte zu schützen.<sup>14</sup> In diesem Verständnis werden die Gültigkeit der Menschenrechte und das Ziel ihrer allgemeinen Durchsetzung als normative Grundlage für humanitäre Interventionen verstanden.<sup>15</sup>

Die Festlegung des Interventionsziels auf die qualitativ starke Forderung der Durchsetzung der Menschenrechte schränkt die Anwendung der Definition im Blick auf tatsächliche Operationen und realistische Zielsetzungen stark ein. Daher wird das Kriterium des Interventionsziels in der Forschung oftmals reduziert. Gleichwohl sehen die meisten Autoren die Einbindung des legitimatorischen Rekurses der Menschenrechte in das Zielkriterium als unerlässlich. Stattdessen wird versucht, dem Problem über eine qualitative Abschwächung zu begegnen. So stellt etwa Dieter Janssen den Schutz vor schweren Menschenrechtsverletzungen ins Zentrum des Zielkriteriums.<sup>16</sup> Andere Definitionen verwenden Formulierungen wie den Schutz fundamentaler Menschenrechte (Center for Strategic Studies),<sup>17</sup> grundlegender Menschenrechte (Kerstin Ebock)<sup>18</sup> oder den Schutz vor existenzieller Bedrohung (Matthias Pape).<sup>19</sup>

---

militärischer Interventionen willkürlich erscheint. Andererseits ist der Einsatz militärischer Verbände auf fremdem Territorium um ein vielfaches kostspieliger, riskanter und problematischer als das Leisten von Militärhilfe oder der Durchführung von Blockaden. Die stark unterschiedliche Qualität der Maßnahmen soll daher als Rechtfertigung für die definitorische Reservierung des Begriffs der militärischen Intervention für Operationen mit grenzüberschreitenden Truppenbewegungen verstanden werden.

<sup>13</sup> Vgl. Hasenclever, Andreas: Die Macht der Moral in der internationalen Politik – Militärische Interventionen westlicher Staaten in Somalia, Ruanda und Bosnien-Herzegowina, a.a.O., S. 32ff.

<sup>14</sup> Vgl. Liebach, Ingo: Die unilaterale humanitäre Intervention im „zerfallenen Staat“ („failed state“), Köln 2004, S. 64ff.

<sup>15</sup> Vgl. Janssen, Dieter: Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges, a.a.O., S. 22f.

<sup>16</sup> Vgl. Ebd.

<sup>17</sup> Vgl. Center for Strategic Studies: Humanitarian Intervention – Definitions and Criteria, gefunden im Internet unter [[http://www.victoria.ac.nz/css/docs/strategic\\_briefing\\_papers/vol.3%20jun%202000/hi.pdf](http://www.victoria.ac.nz/css/docs/strategic_briefing_papers/vol.3%20jun%202000/hi.pdf)], Link geprüft am 21.12.10.

<sup>18</sup> Vgl. Ebock, Kerstin: Der Schutz grundlegender Menschenrechte durch kollektive Zwangsmaßnahmen der Staatengemeinschaft – Vom Interventionsverbot zur Pflicht zur humanitären Intervention?, Frankfurt am Main 2000, S. 63.

<sup>19</sup> Vgl. Pape, Matthias: Humanitäre Intervention: Zur Bedeutung der Menschenrechte in den Vereinten Nationen, Baden-Baden 1997, S. 83.

In der Frage, was unter einem solchermaßen reduzierten Katalog elementarer Menschenrechte genau zu verstehen ist, verweist Ebock<sup>20</sup> auf die Anforderungen an den humanitären Mindeststandard.<sup>21</sup> Dieser wird gemeinhin durch das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit von Folter, Sklaverei und Verfolgung aus rassistischen oder weltanschaulichen Gründen skizziert.<sup>22</sup> Jürgen Bartl reduziert den Begriff inhaltlich sogar weiter auf die Gültigkeit des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Damit soll ein möglichst breiter menschenrechtlicher Grundkonsens aller Kulturkreise herausgestellt werden, dem der völkerrechtliche Status eines *ius cogens*<sup>23</sup> innewohnt.<sup>24</sup>

Andere Autoren reduzieren das Zielkriterium in dieser Frage noch deutlich stärker. Nach Herfried Münkler müssen humanitäre Interventionen sogar nur das Ziel der Schaffung eines negativen Friedenszustandes<sup>25</sup> verfolgen.<sup>26</sup> Damit entfernt sich das Zielkriterium von dem legitimatorischen Rekurs der Durchsetzung der Menschenrechte und versteht humanitäre Interventionen schlicht als ein Instrument zur Schaffung von Sicherheit durch die Unterbindung personaler Gewalt.<sup>27</sup> Auch Nicholas Onuf verwendet ein interessantes Zielkriterium. Er vergleicht humanitäre Interventionen mit Hilfseinsätzen nach Naturkatastrophen, die sich vor allem durch ein schnelles und unbürokratisches Helfen in einer Notlage auszeichnen. Der humanitären Intervention kommt so das Ziel einer Verhinderung einer humanitären Katastrophe zu.<sup>28</sup>

---

<sup>20</sup> Vgl. Ebock, Kerstin: Der Schutz grundlegender Menschenrechte durch kollektive Zwangsmaßnahmen der Staatengemeinschaft – Vom Interventionsverbot zur Pflicht zur humanitären Intervention?, a.a.O., S. 61f.

<sup>21</sup> Ebock leitet den humanitären Mindeststandard aus dem gemeinsamen Artikel 3 der vier Genfer Protokolle sowie dem Artikel 2 der Völkermordkonvention her.

<sup>22</sup> Vgl. Spranger, Carl-Dieter: Weltfrieden und Menschenrechte – Nationalstaatliche Souveränität und humanitäre Interventionen, gefunden im Internet unter [[http://www.kas.de/wf/doc/kas\\_1504-544-1-30.pdf?040415181016](http://www.kas.de/wf/doc/kas_1504-544-1-30.pdf?040415181016)], Link geprüft am 28.12.10.

<sup>23</sup> Als *ius cogens* werden Rechtsgrundlagen verstanden, die selbst durch völkerrechtliche Verträge oder gewohnheitsrechtliche Änderungen nicht überlagert werden können. Sie bilden demnach unumstößliche Rechtsgrundsätze.

<sup>24</sup> Vgl. Bartl, Jürgen: Die humanitäre Intervention durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im "Failed State" – Das Beispiel Somalia, Frankfurt am Main 1999, S. 61-65.

<sup>25</sup> Im Gegensatz zu der weitaus umfangreicheren Konzeptionalisierung des *positiven Friedens* nach Johan Galtung kennzeichnet sich der negative Friedenszustand schlicht durch die Unterbindung personaler Gewalt.

<sup>26</sup> Vgl. Münkler, Herfried: Über den Krieg – Stationen der Kriegsgeschichte im Spiegel ihrer theoretischen Reflexion, Weilerswist 2002, S. 249.

<sup>27</sup> Vgl. Münkler, Herfried/Malowitz, Karsten: Humanitäre Interventionen: Bedeutung, Entwicklung und Perspektiven eines umstrittenen Konzepts – Ein Überblick, a.a.O., S. 8.

<sup>28</sup> Vgl. Onuf, Nicholas: Normative frameworks for Humanitarian Intervention, in: Lang, Anthony F. Jr. (Hg.): Just Intervention. Washington D.C. 2003, S. 42.



Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen erscheint es pragmatisch und sinnvoll, das Ziel einer humanitären Intervention nicht notwendig an der Durchsetzung der Menschenrechte im Zielgebiet festzumachen. Daher geht die Arbeitsdefinition davon aus, dass humanitäre Interventionen durch ihr Missionsziel und ihre Umsetzung *mindestens* den Schutz aller Menschen im Zielgebiet vor existenzieller Bedrohung anstreben müssen. Dafür erscheint die Herstellung eines zumindest negativen Friedens unerlässlich. Die Durchsetzung fundamentaler Menschenrechte ist in dieser Konzeption also keine normative Notwendigkeit des Missionsziels, wird aber bei ihrer Umsetzung zur kausalen Folge.

Ferner wird in der Literatur diskutiert,<sup>29</sup> ob eine humanitäre Intervention nur dann gegeben wäre, wenn sich die Akteure und Initiatoren aus humanitären und menschenrechtlich motivierten Beweggründen zu dem Eingriff entschieden. Diese Fragestellung impliziert die Grundannahme moralisch agierender Akteure in den internationalen Beziehungen, die ihre eigene außenpolitische Interessenpolitik zugunsten der internationalen Durchsetzung der Menschenrechte und der Hilfeleistung zugunsten fremder Menschen zurückstellen.<sup>30</sup>

Die Arbeit folgt der Annahme, dass rationale Akteure der internationalen Beziehungen gemäß einer Präferenzordnung ihrer Interessen handeln. In dieser stehen primäre Eigeninteressen, wie etwa die Gewährleistung nationaler Sicherheit, stets im Vordergrund. Rational agierende Staaten oder Bündnisse handeln in diesem Sinne nicht moralisch, sondern egoistisch. Im Blick auf die Frage nach dem Kriterium der Motivation wären somit humanitäre Interventionen aus strikt menschenrechtlichen und moralischen Motiven nahezu undenkbar.<sup>31</sup> Die Aufnahme des Motivationskriteriums führt aus einer realistischen Perspektive folglich zu einer Skizzierung humanitärer Interventionen als einen strikt hypothetischen Missionstypus, der in der Praxis der internationalen Beziehungen keinen relevanten Stellenwert einnimmt. Aufgrund dieser für die Analyse unproduktiven Überfrachtung des Begriffs soll daher den Beiträgen von Dieter Janssen gefolgt werden, in denen die Motivation der Akteure als Kriterium gänzlich ausgeblendet wird. Stattdessen empfiehlt Janssen, sich auf konkrete und öffentlich geäußerte Missionszielsetzungen und

---

<sup>29</sup> Vgl. Bellamy, Alex: Motives, outcomes, intent and the legitimacy of humanitarian intervention, gefunden im Internet unter [<http://espace.library.uq.edu.au/view/UQ:73316>], Link geprüft am 20.12.10.

<sup>30</sup> Vgl. Hinsch, Wilfried/Janssen, Dieter: Menschenrechte militärisch schützen – Ein Plädoyer für humanitäre Interventionen, a.a.O., S. 25.

<sup>31</sup> Vgl. Hasenclever, Andreas: Die Macht der Moral in der internationalen Politik – Militärische Interventionen westlicher Staaten in Somalia, Ruanda und Bosnien-Herzegowina, a.a.O., S. 48f.

deren tatsächlicher Umsetzung zu konzentrieren.<sup>32</sup> Damit wird die Ungenauigkeit von Motivationsanalysen vermieden und der Schwerpunkt auf eine konkretere Missionsanalyse gelegt, die Leistungen, Ansätze, Erfolge und Misserfolge genauer bewerten kann. In der Diskussion um humanitäre Interventionen wird zudem die Frage aufgeworfen, ob Interventionen zur Evakuierung eigener Staatsangehöriger oder einer exklusiven Gruppe<sup>33</sup> aus einem fremden Krisengebiet auch als humanitäre Interventionen zu begreifen sind.<sup>34</sup>

Die vorliegende Arbeit betrachtet solche Operationen zunächst nicht als humanitäre Interventionen, da sie einer anderen Zielsetzung und Rechtfertigung unterliegen. Die Intervention zur Evakuierung bezieht ihre Rechtfertigung zunächst aus der Fürsorgepflicht der Staaten gegenüber ihren bedrohten Staatsbürgern. Die ausschließliche Begünstigung<sup>35</sup> eines bestimmten Personenkreises ist mit der für die humanitäre Intervention bestimmenden Idee des Schutzes der Bevölkerung vor existenzieller Bedrohung nicht zu vereinbaren.<sup>36</sup>

Des Weiteren wird diskutiert, ob "Interventionen auf Einladung", also Operationen, die mit Einverständnis der Regierung des Ziellandes durchgeführt werden, auch als humanitäre Intervention verstanden werden können.<sup>37</sup> Der Aufnahme dieses Kriteriums widersprechen in der Literatur vor allem die verschiedenen Konzeptualisierungen des Begriffs der human security. In diesem soll der Sicherheitsbegriff stärker personen- als staatszentriert betrachtet werden.<sup>38</sup> Die bisher entworfene Arbeitsdefinition fokussiert sich ebenfalls auf

---

<sup>32</sup> Vgl. Janssen, Dieter: Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges, a.a.O., S. 25.

<sup>33</sup> Das prominente Beispiel einer solchen Intervention findet sich in der multinationalen Opération Amarylls, in der 1994 belgische und französische Elitetruppen in den Völkermord in Ruanda intervenierten, um 4000 Ausländer zu evakuieren.

<sup>34</sup> Vgl. Ebock, Kerstin: Der Schutz grundlegender Menschenrechte durch kollektive Zwangsmaßnahmen der Staatengemeinschaft – Vom Interventionsverbot zur Pflicht zur humanitären Intervention?, a.a.O., S. 64.

<sup>35</sup> In der späteren Untersuchung des Konfliktes in Sierra Leone wird allerdings deutlich, dass eine Evakuierungsoperation durchaus Elemente einer humanitären Intervention annehmen kann und die eindeutige Zuordnung der Operationen Probleme ergeben kann.

<sup>36</sup> Vgl. Hirsch, Wilfried/Janssen, Dieter: Menschenrechte militärisch schützen – Ein Plädoyer für humanitäre Interventionen, a.a.O., S. 31.

<sup>37</sup> Vgl. Janssen, Dieter: Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges, a.a.O., S. 25.

<sup>38</sup> Die verschiedenen Vertreter des Konzepts der human security kritisieren an etablierten Sicherheitskonzepten, dass sie durch ihre Fokussierung auf militärische, staatliche und systemische Kriterien vor dem Hintergrund organisierter Kriminalität, Hunger, Krankheit und vielen weiteren Problemen in Krisenregionen die tatsächliche Sicherheit der Bevölkerung nicht gewährleisten können. Schwerpunkt des Konzepts ist hingegen die tatsächliche Sicherheit des Menschen, die durch die Abwesenheit von Angst (freedom from fear) und die Abwesenheit von Mangel (freedom from want) definiert werden soll. Durch diese Faktoren soll eine Entwicklung zu einem stabilen Friedenszustand

eine personenzentrierte Betrachtung, Bewertung und Kategorisierung humanitärer Interventionen und misst ihre Möglichkeiten, Grenzen und Erfolge anhand der Sicherheitsleistungen, die für die Bevölkerung in Krisengebieten erzielt werden konnten. In diesem Verständnis ist die Frage, ob der Interventionsakteur von der Regierung des Ziellandes eingeladen wurde oder nicht, irrelevant. Daher soll dieses Kriterium für die Arbeitsdefinition nicht verwendet werden.<sup>39</sup>

Zuletzt muss die Frage geklärt werden, inwieweit sich das Instrument der humanitären Intervention und die des Peacekeepings und Peace-enforcements überschneiden. Trotz einigen Übereinstimmungen geht die Arbeitsdefinition hierbei von unterschiedlichen Einsatzkonzepten aus. Einerseits liegt dem klassischen Peacekeeping prinzipiell die Voraussetzung zugrunde, dass sich die kämpfenden Parteien auf eine Waffenruhe geeinigt haben.<sup>40</sup> Die Peacekeeper übernehmen hier primär eine Überwachungsfunktion dieser Waffenruhe, für die ihre eigene Neutralität unabdingbar ist. Ein Waffeneinsatz wird hierbei im klassischen Verständnis nur zur Selbstverteidigung toleriert.<sup>41</sup> Unter Peace-enforcement wird gemeinhin eine durch UN-Truppen erzwungene Befriedung eines Krieges oder Konfliktes verstanden, die der Sicherung des internationalen Friedens oder der Abwehr einer Aggression dienen soll. In dieser Konzeption können die Akteure in den Konflikt involviert werden und ihre Waffen zur Friedenserzwingung einsetzen. Ferner kann im Peace-enforcement auch die Änderung politischer und sozialer Strukturen, die zu dem Konflikt geführt haben, angestrebt werden. Sowohl das Peacekeeping wie auch das Peace-

---

begünstigt werden. Durch seine in den Friedensmissionen der 90er Jahre gesammelte Erfahrung reduzierte das kanadische Außenministerium den Begriff im Wesentlichen auf die Komponente des freedom from fear und verwendet ihn als konzeptuelle Kritik der Peacekeeping-Missionen in Krisengebieten: "Human Security is a people-centered approach to foreign policy which recognizes that lasting stability cannot be achieved until people are protected from violent threats to their rights, safety or lives.", Vgl. Webseite des Foreign Affairs and International Trade Canada, gefunden im Internet unter [<http://www.international.gc.ca/cip-pic/discussions/security-secureite/index.aspx?lang=eng>], Link geprüft am 23.12.2010.

<sup>39</sup> Vgl. Janssen, Dieter: Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges, a.a.O., S. 25f.

<sup>40</sup> Das soll allerdings nicht heißen, dass nicht auch viele Peacekeeping-Missionen in Regionen entsandt werden, in denen eben noch keine Waffenruhe erreicht werden konnte. Siehe dazu Denis M. Tull's interessante Beobachtung im Absatz „Mit Blauhelmen nach Konflikten werden“. Vgl. Tull, Denis M.: Die Peacekeeping-Krise der Vereinten Nationen – Ein Überblick über die Debatte, Berlin 2010, S. 14f.

<sup>41</sup> Vgl. Janssen, Dieter: Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges, a.a.O., S. 24.

enforcement sind Konzepte, die in ihrer Durchführung langfristig angesetzt werden und in ihrer Zielsetzung dauerhaften und konstituierten Frieden anstreben.<sup>42</sup>

Die Durchführung dieser Aspekte ist im Rahmen einer humanitären Intervention zwar denkbar, aber nicht erforderlich. Humanitäre Interventionen sollen in dieser Arbeitsdefinition primär als ein Instrument einer schnellen Hilfestellung in einer akuten humanitären Notlage verstanden werden. Dazu ist es ausreichend, einen negativen Frieden<sup>43</sup> herzustellen und anderen Konzepten, wie etwa dem des Peacekeepings, Handlungsspielräume zu ermöglichen. Freilich kann die humanitäre Intervention in diesem Kontext nachhaltige Beiträge in einem Zielgebiet nur dann leisten, wenn sich die Staatengemeinschaft oder ein anderes Bündnis zur längerfristigen Gestaltung dieser Handlungsspielräume verpflichtet.

Mit dieser reduzierten Konzeption humanitärer Interventionen verändern sich auch moralische Anforderungen an das Einsatzkonzept, die im späteren Teil der Arbeit noch ausführlich diskutiert werden.<sup>44</sup> Zunächst soll jedoch geklärt werden, inwieweit humanitäre Interventionen mit dem Völkerrecht vereinbar sind.

### 3 Von der Legalität humanitärer Interventionen

Die Idee des militärischen Eingreifens in ein fremdes Land zum Schutze seiner Bevölkerung vor Verfolgung und Vernichtung kann bis vor die Entstehung moderner Staatlichkeit zurückverfolgt werden. Nach dem Westfälischen Frieden von 1648 wurde durch das Westfälische System ein neues Ordnungssystem etabliert. In diesem sollten die Staaten untereinander gleichberechtigt sein, keinem übergeordneten System unterstehen und innerhalb ihrer Grenzen souverän herrschen. Obwohl die Staaten zur Wahrung ihrer Interessen Kriege führen durften, enthielt das System eine deutliche Absage an Interventionen, die als unerwünschte Einmischung in die Angelegenheiten fremder Staaten begriffen wurden. Durch das Souveränitätsprinzip etablierte sich die Vorstellung, dass

---

<sup>42</sup> Vgl. Zisk, Kimberly Marten: *Enforcing the Peace – Learning from the Imperial Past*, New York 2004, S. 26ff.

<sup>43</sup> Dieses Kriterium soll ferner der Praxis humanitärer Interventionen Rechnung tragen, in der ein Akteur implizit oder explizit eigenständig die Aufgabe der humanitären Intervention übernimmt und nach der Errichtung des negativen Friedens durch eine multinationale Friedensmission abgelöst wird, die ihrerseits versucht, einen langfristigen und stabilen Friedenszustand zu erzielen.

<sup>44</sup> Siehe dazu Kapitel 4.6

allein die Regierung für das Wohlergehen der Bevölkerung eines Staates verantwortlich wäre. Demnach wurde der Umgang eines Staates mit seiner Bevölkerung dezidiert als eine innere Angelegenheit der Nationalstaaten verstanden.<sup>45</sup> Im 19. Jahrhundert kam es mit dem Erstarken der expansionistischen manifest destiny in den USA und den Revolutionen in Europa zu einer Vielzahl humanitär und restaurativ begründeter Interventionen. Insgesamt hielten die Staaten jedoch an der im Völkerrecht etablierten Ablehnung der Interventionspraxis fest.<sup>46</sup>

Nach der Erfahrung der beiden Weltkriege im 20. Jahrhundert und dem Scheitern des Völkerbundes etablierte sich die Charta der Vereinten Nationen als maßgebliches Dokument der modernen Völkerrechtsordnung. Durch das so genannte Allgemeine Gewaltverbot festigten die Verfasser der Charta die Vorstellung, dass Krieg zwischen den Staaten – mit Ausnahme der unmittelbaren Selbstverteidigung oder im Falle eines Mandats des Sicherheitsrates – kategorisch unterbunden werden müsse.<sup>47</sup> Das Allgemeine Gewaltverbot leitet sich aus Artikel 2, Absatz 4 der Charta her:

“All Members shall refrain in their international relations from the threat or use of force against the territorial integrity or political independence of any state, or in any other manner inconsistent with the Purposes of the United Nations.”<sup>48</sup>

Durch Artikel 2, Absatz 1 werden ferner der Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker und mit Artikel 2, Absatz 7 das Interventionsverbot bzw. Nichteinmischungsprinzip zugrunde gelegt.<sup>49</sup>

Der Sicherheitsrat darf eine kollektive Gewaltanwendung nur dann anordnen, wenn er eine Bedrohung oder einen Bruch des (Welt-)Friedens oder einen Akt der Aggression feststellt. Durch Artikel 39 der Charta wird ihm die Aufgabe für diese Feststellung übertragen.<sup>50</sup>

---

<sup>45</sup> Vgl. Hinsch, Wilfried/Janssen, Dieter: Menschenrechte militärisch schützen – Ein Plädoyer für humanitäre Interventionen, a.a.O., S. 15f.

<sup>46</sup> Vgl. Ebd., S. 16ff.

<sup>47</sup> Vgl. Janssen, Dieter: Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges, a.a.O., S. 26.

<sup>48</sup> Charter of the United Nations, gefunden im Internet unter [<http://www.un.org/en/documents/charter/chapter1.shtml>], Link geprüft am 01.01.2011

<sup>49</sup> Vgl. Behrendt, Urs P.: Die Verfolgung des Völkermordes in Ruanda durch internationale und nationale Gerichte – Zugleich ein Beitrag zu Inhalt und Funktion des Universalitätsprinzips bei der Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen, Berlin 2005, S. 41f.

<sup>50</sup> Vgl. Pattison, James: Humanitarian Intervention and the Responsibility to Protect – Who Should Intervene?, New York 2010, S. 46.

Obwohl dem Schutz der Menschenrechte durch die Artikel 1 und 55 der UN-Charta<sup>51</sup> ein dezidiert vorrangiges Ziel der Vereinten Nationen zukommt, sehen die rechtlichen Grundlagen des Sicherheitsrates ein Eingreifen in einen fremden Staat zugunsten verfolgter und bedrohter Menschen nicht vor. Selbst die Verabschiedung der Genozidkonvention<sup>52</sup> von 1948 und der Beschluss weiterer völkerrechtlicher Verträge und Pakte über die Gültigkeit der Menschenrechte sollten diesen Zuständigkeitsmangel nicht beheben.<sup>53</sup>

Auch die rechtliche Grundlage des Peacekeepings ist von diesem Dilemma gekennzeichnet, da das Instrument der Blauhelme in der Charta der Vereinten Nationen nicht explizit vorgesehen ist. Kapitel VI der Charta behandelt die friedliche Beilegung von Konflikten, Kapitel VII die möglichen Maßnahmen im Falle der Bedrohung oder des Bruchs des (Welt-)Friedens und die Sanktionen bei Angriffshandlungen. Das komplexe Konzept der Blauhelme ist in beiden Kapiteln nicht dezidiert vorgesehen und findet sich dem Gedanken nach zwischen den beiden Kapiteln wieder. Der damalige UN-Generalsekretär Dag Hammarskjöld, der gemeinhin als „Vater der Blauhelme“ verstanden wird, verwies in der Frage nach ihrer rechtlichen Grundlage stets auf „Chapter six-and-a-half“.<sup>54</sup>

Die völkerrechtliche Diskussion um die Durchführung humanitärer Interventionen ab den 1990er Jahren fokussierte sich weniger auf das Zuständigkeitsdilemma der Vereinten Nationen. Vielmehr bildete sie eine Dichotomie zwischen den Verfechtern staatlicher Souveränität auf der einen und Befürwortern von Interventionen auf der anderen Seite heraus. Verfechter der Souveränität sahen in einem Recht zur Intervention ein erhebliches Risiko des Zusammenbrechens der internationalen Ordnung und die Gefahr, dass starke Staaten unter humanitären Vorwänden schwache Staaten ungestraft angreifen könnten. Interventionskritiker verwiesen auf historische Parallelen zur Praxis der Kolonialisierung, in der die europäischen Großmächte ihre Bestrebungen zunächst mit einem

---

<sup>51</sup> Charter of the United Nations, gefunden im Internet unter [<http://www.un.org/en/documents/charter>], Link geprüft am 01.01.2011

<sup>52</sup> Vgl. Heilmeyer, Wolfgang: Die Menschenrechte – Erklärungen, Verfassungsartikel, Internationale Abkommen, Paderborn 1997, S. 36.

<sup>53</sup> Vgl. Janssen, Dieter: Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges, a.a.O., S. 27.

<sup>54</sup> Vgl. Rittberger, Volker/Zangl, Bernhard: Internationale Organisationen – Politik und Geschichte, Wiesbaden 2005, S. 202.

zivilisatorischen Auftrag gegenüber den „Wilden“ legitimierten.<sup>55</sup> Auch die Zerschlagung der Tschechoslowakei, die Hitler 1939 in einer Proklamation mit der Unterdrückung der Sudetendeutschen begründet hatte, gilt als abschreckendes Beispiel einer Intervention mit vorgeschobenen humanitären Motiven.<sup>56</sup>

Befürworter humanitärer Interventionen argumentierten hingegen, dass es schlichtweg unerträglich sei, Regierungen ungestraft Teile der Bevölkerung ermorden oder verhungern zu lassen oder sie der Willkür von Warlords und Banden zu überantworten. In dieser Diskussion wurde eine Unvereinbarkeit der moralischen Gebotenheit zur Intervention in besonders gravierenden Krisenherden und dem Anspruch der völkerrechtlichen Wahrung des Souveränitätsprinzips herausgestellt. Die Beschäftigung mit dem Thema wurde demnach oft unter Berücksichtigung der Prämisse einer Dichotomie zwischen Legalität und Legitimität vollzogen.<sup>57</sup>

Der Sicherheitsrat überwand diese Dichotomie Anfang der 1990er Jahre mit zwei wichtigen Resolutionen: 1991 beschäftigte er sich mit den systematischen Vertreibungen der Kurden im Irak und brachte im April des Jahres die wegweisende Resolution 688 hervor, die erstmalig einen Zusammenhang zwischen einer innerstaatlich verursachten Flüchtlingskrise und einer Bedrohung des internationalen Friedens anerkannte. Das Interventionsverbot wurde durch die Resolution nicht angetastet, da sie nicht auf Basis der Maßnahmen des Kapitels VII der UN-Charta verfasst wurde.<sup>58</sup>

Ein Jahr später wurde Resolution 794 zur katastrophalen Lage in Somalia verabschiedet, in der der Sicherheitsrat erstmalig die Folgen eines zusammengebrochenen Staates und seiner Implikationen für die Bevölkerung als eine Bedrohung des internationalen Friedens einstufte. Anders als in Resolution 688 autorisierte er dieses Mal die Anwendung robuster Maßnahmen gemäß Kapitels VII der Charta durch die von den USA angeführte *Operation Restore Hope* und wendete sich damit deutlich von dem Prinzip des Interventionsverbots

---

<sup>55</sup> Vgl. Janssen, Dieter: Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges, a.a.O., S. 27.

<sup>56</sup> Vgl. Farer, Tom J.: A Paradigm of Legitimate Intervention, in: Fidler Damrosch, Lori (Hg.): Enforcing Restraint – Collective Intervention in Internal Conflicts, New York 1993, S. 324.

<sup>57</sup> Vgl. Janssen, Dieter: Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges, a.a.O., S. 27f.

<sup>58</sup> Vgl. Wheeler, Nicholas J.: The Humanitarian Responsibilities of Sovereignty – Explaining the Development of a New Norm of Military Intervention for Humanitarian Purposes in International Society, in: Welsh, Jennifer M. (Hrsg.): Humanitarian Intervention and International Relations, New York 2004, S. 30ff.

ab.<sup>59</sup> Diese Entscheidung des Sicherheitsrates wurde in der völkerrechtlichen Diskussion der 90er Jahre als ein Präzedenzfall für eine mögliche Legalisierung humanitärer Interventionen interpretiert.<sup>60</sup> Stefan Oeter sieht hier ferner den Evolutionsbeginn des völkerrechtlichen Verständnisses der Friedensbedrohung von seiner klassischen Auslegung des zwischenstaatlichen Friedens hin zu einer modernen Idee der internationalen Durchsetzung umfassender Gewaltfreiheit.<sup>61</sup>

Auch wenn die Entscheidung des Sicherheitsrates im Falle Somalias für die Autorisierung einer humanitären Intervention und weiteren friedenssichernden Maßnahmen ausreichte, wurde dem strukturellen völkerrechtlichen Problem nur ausgewichen. Mitte der 90er Jahre veröffentlichte die Brookings Institution einen Bericht zum Konfliktmanagement in Afrika namens *Sovereignty as Responsibility*<sup>62</sup>, in dem sie anregte, das Prinzip der Souveränität neu zu konzipieren. Souveränität sollte nicht länger nur als ein Recht von Staaten auf Nichteinmischungen verstanden werden, sondern zusätzlich die Verpflichtung implizieren, ein geordnetes Gemeinwesen aufrecht zu erhalten. Deren Gewährleistung sollte an ihren Souveränitätsanspruch gekoppelt werden.<sup>63</sup>

Schon Kant verstand staatliche Souveränität als ein Recht des Volkes. Die etablierte Vorstellung staatlicher Souveränität war hingegen von dem Verständnis eines Rechts der Staaten geprägt.<sup>64</sup> Durch den Ansatz der Verpflichtung zum Schutz wurde zu dieser Problemstellung ein wichtiger Denkanstoß geliefert. Der damalige UN-Generalsekretär Kofi Annan griff das Problem 1999 in einem Artikel auf:

„State sovereignty, in its most basic sense, is being redefined – not least by the forces of globalization and international co-operation. States are now widely understood to be instruments at the service of their peoples, and not vice versa. [...] When we read the Charter

---

<sup>59</sup> Vgl. Janssen, Dieter: Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges, a.a.O., S. 28.

<sup>60</sup> Vgl. Schabas, William A.: Genozid im Völkerrecht, Hamburg 2003, S. 645.

<sup>61</sup> Vgl. Stefan Oeter: Humanitäre Interventionen und die Grenzen des völkerrechtlichen Gewaltverbots – Wen oder was schützt das Völkerrecht: Staatliche Souveränität, kollektive Selbstbestimmung oder individuelle Autonomie?, in: Münkler, Herfried/Malowitz, Karsten (Hrsg.): Humanitäre Intervention – Ein Instrument außenpolitischer Konfliktbearbeitung. Grundlagen und Diskussion, Wiesbaden 2008, S. 36.

<sup>62</sup> Vgl. Seite der Brookings Institution Press, gefunden im Internet unter [<http://www.brookings.edu/press/Books/1996/sovrnty.aspx>], Link geprüft am 10.01.2011

<sup>63</sup> Vgl. Janssen, Dieter: Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges, a.a.O., S. 28.

<sup>64</sup> Vgl. Maus, Ingeborg: Volkssouveränität und das Prinzip der Nichtintervention in der Friedensphilosophie Immanuel Kants, in: Brunkhorst, Hauke (Hg.): Einmischung erwünscht? – Menschenrechte und bewaffnete Interventionen, Frankfurt am Main 1998, S. 115f.



today, we are more than ever conscious that its aim is to protect individual human beings, not to protect those who abuse them.”<sup>65</sup>

Auch vor der UN-Generalversammlung machte er deutlich, dass das Prinzip der Souveränität nicht mehr bedingungslos gelten könne und humanitäre Interventionen in besonderen Ausnahmefällen erlaubt sein müssten.<sup>66</sup>

Im September 2000 erklärte sich Kanada in der UN-Vollversammlung dazu bereit, eine Expertenkommission einzuberufen, die zu Fragen der Intervention und Souveränität einen ausführlichen Bericht erarbeiten sollte. Daraufhin wurde die *International Commission on Intervention and State Sovereignty (ICISS)* gegründet, die ein Jahr später mit der *Responsibility to Protect (R2P)* ihren einflussreichen Bericht vorlegte. In diesem wurde die Idee der Schutzverpflichtung ausgearbeitet und die Kritik am etablierten Verständnis der staatlichen Souveränität aufgegriffen.<sup>67</sup> Kapitel 2.15 der R2P fasst die drei Kerngedanken dieser Auseinandersetzung zusammen:

„Thinking of sovereignty as responsibility, in a way that is being increasingly recognized in state practice, has a threefold significance. First, it implies that the state authorities are responsible for the functions of protecting the safety and lives of citizens and promotion of their welfare. Secondly, it suggests that the national political authorities are responsible to the citizens internally and to the international community through the UN. And thirdly, it means that the agents of state are responsible for their actions; that is to say, they are accountable for their acts of commission and omission.”<sup>68</sup>

Der Bericht sprach Empfehlungen an die Vollversammlung, den Sicherheitsrat und den Generalsekretär aus. Der Vollversammlung empfahl er, das Prinzip der R2P anzuerkennen und die internationale Staatengemeinschaft zu verpflichten, Konflikte möglichst präventiv zu vermeiden, auf sie angemessen zu reagieren sowie für Wiederaufbauprozesse zerstörter Regionen Sorge zu tragen. Außerdem sollte sie ein Schwellenkriterium definieren, mit dem bestimmt werden könnte, wann interveniert werden muss und welche Vorsichtsmaßnahmen zu beachten wären, um einen Missbrauch zu vermeiden. Dem

---

<sup>65</sup> International Commission on Intervention and State Sovereignty: *The Responsibility to Protect – Research, Bibliography, Background*, Ottawa 2001, S. 11.

<sup>66</sup> Vgl. Krause, Skadi: Legitimationsdiskurse von Interventionen, in: Münkler, Herfried/Malowitz, Karsten (Hrsg.): *Humanitäre Intervention – Ein Instrument außenpolitischer Konfliktbearbeitung. Grundlagen und Diskussion*, Wiesbaden 2008, S. 300.

<sup>67</sup> Vgl. Janssen, Dieter: *Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges*, a.a.O., S. 29.

<sup>68</sup> International Commission on Intervention and State Sovereignty: *The Responsibility to Protect*, Ottawa 2001, S. 13.

Sicherheitsrat wurde empfohlen, Prinzipien für militärische Interventionen zu entwickeln, die als Grundlage für zukünftiges humanitäres Eingreifen dienen sollten. Darüber hinaus forderte der Bericht von den ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrates, ihr Vetorecht nicht anzuwenden, wenn Entscheidungen über Interventionen bei schweren Menschenrechtsverletzungen verhandelt werden. Schließlich hielt er den Generalsekretär dazu an, die konkrete Umsetzung dieser Empfehlungen voranzutreiben.<sup>69</sup>

Kommentatoren kritisierten an dem Bericht, dass die R2P nur schwache Staaten zur Einhaltung der Menschenrechte zwingen könnte, gegenüber mächtigen Akteuren aber keine Handhabe böte. Auch das im Bericht verwendete Kriterium der „rechten Intention“ der Intervenierenden wurde aufgrund seiner unklaren Bestimmung infrage gestellt. Insgesamt jedoch wurde der Bericht in der völkerrechtlichen Diskussion überwiegend positiv aufgenommen und hatte einen großen Einfluss auf die weitere Entwicklung der Legitimation humanitärer Interventionen im Völkerrecht.<sup>70</sup>

Im 2004 erschienenen UN-Report *A More Secure World: Our Shared Responsibility* wurde das Konzept der R2P aufgegriffen und empfohlen, es in das System der kollektiven Sicherheit<sup>71</sup> zu integrieren. Im überkommenen Verständnis der kollektiven Sicherheit sollte diese ausschließlich zwischenstaatliche Kriege vermeiden. Die Autoren des Reports forderten, dass künftig auch schwere systematische Menschenrechtsverletzungen Reaktionen im Sinne der kollektiven Sicherheit auslösen sollten. Der Sicherheitsrat hatte bereits 1999 in seiner Resolution 1265 die prinzipielle Bereitschaft eingeräumt, in solchen Fällen tätig zu werden und ihm zur Verfügung stehende Maßnahmen zu erwägen.<sup>72</sup> Diese Entwicklung wurde ein Jahr später durch die von der Generalversammlung verabschiedete Resolution A/Res/60/1<sup>73</sup> vorangetrieben. In dieser Resolution findet sich in Paragraph 139 das Bekenntnis der Mitgliedsstaaten, Fälle von Genozid, Kriegsverbrechen, ethnischen Säuberungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zukünftig wenn nötig über die

---

<sup>69</sup> Vgl. Janssen, Dieter: Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges, a.a.O., S. 30.

<sup>70</sup> Vgl. Ebd., S. 30.

<sup>71</sup> Der Grundgedanke des Konzepts der kollektiven Sicherheit findet sich schon in der Satzung des Völkerbundes wieder. Er besteht darin, dass sich im Falle einer Aggressorhandlung eines Staates alle Staaten verbünden, um diesen durch kollektive Maßnahmen in die Schranken zu weisen.

<sup>72</sup> Vgl. Hirsch, Wilfried/Janssen, Dieter: Menschenrechte militärisch schützen – Ein Plädoyer für humanitäre Interventionen, a.a.O., S. 232.

<sup>73</sup> Diese Resolution findet sich in der Literatur auch unter der Bezeichnung des „World Summit Outcome Document 2005“.

Maßnahmen des Sicherheitsrats gemäß Kapitel VII der UN-Charta zu behandeln. Dieses Bekenntnis der Staaten stellt eine wegweisende Entwicklung im Menschenrechtsschutz dar und kann als der implizite Einzug der wichtigsten Grundgedanken der R2P in die *written language*<sup>74</sup> der Vereinten Nationen und des Völkerrechts verstanden werden.<sup>75</sup>

Gleichwohl bestätigten die Staaten mit der Resolution auch, dass es neben dem Sicherheitsrat keine völkerrechtliche Entität gäbe, die eine Intervention legitimieren könne.<sup>76</sup> Die Verfasser der R2P argumentierten hingegen, dass der Sicherheitsrat zwar das bestmögliche Gremium sei, um diese Legitimität zu verleihen, legitime humanitäre Interventionen im Falle seiner Untätigkeit aber nicht kategorisch auszuschließen seien.<sup>77</sup> Die von den Autoren der R2P formulierte Forderung an die permanenten Mitglieder des Sicherheitsrates, in besonders schweren Fällen von Menschenrechtsverletzungen auf ihre Vetobefugnisse zu verzichten, konnte den Staaten nicht abgerungen werden.<sup>78</sup> In Resolution A/Res/60/1 wird die Frage, was zu tun ist, wenn der Sicherheitsrat auf eine Krise nicht angemessen reagieren kann, nicht angesprochen.<sup>79</sup> Eine humanitäre Intervention ohne die Autorisierung des Sicherheitsrates bleibt aus der Perspektive der Vereinten Nationen demnach weiterhin völkerrechtswidrig.<sup>80</sup>

Das Zuständigkeitsmonopol des Sicherheitsrates, humanitäre Interventionen zu autorisieren, erwies sich in der Praxis oft als ineffizient oder gar gänzlich unwirksam. Aufgrund dieser Unzulänglichkeit kam es in der Geschichte der humanitären Interventionen im Falle einer Blockade des Sicherheitsrates oft zu alternativen

---

<sup>74</sup> Unter *written language* werden im UN-Gefüge Positionen und Forderungen verstanden, die bereits durch eine vorhergegangene UN-Resolution bestätigt wurden und damit Eingang in die völkerrechtliche Positionierung eines Themas gefunden haben.

<sup>75</sup> Vgl. Janssen, Dieter: Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges, a.a.O., S. 31f.

<sup>76</sup> Ein Ausnahmeinstrument stellt hierbei jedoch die Möglichkeit des “Uniting for Peace” der UN-Generalversammlung dar. Hierbei können die Staaten nach einem Veto des Sicherheitsrats eine Resolution erwirken, die sich für eine Intervention ausspricht. Diese hat zwar keine rechtliche Bindung, kann jedoch einen wichtigen Legitimationsaspekt für sie darstellen. Vgl. hierzu: Heselhaus, Sebastian: Ungerechtigkeit durch Untätigkeit? – Das Nichthandeln des Sicherheitsrates, in: Bruha, Thomas/Heselhaus, Sebastian/Marauhn, Thilo (Hg.): Legalität, Legitimität und Moral, Tübingen 2008, S. 227f.

Vgl. Pattison, James: Humanitarian Intervention and the Responsibility to Protect – Who Should Intervene?, New York 2010, S. 43.

Vgl. Janssen, Dieter: Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges, a.a.O., S. 32f.

<sup>79</sup> Vgl. Hinsch, Wilfried/Janssen, Dieter: Menschenrechte militärisch schützen – Ein Plädoyer für humanitäre Interventionen, a.a.O., S. 234.

<sup>80</sup> Vgl. Vorwort von Noam Chomsky in: Bricmont, Jean: Humanitärer Imperialismus – Die Ideologie von der humanitären Intervention als Rechtfertigung für imperialistische Kriege, Berlin 2009, S. 38f

Autorisierungen<sup>81</sup> durch regionale Bündnisse und Organisationen, die sein Zuständigkeitsmonopol untergruben.<sup>82</sup> Zudem können durch das Fehlen von UN-Exekutivorganen, wie etwa einer eigenen Interventionsarmee, beschlossene Interventionen nicht selbstständig durchgeführt werden. Der Sicherheitsrat ist zwar in der Lage, eine Intervention zu autorisieren und sie damit völkerrechtlich zu legitimieren, kann jedoch keinesfalls für ihre tatsächliche Umsetzung sorgen. Durch die zögerliche Bereitschaft der Staaten, Mittel, Personal und Material zur Verfügung zu stellen, konnte oftmals eine angemessene und zeitnahe Reaktion auf humanitäre Krisenfälle nicht erfolgen.<sup>83</sup>

Falko Grube sieht in der Praxis des Sicherheitsrates, schwere Menschenrechtsverletzungen in Krisengebieten als Bedrohung des internationalen Friedens zu werten, eine Entwicklungstendenz hin zu einer Institutionalisierung humanitärer Interventionen.<sup>84</sup> Insgesamt zeichnet die derzeitige Völkerrechtsordnung allerdings das Bild einer noch unzulänglich ausgeprägten institutionellen Verankerung des Instruments der humanitären Intervention. Nur wenn der Sicherheitsrat eine solche autorisiert und sich bereitwillige Staaten oder Bündnisse für ihre Umsetzung finden lassen, wird sie gemeinhin als völkerrechtskonform verstanden. Die Frage, inwieweit regionale Staatenbündnisse oder gar einzelne Staaten im Falle einer Selbstblockade des Sicherheitsrates eine subalterne Autorität für die völkerrechtliche Legalität einer Intervention für sich beanspruchen dürfen, ist höchst umstritten.<sup>85</sup>

Die überwiegend von Völkerrechtlern geführte Diskussion um die Legalität humanitärer Interventionen greift oftmals nahtlos in die Frage nach ihrer Legitimität über. Das Folgekapitel soll dieser Frage nachgehen und die wichtigsten Argumente der Debatte für und wider humanitärer Interventionen herausstellen.

---

<sup>81</sup> Das bekannteste Beispiel einer solchen Autorisierung stellt die Intervention der NATO im Kosovo dar. Auch die beiden in dieser Arbeit behandelten Interventionen in Sierra Leone und Liberia verliefen in ihrer Autorisierung nach einem ähnlichen Schema.

<sup>82</sup> Vgl. Janssen, Dieter: Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges, a.a.O., S. 32f.

<sup>83</sup> Vgl. Ebd., S. 33.

<sup>84</sup> Vgl. Grube, Falko: Menschenrechte als Ideologie – Die Rolle der Menschenrechte bei der Legitimation militärischer Interventionen, Baden-Baden 2010, S. 364.

<sup>85</sup> Vgl. Janssen, Dieter: Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges, a.a.O., S. 33f.

## 4 Die Diskussion um die Legitimität humanitärer Interventionen

Ist es sinnvoll, humanitäre Interventionen als ein Instrument der Friedenssicherung oder des Menschenrechtsschutzes zu begreifen? Und kann sie sich als tauglich erweisen, um in bestimmten Fällen die internationale Stabilität und Ordnung zu sichern? Sind humanitäre Interventionen überhaupt moralisch zu rechtfertigen?

Die unterschiedlichen Diskussionsansätze zum Thema sind von stark abweichenden Prämissen bezüglich der Verfasstheit des internationalen Staatensystems und der Relevanz, den Motivationen und den Möglichkeiten seiner Akteure geprägt.<sup>86</sup> Aus diesen unterschiedlichen Voraussetzungen ergeben sich stark variierende Positionen zum Thema, die in diesem Kapitel herausgearbeitet und überprüft werden sollen. Zunächst werden dazu die Argumentationsstränge von Vertretern der Prävention und des Pazifismus untersucht, in denen eine Rechtfertigung humanitärer Interventionen oftmals kategorisch verneint wird.

### 4.1 Prävention und Pazifismus als Alternative zur humanitären Intervention?

Vor allem in Publikationen der Friedensforschung wird die Annahme der Legitimität humanitärer Interventionen oftmals kategorisch abgelehnt und stattdessen auf das Konzept der Prävention verwiesen. Autoren wie Jochen Dankert zufolge ist die starke Konzentration auf militärische Mittel im Menschenrechtsschutz ein Irrweg, der von den eigentlichen Problemen und Ursprüngen der Krisen ablenkt. Die Akteure der internationalen Beziehungen werden hierbei dazu aufgerufen, die frühzeitigen Ursachen einer Krise zu beseitigen, anstatt sie später mit militärischen Mitteln zu bekämpfen.<sup>87</sup>

Frühzeitig eingesetzte Diplomatie und die vorbeugende Aufbietung von Ressourcen könnten spätere kostspielige Militäreinsätze überflüssig machen und Konflikte nachhaltig eindämmen. Solche präventiven Maßnahmen könnten hierbei viele Formen annehmen: So wird etwa das rechtzeitige Kontrollieren des Waffenhandels durch die UN, die frühzeitige Durchsetzung diplomatischer Initiativen, gezielt eingesetzte Wirtschaftshilfe oder

---

<sup>86</sup> Vgl. Ebd., S. 35f.

<sup>87</sup> Dankert, Jochen: Die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU, in: Brühl, Reinhard/Schröter, Lothar (Hg.): Stahlhelm, Blauhelm, Friedenstaube – Friedenssicherung am Beginn des 21. Jahrhunderts, Schkeuditz 2001, S. 42ff.

verschiedene friedenspädagogische Maßnahmen, die eine Radikalisierung und Militarisierung von Konfliktgruppen verhindern sollen, als wirksame Präventionsmaßnahmen verstanden.<sup>88</sup> Die Konfliktforschung unterscheidet grob zwischen Konfliktbearbeitungsformaten für offizielle Akteure (z.B. Diplomatie) und solchen für inoffizielle Akteure (z.B. Dialogangebote durch gesellschaftliche Organisationen, etc.).<sup>89</sup> Konfliktforscher wie Friedrich Glasl arbeiten dazu mit komplexen Stufenmodellen, in denen Konflikte nach entsprechenden Eskalationsphasen unterteilt werden und mögliche Reaktionen gemäß ihrer Eskalationsstufe zum Einsatz kommen sollen.<sup>90</sup> Durch solche Maßnahmen und Programme soll ein gewaltsames Ausbrechen von Konflikten verhindert werden und damit die Notwendigkeit humanitärer Interventionen entfallen.<sup>91</sup>

Es ist zweifelsohne anzunehmen, dass ein funktionierendes, umfangreich institutionalisiertes und international wirksames Präventionssystem große Erfolge im Bereich der frühzeitigen Konfliktlösung erzielen könnte und seine Entwicklung und Ausprägung ein durchaus wünschenswerter Zustand wäre. Um ihn zu erzielen, müsste das internationale Ordnungssystem allerdings wesentlich erweitert werden. Den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen müssten proaktive Rollen im Überwachen von Krisenregionen zugebilligt werden. Ferner müssten diese personell und finanziell umfangreiche Erweiterungen erfahren und mit supranationalen Rechtsbefugnissen ausgestattet werden, die es ihr erlauben würden, in Konfliktregionen angemessen, schnell und effektiv zu agieren.<sup>92</sup>

Solche Zugeständnisse der Staatengemeinschaft an ein wirksames System der Prävention sind zum jetzigen Zeitpunkt hingegen unerwünscht. Vielmehr sind die Staaten stets bestrebt, die bestmögliche Kontrolle über ihre Ressourcen zu behalten, anstatt sie der Staatengemeinschaft für kollektive Güter und Ziele zur Verfügung zu stellen. In der Literatur wird diesbezüglich auch das ungelöste Allokationsproblem aufgeworfen, in dem

---

<sup>88</sup> Vgl. Janssen, Dieter: Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges, a.a.O., S. 53.

<sup>89</sup> Vgl. Wolleh, Oliver: Zivile Konfliktbearbeitung – Möglichkeiten und Grenzen des integrierten Ansatzes, in: Münkler, Herfried/Malowitz, Karsten (Hrsg.): Humanitäre Intervention – Ein Instrument außenpolitischer Konfliktbearbeitung. Grundlagen und Diskussion, Wiesbaden 2008, S. 221.

<sup>90</sup> Vgl. Fischer, Martina: Konfliktregelung und Friedenssicherung III – Humanitäre Intervention und Prävention, in: Rinke, Bernhard/Woyke, Wichard (Hg.): Frieden und Sicherheit im 21. Jahrhundert – Eine Einführung, Opladen 2004, S. 185f.

<sup>91</sup> Vgl. Janssen, Dieter: Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges, a.a.O., S. 53.

<sup>92</sup> Vgl. Ebd., S. 53f.

die Frage gestellt wird, wie die Kosten für ein Präventionssystem gerecht unter den Staaten verteilt werden sollten.<sup>93</sup> Auch ist es fraglich, wie ein Präventionssystem aussehen könnte, das weitgehend eine prognostische Gewissheit über anstehende und sich entwickelnde Konflikte garantieren könnte.<sup>94</sup> Ferner ist es schwer vorstellbar, dass vor der eigenen Bevölkerung ein kostspieliges Unternehmen in einem fremden Land gerechtfertigt werden könnte, in dem zum Beginn der wie auch immer gearteten Präventionsmission noch kein medienrelevanter Konflikt vorliegt. Die für eine wirksame Prävention nötigen Ansatzpunkte liegen schließlich weit vor der Zeit, in der ein Konflikt im agenda-setting der Medien relevant wird. Das wohl deutlichste Problem der Prävention ist zuletzt die Frage nach dem politischen Kapital, das der Präventionsakteur aus seiner Betätigung schlagen könnte. Wie könnten sich Akteure innen- und außenpolitisch durch eine gelungene Prävention vor ihren Wählern und internationalen Kooperationspartnern profilieren? Im Zusammenspiel mit dem Problem des fehlenden agenda-settings würde ein im Frühstadium erfolgreich gelöster Konflikt dafür gänzlich ungeeignet sein, da sowohl die Dringlichkeit des Konflikts als auch die Leistung seiner Beilegung von der nationalen Opposition und der internationalen Öffentlichkeit leicht in Zweifel gezogen werden könnte.<sup>95</sup>

Aufgrund dieser und anderer Probleme muss die derzeitige Ausprägung eines wirksamen Systems internationaler Konfliktprävention klar als unzureichend bezeichnet werden. Der Bedarf des Schutzes bedrohter Menschen in Krisengebieten und die Frage nach den dafür bestmöglich geeigneten Instrumenten bleiben demnach weiterhin bestehen. Daher kann der eingangs vorgestellten Position von Präventionsbefürwortern, humanitäre Interventionen mit Verweis auf eine wünschenswertere Stärkung der Präventionsressourcen abzulehnen, nicht gefolgt werden.<sup>96</sup> Opfern von schweren Menschenrechtsverletzungen im Hier und Jetzt eine Hilfe zu verweigern, weil eine frühzeitige Prävention des Konflikts versäumt wurde, erscheint wenig überzeugend.<sup>97</sup>

---

<sup>93</sup> Vgl. Ebd., S. 54.

<sup>94</sup> Vgl. Matthies, Volker: Zuschauen oder Eingreifen?, in: Wehling, Hans-Georg (Hg.): Sicherheitspolitik, Stuttgart 1995, S. 114.

<sup>95</sup> Vgl. Janssen, Dieter: Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges, a.a.O., S. 54.

<sup>96</sup> Vgl. Ebd., S. 54.

<sup>97</sup> Vgl. Hinsch, Wilfried/Janssen, Dieter: Menschenrechte militärisch schützen – Ein Plädoyer für humanitäre Interventionen, a.a.O., S. 39.

In Deutschland wird die Debatte um humanitäre Interventionen besonders aus dem Blickwinkel pazifistischer Argumentationen geführt. Durch die Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges konnte sich sowohl in weiten Teilen der Bevölkerung als auch in der Wissenschaft und Politik eine pazifistische Grundhaltung etablieren. Unter dieser soll eine prinzipielle Ablehnung jeglicher militärischer Gewaltanwendung, gleichgültig unter welchen Bedingungen und zu welchen Zwecken verstanden werden. Pazifisten verurteilen an gewaltsamen Konflikten in der Regel verpasste Chancen der Konfliktprävention und eines friedenspädagogischen Einwirkens auf die Konfliktparteien.<sup>98</sup>

Grob können pazifistische Positionen in zwei Haltungen unterteilt werden: Die erste plädiert für eine generelle Friedfertigkeit,<sup>99</sup> während die zweite eine klare und unbedingte Absage an jede Form des Militarismus formuliert (inklusive den militärischen Institutionen des modernen Nationalstaates). Die pazifistische Argumentation ist einerseits pragmatisch. So wird davon ausgegangen, dass in der Abwägung zwischen Kosten und Nutzen die friedliche Lösung eines Konflikts stets dem Einsatz militärischer Mittel vorzuziehen sei. In dieser Denkweise werden solche Mittel auch in Fällen abgelehnt, in denen eine militärische Lösung weniger kostspielig erscheint, weil durch ein bewaffnetes Eingreifen die Herausbildung einer Kultur der Militarisierung angenommen wird. Andererseits fußen pazifistische Argumentationen oft auf einer moralischen Beurteilung, die die Anwendung militärischer Gewalt als prinzipiell verwerflich und unverantwortlich begreift. Die Grundlage für diese Beurteilung findet sich vor allem in der Annahme, dass in gewaltsamen Konflikten vor allem Unschuldige ums Leben kommen. Humanitäre Interventionen wären daher – wie auch alle anderen militärischen Interventionen – prinzipiell verwerflich, da sie um Unschuldige zu retten, gleichzeitig den kollateralen Tod anderer Unschuldiger in Kauf nehmen. Ein Aufwiegen von Menschenleben sei aber moralisch niemals zu rechtfertigen. In Bezug auf die Frage, wie auf Gewaltanwendung reagiert werden soll, verweisen einige Pazifisten auf den gewaltlosen Widerstand.<sup>100</sup>

---

<sup>98</sup> Vgl. Ebd., S. 39.

<sup>99</sup> Eine Ausformulierung dieser Position findet sich unter anderem in Robert W. Brimlows Buch „Wrestling with Jesus’s Call to Nonviolence in an Evil World – What about Hitler?“ (2006). Brimlow beschäftigt sich hier ausgiebig mit dem Dilemma des kategorischen Pazifisten, der sich anhand von Fällen wie dem zweiten Weltkrieg zwischen einem Eingreifen mit „Mitteln des Bösen“ und seiner Überzeugung als Christ und Pazifist entscheiden muss.

<sup>100</sup> Vgl. Janssen, Dieter: Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges, a.a.O., S. 37f.



Die pazifistische Argumentation mag aufgrund ihrer Orientierung auf langfristige Stabilität sehr ansprechend und sinnvoll erscheinen. Trotz ihrer durchaus wichtigen Analysen der Probleme militärischer Interventionen, weicht sie – wie auch die Argumentationen der Präventionsbefürworter – der zentralen Ausgangsfrage der Diskussion um humanitäre Interventionen jedoch völlig aus: Wie soll reagiert werden, wenn Methoden der friedlichen Konfliktregulierung fehlgeschlagen oder ausgeblieben sind und die Bevölkerung in einem Krisengebiet einer akuten Bedrohung durch ethnische Säuberungen, Genozid oder ähnlichen Verbrechen ausgesetzt ist? Da ein wirksames, international koordiniertes System der Konfliktregulierung und der gewaltfreien Friedenssicherung bislang nicht vorhanden ist, muss damit gerechnet werden, dass auch in Zukunft derartige Verbrechen stattfinden werden.<sup>101</sup>

Sowohl die Ansätze der „Prävention“ als auch des Pazifismus verfehlen in ihrer Kritik außerdem die sinnvolle Zielsetzung und Reichweite humanitärer Interventionen. Nicht der langfristig orientierte Aspekt eines Wiederaufbaus und eines positiven Friedens steht hierbei im Vordergrund, sondern eine schnelle Beendigung der Kampfhandlungen und der Abwendung einer akuten Katastrophe. Sobald von den Interventionskräften zumindest der Zustand eines negativen Friedens hergestellt wurde, kann mit friedenspädagogischen, friedenssichernden und präventiven Konzepten und Akteuren an einer langfristig friedlichen und stabilen Ordnung gearbeitet werden. Zuerst muss dieser negative Frieden jedoch hergestellt und gesichert werden. Im folgenden Unterkapitel soll der Fragestellung nachgegangen werden, ob ein Interventionsakteur überhaupt durch äußere Einwirkung diesen Frieden erzeugen sollte.

#### 4.2 Humanitäre Interventionen als kontraproduktive Einmischung in die Entwicklung fremder Völker?

Im 19. Jahrhundert erklärte John Stuart Mill äußere Interventionen zur Beilegung innerstaatlicher Konflikte als unproduktiv, da den Völkern damit die Möglichkeit genommen würde, ihren eigenen Weg zu Freiheit, Demokratie und Stabilität zu gehen. Eine von Fremden geschenkte Freiheit und Sicherheit würde keine Zukunft haben, da sie nicht als selbst erbrachtes und schwer erkämpftes Gut Eingang in das Denken und Fühlen

---

<sup>101</sup> Vgl. Ebd., S. 38ff.

der Bevölkerung finden könne.<sup>102</sup> In der zeitgenössischen Diskussion wurde dieser Gedanke vor allem von Edward N. Luttwak aufgegriffen, der ihn in seinem vieldiskutierten Aufsatz *Give war a chance* präziserte. In diesem argumentierte er, dass man sich nicht von außen in fremde Bürgerkriege einmischen sollte. Nur wenn eine Seite ihre Niederlage einsähe, oder beide Seiten realisieren würden, dass sie nicht über ihren Gegner triumphieren können, wäre die Voraussetzung für die Entwicklung eines stabilen Friedens gegeben.<sup>103</sup> Luttwak sieht in erzwungenen Waffenstillständen eine willkommene Möglichkeit für die Kriegsparteien, sich neu zu formieren, auszurüsten und neue Ressourcen zu gewinnen. Humanitäre Interventionen trügen somit zu einer langfristigen Perpetuierung des Konflikts bei und böten außerdem die Gefahr, durch Konfliktparteien instrumentalisiert zu werden. Um dieser Gefahr zu entgehen, empfiehlt Luttwak, nicht zu intervenieren und die Konflikte eigenständig und von innen heraus ausbrennen zu lassen.<sup>104</sup>

Diese Argumentation kann in mehreren Aspekten nicht überzeugen. Zunächst nimmt Luttwak an, dass das Instrument der humanitären Intervention einen umfassenden friedenspädagogischen und normativen Ansatz verfolgen würde, mit dem ein eigenständiger Friedens- und Entwicklungsprozess der Krisenregion substituiert werden könnte. Die Intervention würde gemäß dieser Vorstellung die Lösung sozialer und politischer Probleme anstreben, was eine eigenständige Entwicklung der Gesellschaft obsolet machen würde. Diese Auffassung lässt sich mit vielen Testfällen humanitärer Interventionen und der Skizzierung der Arbeitsdefinition nicht vereinbaren. In dieser strebt die Intervention nicht etwa eine umfassende Neuordnung der politischen, sozialen und gesellschaftlichen Strukturen des Zielgebiets an, sondern hat eine weitaus reduziertere Zielsetzung: den schnellen und effektiven Schutz der bedrohten Zivilbevölkerung vor einer akuten existenziellen Bedrohung und Notlage.

Auch generell erscheint die Idee, hilfsbedürftigen Menschen in existenziellen Notlagen aufgrund der Sorge vor ihrer zivilisatorischen Entwicklung eine Nothilfe zu verweigern, äußerst fragwürdig. Wie viele Opfer und Flüchtlinge wären in einen Konflikt zumutbar,

---

<sup>102</sup> Vgl. Walzer, Michael: *Just and unjust wars – a moral argument with historical illustrations*, New York 2006, S. 87f.

<sup>103</sup> Vgl. Hinsch, Wilfried/Janssen, Dieter: *Menschenrechte militärisch schützen – Ein Plädoyer für humanitäre Interventionen*, a.a.O., S. 43f.

<sup>104</sup> Vgl. Luttwak, Edward N.: *The virtual American Empire*, New Jersey 2009, S. 3f.

um noch in positiver Konnotation von einem revolutionären Befreiungskampf des Volkes sprechen zu können? Wolfgang Kersting warf Luttwak in diesem Kontext zu Recht vor, eine seltsame „Befreiungsromantik mit Opferstrenge“ zu paaren.<sup>105</sup>

Der wohl wichtigste Kritikpunkt an Luttwaks Argumentation ist jedoch die implizite Annahme, dass ohne eine humanitäre Intervention keine anderen relevanten Einwirkungen von äußeren Akteuren auf die Krisenregion stattfinden würden, die ihre Entwicklung beeinträchtigen. Zeitgenössische Konfliktforscher wie Herfried Münkler haben an dieser Stelle mehrfach darauf hingewiesen, dass so genannte Interessierte Dritte<sup>106</sup> in vielfacher Weise von außen in Konflikte eingreifen und damit den Ressourcenfluss und das Machtgleichgewicht zwischen den Akteuren erheblich beeinflussen.<sup>107</sup> Zudem sind nahezu alle Bürgerkriegsökonomien der Dritten Welt durch den Handel mit Rauschgift, Gold und Frauen an den Weltmarkt angekoppelt.<sup>108</sup> Durch diese Verbindung zwischen Kriegsökonomien in Krisenregionen und Friedensökonomien der OECD-Welt ist es den beteiligten Konfliktakteuren möglich, einen Großteil der Mittel,<sup>109</sup> die sie für eine Fortführung des Konfliktes benötigen, von außen zu beziehen.<sup>110</sup> Durch diese Struktur wird eine Perpetuierung des Konflikts erst ermöglicht und ein selbstständiges Ausbrennen unwahrscheinlich. Aus diesem Grund ist die Annahme einer isolierten und eigenständigen Entwicklung von Krisenregionen ohne Einflussnahmen von außen unhaltbar.<sup>111</sup> Einer darauf aufgebauten Kritik an humanitären Interventionen soll daher nicht gefolgt werden. Folgend sollen verschiedene Argumentationen beleuchtet werden, die das Konzept humanitärer Interventionen aus der Perspektive des Realismus kritisieren.

---

<sup>105</sup> Vgl. Kersting, Wolfgang: Lassen sich Menschenrechte mit Gewalt zwischenstaatlich durchsetzen? – Philosophische Überlegungen zu einer Ethik der Intervention, in: Gustenau, Gustav (Hg.): Humanitäre militärische Intervention zwischen Legalität und Legitimität, Baden-Baden 2000, S. 73.

<sup>106</sup> Wie etwa Waffenhändler, Unternehmen, humanitäre Organisationen oder diplomatische Akteure.

<sup>107</sup> Vgl. Münkler, Herfried: Die neuen Kriege, Hamburg 2005, S. 155ff.

<sup>108</sup> Vgl. Münkler, Herfried: Über den Krieg – Stationen der Kriegsgeschichte im Spiegel ihrer theoretischen Reflexion, a.a.O., S. 246.

<sup>109</sup> Damit sind sowohl primär militärische Mittel wie Waffen und Munition gemeint, wie auch zivile Güter wie etwa Lebensmittel, medizinische Hilfsgüter oder auch schlichtweg Finanzmittel.

<sup>110</sup> Vgl. Münkler, Herfried: Der Wandel des Krieges – Von der Symmetrie zur Asymmetrie, a.a.O., S. 144f.

<sup>111</sup> Vgl. Hinsch, Wilfried/Janssen, Dieter: Menschenrechte militärisch schützen – Ein Plädoyer für humanitäre Interventionen, a.a.O., S. 44.

### 4.3 Die realistische Kritik humanitärer Interventionen

Realistische Theorien teilen grundsätzliche Annahmen in Hinblick auf die internationalen Beziehungen: So stellt sich für sie das Staatensystem als ein anarchisches System dar, in dem die Staaten vorrangig ihre eigene Sicherheit und ihren Selbsterhalt anstreben. Als einzige Möglichkeit einer stabilen Gewährleistung dieser Ziele wird die Aneignung von Ressourcen, Territorien und Machtreserven angenommen, was ein prinzipiell aggressives und konkurrierendes Verhalten der Staaten zur Folge hat. In dieser Konzeption gibt es keine wirksame supranationale Autorität, die in der Lage wäre, Ordnung zu schaffen und Gesetze gegen den Willen starker Staaten durchzusetzen.<sup>112</sup>

Auf Basis dieser Annahmen erscheint die Möglichkeit von moralisch begründeten und menschenrechtlich motivierten humanitären Interventionen als unwahrscheinlich. Der uneigennützig Einsatz eigener Truppen zum Schutz fremder Menschen würde der egoistischen Rationalität von staatlichen Akteuren widersprechen. Sofern eine Intervention zustande käme, die dem Schutz fremder Menschen diene, müsse von einem hintergründigen eigennützigem Motiv ausgegangen werden. Mit dieser Analyse erklärte Herfried Münkler beispielsweise das Engagement der NATO im Kosovo-Konflikt. Die Rechtfertigung für die Intervention, dass in der Region ethnische Säuberungen und Massenmorde drohten, wäre hier nicht der ausschlaggebende Grund für das Eingreifen gewesen. Vielmehr hätten die NATO-Staaten annehmen müssen, dass durch ethnische Säuberungen und Massenmorde verursachte Flüchtlingswellen und eine entstehende Bürgerkriegsökonomie an der Südostflanke Europas verheerende Spannungen und Belastungen auf die westeuropäischen Länder zukommen würden. Eine Intervention wäre damit aus geostrategischen und sozioökonomischen Erwägungen durchaus rational und läge im vitalen Eigeninteresse der Interventen.<sup>113</sup> Analog dazu wird angenommen, dass Interventionen, die ohne ein ausreichendes Maß an Eigeninteresse durchgeführt werden, zum Scheitern verurteilt sind.<sup>114</sup> Münkler stellte in diesem Zusammenhang die reduzierte Interventionsfähigkeit westlicher Demokratien heraus.<sup>115</sup> Diese hätten in den meisten

---

<sup>112</sup> Vgl. Ebd., S. 41.

<sup>113</sup> Vgl. Münkler, Herfried: Über den Krieg – Stationen der Kriegsgeschichte im Spiegel ihrer theoretischen Reflexion, a.a.O., S. 251.

<sup>114</sup> Vgl. Janssen, Dieter: Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges, a.a.O., S. 43f.

<sup>115</sup> Vgl. Münkler, Herfried: Über den Krieg – Stationen der Kriegsgeschichte im Spiegel ihrer theoretischen Reflexion, a.a.O., S. 238ff.

Konflikten zwar aufgrund ihrer prinzipiellen Überlegenheit von Personal, Mittel und Gerät weniger militärische Risiken zu fürchten, könnten sich humanitäre Interventionen aber aufgrund der politischen Risiken kaum leisten.<sup>116</sup> Schwere Menschenrechtsverletzungen in fremden Regionen führten bei Bürgern westlicher Demokratien zwar zu Entsetzen und Fassungslosigkeit, nicht jedoch zu einer Bereitschaft zu umfassenden humanitären Interventionen und den damit verbundenen Kosten und Gefahren. Als prominentes Beispiel einer solchen „altruistisch“ motivierten Intervention, die ohne ein ausreichendes Maß an vitalem Eigeninteresse durchgeführt wurde, wird das später noch ausführlich behandelte Fallbeispiel Somalia verstanden. Im Verlauf der Intervention sorgte der Tod von nur 18 amerikanischen Soldaten und die medienwirksame Zurschaustellung eines geschändeten amerikanischen Soldaten<sup>117</sup> zu einem radikalen Schwenk in der amerikanischen Somaliapolitik.<sup>118</sup> Humanitäre Interventionen, die nicht an vitale Eigeninteressen des Interventen gekoppelt sind, liefen daher große Gefahr, vor Abschluss ihres Ziels beendet zu werden.<sup>119</sup>

Die realistische Kritik humanitärer Interventionen zeigt treffend die begriffliche Problematik auf, die der Passus „humanitär“ bei der Annahme von macht- und interessenpolitisch geleiteten Akteuren der internationalen Beziehungen darzustellen vermag. Aus dem Blickwinkel des Realismus muss die Bewertung einer Intervention nicht notwendig an den Motiven und Ideologien der Interventen festgemacht werden, sondern vielmehr an ihren Erfolgsbedingungen und tatsächlichen Auswirkungen. Damit ermöglicht sie die Herausarbeitung einer mehr konsequenzialistisch orientierteren Analyse von Perspektiven und Problemen humanitärer Interventionen und ihrer möglichen Verwendung im Menschenrechtsschutz. Gleichwohl wird ebendieser nüchterne Analyseansatz oft kritisiert, da er sich auf die Beschreibung des Ist-Zustands<sup>120</sup> begnügt und Initiativen einer Stärkung von Moral und Recht kaum Erfolgchancen einräumt.<sup>121</sup> Insgesamt erscheint

---

<sup>116</sup> Vgl. Ebd., S. 249.

<sup>117</sup> Zu der Macht des so genannten „CNN-Faktors“ in Somalia siehe auch: Münkler, Herfried: Die neuen Kriege, Hamburg 2005, S. 50ff.

<sup>118</sup> Vgl. Münkler, Herfried: Der Wandel des Krieges – Von der Symmetrie zur Asymmetrie, a.a.O., S. 207.

<sup>119</sup> Vgl. Münkler, Herfried: Über den Krieg – Stationen der Kriegsgeschichte im Spiegel ihrer theoretischen Reflexion, a.a.O., S. 250f.

<sup>120</sup> Paul Berman kritisiert in diesem Kontext vor allem die mangelnde Fähigkeit realistischer Denker, sich durch Ereignisse schockieren zu lassen, wodurch normative Bewertungen von Problemen verloren gehen. Vgl. hierzu: Berman, Paul: Terror und Liberalismus, Bonn 2004, S. 26.

<sup>121</sup> Vgl. Janssen, Dieter: Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges, a.a.O., S. 45.

Münklers Analyse der begrenzten Interventionsfähigkeit westlicher Demokratien allerdings als äußerst zutreffend.

#### 4.4 Das Missbrauchspotential humanitärer Interventionen durch mächtige Staaten

Das Konzept der humanitären Intervention wird oftmals unter Verweis auf sein Missbrauchspotential und die daraus resultierende Gefahr für die internationale Ordnung abgelehnt. In diesem Kontext wird auf die Praxis mächtiger Staaten hingewiesen, macht- oder wirtschaftspolitisch motivierte Interventionen gegenüber ihrer Bevölkerung und der Weltöffentlichkeit als humanitäre Interventionen auszugeben, um damit das völkerrechtliche Interventionsverbot auszuhebeln und eine Legitimation für ihr Vorhaben zu generieren.<sup>122</sup> Diese Argumentationen bedienen sich oftmals der Analysen realistischer Positionen und fügen diesen eine normative Wertungsebene hinzu.

Als einer der prominentesten Kritiker humanitärer Interventionen gilt hierbei der amerikanische Linguist Noam Chomsky. In seinem 1999 veröffentlichten Werk *Der neue militärische Humanismus* bestritt er, dass es humanitäre Interventionen, die aus moralischen Gründen zu Gunsten verfolgter Menschen durchgeführt werden, überhaupt gebe.<sup>123</sup> Ihm zufolge ist die Diskussion über die Legalität und Legitimität humanitärer Interventionen verfehlt. Zu vermeintlich humanitären Interventionen komme es nur dann, wenn mächtige – meist westliche – Staaten ein Interesse daran hätten, interne Verhältnisse in einem Land neu zu ordnen. Sobald dieses Interesse vorliege und durch eine militärische Intervention durchgesetzt werden könne, werde oftmals das Instrument der humanitären Intervention als willkommene Rechtfertigungsfigur bemüht. Hinter diesem militärischen Humanismus stecke allerdings nicht die Absicht, Gutes zu tun, sondern Kontrolle über andere Staaten auszuüben. Chomsky sieht im heutigen „Interventionismus“ eine Fortführung der Interventionen des 19. Jahrhunderts und beurteilt sie als neokolonialistisch.<sup>124</sup> Für ihn spricht auch die Bezuschussung gemeinnütziger Zwecke

---

<sup>122</sup> Vgl. Hinsch, Wilfried/Janssen, Dieter: Menschenrechte militärisch schützen – Ein Plädoyer für humanitäre Interventionen, a.a.O., S. 38.

<sup>123</sup> Vgl. Chomsky, Noam: *The New Military Humanism – Lessons from Kosovo*, London 1999, S. 80f.

<sup>124</sup> Vgl. Hinsch, Wilfried/Janssen, Dieter: Menschenrechte militärisch schützen – Ein Plädoyer für humanitäre Interventionen, a.a.O., S. 47f.

durch westliche Industrienationen gegen ein Vorliegen humanitär begründeter Motive. So gaben etwa die USA im Jahr 2000 lediglich 75 Millionen US-Dollar für die Entwicklungshilfe der ärmsten Länder aus, während sie die kolumbianische Armee mit 1,3 Milliarden US-Dollar im Kampf gegen die Drogenbarone unterstützte.<sup>125</sup> Auch die aktuellen Daten des *Department of Peacekeeping Operations (DPKO)* der Vereinten Nationen zeichnen ein ernüchterndes Bild: Nicht einmal acht Milliarden US-Dollar stellte die Staatengemeinschaft den Vereinten Nationen für das Jahr 2010 zur Realisierung ihrer weltweiten Friedenseinsätze zur Verfügung.<sup>126</sup> Chomsky weist ferner darauf hin, dass viele der Krisen, in denen heute ein Eingreifen zur Debatte steht, durch die westlichen Industrienationen überhaupt erst verursacht wurden. Seine Analysen finden in weiten Teilen der politischen Linken Zustimmung.<sup>127</sup>

Chomskys Kritik an dem Verhalten westlicher Staaten in Fällen humanitärer Krisen in Peripheriegebieten ist zunächst durchaus zutreffend. Ihr Ressourcenaufwand zur Befriedung von Krisenregionen variiert erheblich, wenn die betroffene Region für sie relevant ist. Chomsky teilt damit die These, dass humanitäre Interventionen zu großen Teilen durch macht- und interessenpolitisch dominierte Motive zustande kommen und enthüllt die instrumentell vorgeschobene Menschenrechtsrhetorik politischer Führungen.<sup>128</sup> Insgesamt zielt seine Kritik jedoch auf die Missstände der geltenden Herrschaftsstrukturen ab, mit denen Konfliktpotentiale verursacht und perpetuiert werden. Damit vermag ihm zunächst nur eine Erklärung gelingen, wie und unter welchen Voraussetzungen (vermeintlich) humanitäre Interventionen zustande kommen. Der konstruktiven Frage, ob und wie man im Hier und Jetzt schwere Menschenrechtsverletzungen in fremden Ländern unterbinden könnte, weicht er hingegen aus.<sup>129</sup> Besonders deutlich wird dieses Ausweichen, wenn er sich schlussendlich auf das Hippokratische Prinzip beruft, dem gefolgt werden solle, wenn keine andere produktive friedliche Lösung mehr greifbar wäre:

---

<sup>125</sup> Vgl. Janssen, Dieter: Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges, a.a.O., S. 46.

<sup>126</sup> Vgl. Peacekeeping Fact Sheet der Vereinten Nationen, gefunden im Internet unter [<http://www.un.org/en/peacekeeping/resources/statistics/factsheet.shtml>], Link geprüft am 06.03.2011.

<sup>127</sup> Vgl. Janssen, Dieter: Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges, a.a.O., S. 48f.

<sup>128</sup> Vgl. Hinsch, Wilfried/Janssen, Dieter: Menschenrechte militärisch schützen – Ein Plädoyer für humanitäre Interventionen, a.a.O., S. 48.

<sup>129</sup> Vgl. Janssen, Dieter: Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges, a.a.O., S. 49.

„Es gibt eine Möglichkeit, der man immer folgen kann, nämlich das hippokratische Prinzip: *Das Wichtigste ist, keinen Schaden zuzufügen.* Wenn man keinen Weg sieht, diesem elementaren Prinzip zu folgen, sollte man nichts tun; das ist zumindest besser, als Unheil anzurichten.“<sup>130</sup>

Das Hippokratische Prinzip kann jedoch in Bezug auf humanitäre Interventionen nicht überzeugen. Zunächst erscheint die Annahme unbegründet und willkürlich, dass durch eine Handlung grundsätzlich ein schlechterer Fall eintreten solle, als durch ein Unterlassen. In diesem Kontext wird auch in Diskussionen der Moralphilosophie darauf hingewiesen, dass in der ethischen Bewertung von Tun und Unterlassen kein qualitativer Unterschied besteht.<sup>131</sup> In Bezug auf Interventionen erkannte das auch der französische Außenminister Talleyrand, der auf die Frage, was eine Nichtintervention sei, antwortete, sie sei dasselbe wie eine Intervention. Durch die Tatsache, eine Handlungsmöglichkeit im Angesicht einer Auseinandersetzung zu besitzen, kann sich ein zur Intervention fähiger Akteur nicht nur durch eine Intervention schuldig machen, sondern auch durch eine unterlassene Hilfeleistung, mit der eine stille Billigung und Akzeptanz der überlegenen Konfliktpartei einhergeht.<sup>132</sup>

Auch die Feststellung Chomskys, dass insbesondere westliche Staaten die Geschehnisse in modernen Krisenregionen mitverschuldet haben, spricht keinesfalls gegen das Instrument der humanitären Intervention. Vielmehr ließe sich daraus eine besondere moralische Verpflichtung zur Hilfestellung ableiten. Das größte Problem an Chomskys Bewertung humanitärerer Interventionen ist allerdings seine Fixierung auf die Motivationsanalyse der Akteure und ihrer Bewertung. Durch diesen Blickwinkel wird die Frage nach Sinn und Nutzen der Intervention für die Zivilbevölkerung weitgehend ausgeblendet. Müsste eine erfolgreich durchgeführte humanitäre Intervention, die tausenden Menschen das Leben gerettet hat, aufgrund ihrer tatsächlichen Motive und verlogenen Rhetorik prinzipiell als verwerflich betrachtet werden? Diese Folgerung kann kaum überzeugen. Vielmehr ist es aus der Perspektive der bedrohten Menschen in Krisengebieten nahezu irrelevant, *warum* eine Intervention durchgeführt wird und welchem innen- oder außenpolitischen Vorteil sie

---

<sup>130</sup> Chomsky, Noam: Der neue militärische Humanismus – Lektionen aus dem Kosovo, Zürich 2001, S. 225.

<sup>131</sup> Vgl. Wolbert, Werner: Du sollst nicht töten – Systematische Überlegungen zum Tötungsverbot, Freiburg 2009, S. 152.

<sup>132</sup> Vgl. Münkler, Herfried: Über den Krieg – Stationen der Kriegsgeschichte im Spiegel ihrer theoretischen Reflexion, a.a.O., S. 236.



dem Interventionsakteur gereicht. Relevant hingegen ist, dass sich *überhaupt* ein Akteur gefunden hat, der sich den katastrophalen Zuständen vor Ort angenommen hat und diese im Rahmen seiner Möglichkeiten zu verbessern versucht.<sup>133</sup>

Einer prinzipiellen Verteufelung von egoistischen Eigeninteressen in humanitären Interventionen hat sich vor allem Herfried Münkler plausibel widersetzt. Das Erfordernis von vitalen Eigeninteressen stelle nämlich gleichzeitig einen natürlichen Schutz vor einem leichtfertigen Eingriff in fremde Staaten dar.<sup>134</sup>

#### 4.5 Die liberalistische Kritik humanitärer Interventionen

Für das Instrument der humanitären Intervention ist auch die Sichtweise des Liberalismus interessant. In diesem Kontext sollen dazu die Beiträge von John Rawls untersucht werden. Wie auch im Realismus, wird im Liberalismus der Zustand einer anarchischen Staatenwelt als Problem begriffen. Allerdings sind liberale Denker wie Rawls der Ansicht, dass dieser Zustand überwunden werden kann.<sup>135</sup> Wenn Menschen zur Kooperation in der Lage seien, etwa weil gesellschaftliche Strukturen vorhanden sind, würden sie es im Hinblick auf den zu erwartenden Nutzen auch in Anspruch nehmen. Diese Annahme wird auf das Staatensystem übertragen. Wenn demnach das internationale System so eingerichtet wäre, dass Kooperationen zwischen den Staaten sinnvoll und möglich wären, könne die Anarchie der Staatenwelt überwunden werden.<sup>136</sup>

An diesem Punkt spielt die auf Kant aufbauende Idee des demokratischen Friedens eine besondere Rolle. Diese besagt, dass Demokratien untereinander weitgehend den Frieden wahren.<sup>137</sup> Das geschehe hauptsächlich aus drei Gründen: Einerseits entschieden in Demokratien die Bürger über Krieg und Frieden. Da sie die Leidtragenden eines Krieges wären, bestehe eine prinzipielle Kriegsaversion. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass die Handelsbeziehungen, die von demokratischen Staaten aufgebaut werden, Krieg als

---

<sup>133</sup> Vgl. Hinsch, Wilfried/Janssen, Dieter: Menschenrechte militärisch schützen – Ein Plädoyer für humanitäre Interventionen, a.a.O., S. 48f.

<sup>134</sup> Vgl. Vgl. Münkler, Herfried: Über den Krieg – Stationen der Kriegsgeschichte im Spiegel ihrer theoretischen Reflexion, a.a.O., S. 250.

<sup>135</sup> Vgl. Rawls, John: Das Recht der Völker, Berlin 2002, S. 31.

<sup>136</sup> Vgl. Janssen, Dieter: Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges, a.a.O., S. 57.

<sup>137</sup> Vgl. Brock, Lothar: Frieden und Demokratie, in: Gießmann, Hans J./Rinke, Bernhard (Hg.): Handbuch Frieden, Wiesbaden 2011, S. 282f.

Mittel der Ressourcensicherung überflüssig machen würden, da beide Seiten durch Austausch und Handel profitieren. Zuletzt wird angenommen, dass in Demokratien eine Kultur des Verhandels, der Einhaltung von Abkommen und dem Schließen von Kompromissen entwickelt werde, die sich in positiver Weise auf die Beziehungen zwischen demokratischen Staaten übertrage.<sup>138</sup> Nach diesem Konzept haben demokratische Staaten ein besonderes Interesse daran, das Völkerrecht und die internationalen Institutionen zu stärken, da diese internationale Kooperation und die friedliche Beilegung von Konflikten befördern könnten. Ideen wie dem Menschenrechtsgedanken<sup>139</sup> kommt im Liberalismus eine wichtige Rolle zu.<sup>140</sup>

Die Rolle, die humanitäre Interventionen in einer liberalen Ordnungskonzeption spielen könnten, wird in Rawls' Ausführungen eines *Rechts der Völker* deutlich. In seinem gleichnamigen Buch erörtert er die Frage, wie dauerhafter und stabiler Friede überhaupt erreicht werden könnte. Dazu entwirft er eine realistische Utopie der internationalen Beziehungen, in der normative Forderungen an eine wünschenswerte Ordnung mit den Einsichten verbunden werden, was als grundsätzlich realisierbar erscheint. Dazu formuliert Rawls acht Prinzipien – das Recht der Völker – auf Basis derer sowohl die Achtung fundamentaler Menschenrechte, als auch faire Kooperation auf der internationalen Ebene gewährleistet werden sollen.<sup>141</sup> Rawls spricht sich in zwei Fällen für einen legitimen Einsatz militärischer Gewalt aus: Zum einen seien alle Gesellschaften, die selbst die Menschenrechte achten, dazu berechtigt, sich selbst und ihre Bündnispartner zu verteidigen. Des Weiteren dürfe in einen anderen Staat zur Verhinderung schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen eingegriffen werden.<sup>142</sup> Nach Rawls sind solche Gesellschaften zur humanitären Intervention im Falle schwerer Menschenrechtsverletzungen berechtigt, die selbst über wohlgeordnete Gemeinwesen verfügen und die Menschenrechte achten. Hierbei sind vordergründig nicht umfassende

---

<sup>138</sup> Vgl. Janssen, Dieter: Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges, a.a.O., S. 57f.

<sup>139</sup> Für eine interessante Erörterung von Rawls' Konzeption der Menschenrechte in diesem Zusammenhang siehe: Reidy, David A.: Political Authority and Human Rights, in: Martin, Rex/Reidy, David A. (Hg.): Rawls Law of Peoples – A Realistic Utopia?, Oxford 2006, S. 169-188.

<sup>140</sup> Vgl. Janssen, Dieter: Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges, a.a.O., S. 58.

<sup>141</sup> Vgl. Rawls, John: The Law of Peoples – „The Idea of Public Reason Revisited“, Cambridge 1999, S. 35ff.

<sup>142</sup> Vgl. Rawls, John: Das Recht der Völker, Berlin 2002, S. 97.

Menschenrechtskonzeptionen gemeint, sondern grundlegende Rechte.<sup>143</sup> Henry Shue definiert diese grundlegenden Rechte<sup>144</sup> als solche Rechte, ohne deren Genuss man nicht sinnvoll davon sprechen kann, überhaupt irgendwelche Rechte zu besitzen. Darunter werden vor allem die körperliche Unversehrtheit und sehr grundsätzliche Freiheiten verstanden. Sofern solche Rechte systematisch verletzt würden, wäre eine Rechtfertigung für eine humanitäre Intervention zur Durchsetzung dieser Menschenrechte gegeben. Humanitäre Interventionen gestalten sich demnach als ein Ausnahmeinstrument der wohlgeordneten Gesellschaften, mit dem ein Mindeststandard an Menschenrechten legitim durchgesetzt werden kann.<sup>145</sup>

Die liberalistische Kritik bietet einen interessanten Ansatz zur Rechtfertigung humanitärer Interventionen. Sie versteht diese als ein korrekatives Instrument wohlgeordneter Staaten, mit dem Menschenrechtsverletzungen gerechtfertigt beanstandet werden dürfen. Jedoch bietet dieser Ansatz keine Antwort auf die Frage, wie mit Interventionspotentialen problembehafteter Staaten oder regionaler Bündnisse umgegangen werden soll, die zwar ihrerseits keine adäquate Umsetzung der Menschenrechte gewährleisten, wohl aber zur Bewältigung einer akuten Krise beitragen können.

#### 4.6 Kriterien und Prinzipien für gerechtfertigte humanitäre Interventionen

In den moralphilosophischen Beiträgen zum Thema wird im Speziellen die Frage erörtert, unter welchen Umständen eine humanitäre Intervention moralisch zu rechtfertigen und mit welchen Mitteln sie legitimierweise durchführbar wäre. Das zum Standardwerk der Theorie des gerechten Krieges avancierte *Just and Unjust Wars*<sup>146</sup> von Michael Walzer erfuhr in der Diskussion eine große Bedeutung, da es eine Vielzahl an relevanten Dilemmata und Problemen behandelt, die für die Herausbildung von Kriterien einer

---

<sup>143</sup> Vgl. Rawls, John: *The Law of Peoples – „The Idea of Public Reason Revisited*, a.a.O., S. 8f.

<sup>144</sup> Siehe hierzu Shue, Henry: *Basic rights: subsistence, affluence, and U.S. foreign policy*, Princeton 1996, S. 11-88.

<sup>145</sup> Vgl. Janssen, Dieter: *Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges*, a.a.O., S. 59f.

<sup>146</sup> Walzer wies in einem späteren Werk in der Einleitung darauf hin, dass sich seine ursprünglich eher skeptische Position bezüglich humanitärer Interventionen im Lichte der Konflikte der 90er Jahre gewandelt habe und er nun bereitwilliger wäre, der Forderung nach humanitären Interventionen in bestimmten Fällen zuzustimmen. Siehe hierzu: Walzer, Michael: *Arguing about War*, London 2004, S. xiif.

gerechtfertigten humanitären Intervention relevant sind.<sup>147</sup> Diese sollen folgend untersucht werden.

Der Ausgangspunkt der Überlegung, ob eine militärische Handlung gerechtfertigt ist, stellt die Beschäftigung mit seiner Begründung dar. In der Theorie des Gerechten Krieges wird diese Frage unter dem *Kriterium des gerechten Grundes* behandelt.<sup>148</sup> In diesem wird untersucht, unter welchen Umständen die Anwendung militärischer Gewalt berechtigt sein könnte. Hierbei wird angenommen, dass nur solche militärischen Handlungen dem Kriterium entsprechen, die eines gerechten Zieles wegen ausgeführt werden. Damit werden etwa Interventionen zur Expansion, Bereicherung oder dem Streben nach Macht ausgeschlossen.<sup>149</sup> Alex J. Bellamy hebt an dieser Stelle explizit den wichtigen Unterschied zwischen der Intention und der Motivation hervor. So kann ein Akteur zum Beispiel aus egoistisch begründeter Motivation für ein gerechtes Ziel intervenieren und dieses intentional anstreben.<sup>150</sup>

In Bezug auf die humanitäre Intervention liegt der gerechte Grund dann vor, wenn schwerwiegende und systematische Menschenrechtsverletzungen in einem Land vorkommen und die Regierung des Landes nicht fähig oder willens ist, sie zu unterbinden. In dieser Begründung wird die Anbindung des Gerechtigkeitsaspektes an die Menschenrechte deutlich. Für das Kriterium des gerechten Grundes relevante Menschenrechte stellen jedoch ausschließlich grundlegende Rechte dar, die notwendig sind, um überhaupt andere Rechte wahrzunehmen. Die in diesem Kontext etablierte Bezeichnung von „Handlungen, die das Gewissen der Menschheit schockieren“,<sup>151</sup> soll die

---

<sup>147</sup> Vgl. Hinsch, Wilfried/Janssen, Dieter: Menschenrechte militärisch schützen – Ein Plädoyer für humanitäre Interventionen, a.a.O., S. 66f.

<sup>148</sup> Eine interessante Erörterung eines klassischen Motives des gerechten Grundes findet sich hier: Beestermöller, Gerhard: „Rettet die Armen und befreit den Dürftigen aus der Hand des Sünders“ (Ps 82, 4). – Thomas von Aquin und die humanitäre Intervention, in: Werkner, Ines-Jaqueline/Liedhegener, Antonius (Hg.): Gerechter Krieg – Gerechter Frieden – Religionen und friedensethische Legitimationen in aktuellen militärischen Konflikten, Wiesbaden 2009, S. 55-58.

<sup>149</sup> Vgl. Hinsch, Wilfried/Janssen, Dieter: Menschenrechte militärisch schützen – Ein Plädoyer für humanitäre Interventionen, a.a.O., S. 67.

<sup>150</sup> Vgl. Bellamy, Alex J.: *Just Wars – From Cicero to Iraq*, Cambridge 2006, S. 211.

<sup>151</sup> Ursprünglich von Hersch Lauterpacht im Jahr 1905 geprägt, fand diese Formulierung trotz einiger Kritik an ihrer Deutlichkeit und möglichen Auslegung breite Verwendung und wird vor allem in den Beiträgen von Michael Walzer zum Thema verwendet.

qualitativ herausragende Dimension solcher Menschenrechtsverletzungen betonen und ferner eine Hilfsverpflichtung an Dritte ausdrücken.<sup>152</sup>

Mit dem Ansatz des Kriteriums des gerechten Grundes mag es zunächst gelingen, Interventionen als prinzipiell gerechtfertigt oder ungerechtfertigt zu kennzeichnen. Problematisch ist hingegen die Frage, was genau das Gewissen der Menschheit schockieren kann und wer über diesen Zustand entscheidet. In diesem Prozess spielt bekanntlich die Berichterstattung der Medien eine wichtige Rolle. Diese berichten jedoch weder zuverlässig über alle Krisenregionen, noch verhält sich ihre Berichterstattung relational zu der Intensität und Dringlichkeit der Konflikte. Das mediale Erfordernis,<sup>153</sup> konstante und brauchbare Informationen und Bilder eines Konflikts zu erhalten, führt oftmals dazu, dass ein relevanter und verlustreicher Konflikt, der jedoch medial problematisch darzustellen ist,<sup>154</sup> über viele Jahre hinweg den Sprung in das *agenda-setting* der Medien nicht erzielen kann. Bezogen auf das Kriterium des gerechten Grundes wird damit offenbar, dass es fragwürdig sein dürfte, die Dringlichkeit eines Konfliktes und dem Bedarf nach einer Behandlung anhand des Vorliegens eines schockierten Gewissens der Menschheit zu messen.

Mit dem Vorliegen eines gerechten Grundes ist zunächst die notwendige Bedingung für eine legitime humanitäre Intervention erfüllt. Damit allein ist jedoch noch keine hinreichende Rechtfertigung gegeben. Die zweite Bedingung, die hier erläutert werden soll, stellt sicher, dass ein militärischer Einsatz im Rahmen einer humanitären Intervention nur dann rechtfertigt werden kann, wenn die zu erwartenden Folgen der Gewaltanwendung in einem sinnvollen Verhältnis zu dem angestrebten Nutzen stehen. Ferner muss der Einsatz bewaffneter Mittel notwendig und damit alternativlos sein. Diese Bedingung wird

---

<sup>152</sup> Vgl. Janssen, Dieter: Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges, a.a.O., S. 60f.

<sup>153</sup> Siehe hierzu auch Berthold Meyers Ausführungen zum „umgekehrten CNN-Effekt“: Meyer, Berthold: Konfliktfolgenabschätzung – Ist die „humanitäre Intervention“ tatsächlich humanitär?, in: Bruha, Thomas/Heselhaus, Sebastian/Marauhn, Thilo (Hg.): Legalität, Legitimität und Moral, Tübingen 2008, S. 143ff.

<sup>154</sup> Ein besonders prägnantes Beispiel für einen solchen Konflikt stellen die mittlerweile drei Kongokriege in der Demokratischen Republik Kongo zwischen 1996 und 2009 dar. Diese werden in Publikationen zum Thema auch als der „erste afrikanische Weltkrieg“ bezeichnet, der mit geschätzt 4-5 Millionen Toten den blutigsten Konflikt seit dem zweiten Weltkrieg darstellt. Aufgrund der medial ungeeigneten komplizierten Verflechtung seiner Ursachen, seinen zahlreichen Akteuren und unklaren Perspektiven konnte der Konflikt nie eine relevante Behandlung erfahren, wie es etwa dem Völkermord von Ruanda 1994 zu Eigen wurde. Zum Thema der Kongokriege siehe auch das Konfliktportait Kongo von Helge Roxin, gefunden im Internet unter [[http://www.bpb.de/themen/V2YYSY,0,0,Demokratische\\_Republik\\_Kongo.html](http://www.bpb.de/themen/V2YYSY,0,0,Demokratische_Republik_Kongo.html)] , Link geprüft am 03.07.2011.

als die *Abwägungsbedingung* bezeichnet.<sup>155</sup> Durch sie wird sichergestellt, dass die Opfer der Kampfhandlungen nicht zahlreicher als nötig sind und insgesamt nicht schwerer wiegen als das, was durch den Einsatz erreicht werden soll. Die Abwägungsbedingung beschäftigt sich also mit den Begleiterscheinungen und Folgen der Intervention. Diese Abwägung bezieht sich nicht nur auf kurzfristige und direkte Folgen eines Eingriffs, sondern auch auf solche, die durch einen Zugriff oder eben sein Unterlassen mittel- und langfristig zu erwarten sind. Durch die Schwierigkeit solcher Vorhersagen muss die Abwägung zwischen den positiven Folgen und dem Risiko sehr aussichtsreich ausfallen, damit das Vorhaben die Bedingung erfüllen kann.<sup>156</sup> Zu den ökonomischen Kosten, die abzuwägen sind, zählen neben den Kosten für die Interventen auch solche, die für die Region entstehen, in die interveniert werden soll (etwa durch die kollaterale Zerstörung von Häusern und Infrastruktur).<sup>157</sup> Die Abwägungsbedingung stellt sich als ein intuitiv nachvollziehbares und wichtiges Kriterium für gerechtfertigte humanitäre Interventionen dar. Durch den analytischen Anspruch, Kosten und Nutzen eines Einsatzes sowohl für die Interventen als auch für die Interventionsregion herauszuarbeiten, könnten brauchbare Bewertungen über den Sinn und Unsinn einer konkreten Intervention getroffen werden.

Neben der Frage, wie eine Intervention zu beurteilen ist, wird lebhaft diskutiert, wer überhaupt legitim intervenieren soll und darf. Mit dem *Kriterium der legitimen Autorität* wird versucht, die legitimen Akteure einer Intervention zu bestimmen. Das Recht zur Intervention wird damit eingegrenzt und den Wert einer hinlänglich funktionierenden Rechtsordnung betont.<sup>158</sup> In diesem Kontext werden die Eigenschaften legitimer Autorität unterschiedlich betrachtet und in der Diskussion teils mehr und teils weniger am Völkerrecht entlang interpretiert. Vertreter der ersteren Interpretation sehen in der legitimen Autorität schlicht und unstrittig die Organe der Vereinten Nationen, die als höchste völkerrechtliche Instanz ein normatives Monopol auf die Autorisierung einer Intervention innehaben sollten. Die zweite Interpretation hingegen sieht im Vorliegen eines gerechten Grundes auch gleichzeitig eine legitime Handlungsermächtigung für eine

---

<sup>155</sup> Vgl. Janssen, Dieter: Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges, a.a.O., S. 61.

<sup>156</sup> Vgl. Hinsch, Wilfried/Janssen, Dieter: Menschenrechte militärisch schützen – Ein Plädoyer für humanitäre Interventionen, a.a.O., S. 87ff.

<sup>157</sup> Vgl. Ebd. S. 90.

<sup>158</sup> Vgl. Janssen, Dieter: Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges, a.a.O., S. 61f.

humanitäre Intervention. Diese wird hierbei als eine direkte und angemessene Reaktion auf das Ereignis verstanden, das das Gewissen der Menschheit schockierte und eine schnelle Handlung erforderte.<sup>159</sup>

Befürworter dieser Argumentation verweisen als Beleg für die Aufwertung des Kriteriums des gerechten Grundes gerne auf den Status von Befreiungsbewegungen. Diese können in der Regel keine eigenständige legitime Autorität vorweisen und leiten sie dennoch aus dem gerechten Grund ab, sich gegen ein menschenverachtendes Unterdrückungsregime verteidigen zu müssen.<sup>160</sup> Ein besonders prägnantes Beispiel einer Identifikation von gerechtem Grund und legitimer Autorität formulierte Michael Walzer mit dem berühmten Ausspruch: „*Who can, should.*“<sup>161</sup> Walzer hatte mit dieser pragmatischen Formulierung das Problem im Blick, dass sich in Krisenfällen oftmals wenige oder überhaupt keine Akteure finden lassen, die sich zum militärischen Menschenrechtsschutz bereit erklären. Eine wirkungsvolle Konzeptualisierung humanitärer Interventionen kann sich an dieser Stelle den Idealismus eines „starken“ Autoritätsverständnisses kaum leisten.<sup>162</sup> Dennoch darf dieser Aspekt nicht als ein Freifahrtschein für leichtfertige unilaterale Interventionen verstanden werden. Das mögliche Übergehen einer übergeordneten völkerrechtlichen Autorität wie den Vereinten Nationen muss mit einer plausiblen öffentlichen Rechtfertigung gedeckt sein.<sup>163</sup>

Die Frage nach der legitimen Autorität ausschließlich mit den Institutionen der Vereinten Nationen zu beantworten, erscheint hingegen als ein gefährlicher Idealismus, der den Bedürfnissen des Menschenrechtsschutzes nicht gerecht werden kann. Die Intention, die Autoritätsfrage auf diese Weise zu beantworten, begründet sich vor allem in einer Sorge um die Stabilität des internationalen Systems. Diese könnte durch Interventionen bedroht werden, die ihre Rechtfertigung von subsidiären Autoritäten erhielten. Wenn hingegen nur der Sicherheitsrat Interventionen gerechtfertigt autorisieren dürfte, wäre das Risiko eines

---

<sup>159</sup> Vgl. Wheeler, Nicholas J.: *Saving Strangers – Humanitarian Intervention and International Society* – a.a.O., S. 28f.

<sup>160</sup> Vgl. Hinsch, Wilfried/Janssen, Dieter: *Menschenrechte militärisch schützen – Ein Plädoyer für humanitäre Interventionen*, a.a.O., S. 93f.

<sup>161</sup> Vgl. Walzer, Michael: *The Argument about Humanitarian Intervention*, in: *Dissent* 49, Heft 1, New York 2002, S. 31.

<sup>162</sup> Vgl. Hinsch, Wilfried/Janssen, Dieter: *Menschenrechte militärisch schützen – Ein Plädoyer für humanitäre Interventionen*, a.a.O., S. 93f.

<sup>163</sup> Vgl. Janssen, Dieter: *Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges*, a.a.O., S. 62.

Missbrauchs minimal. Leider stellten sich die Organe der Vereinten Nationen in der Vergangenheit schon oft im Ernstfall als unwirksam heraus,<sup>164</sup> da ihre Akteure macht- und interessenpolitische Ziele stets höher einstuften als den internationalen Schutz der Menschenrechte.<sup>165</sup> Einer in der Praxis so unbrauchbaren Idealisierung eines Rechtfertigungsmonopols der Vereinten Nationen soll an dieser Stelle nicht gefolgt werden. Die Konzeptualisierung Michael Walzers hingegen erweist sich als deutlich tragfähiger, da sie potentiell willige Akteure nicht prinzipiell ausgrenzt und somit einen integrativeren Umgang mit möglichen Ressourcen und Potentialen erlaubt.

In der Diskussion um die moralische Bewertung humanitärer Interventionen ist ferner das *Kriterium der rechtmäßigen Durchführung* von zentraler Bedeutung. Hierbei wird untersucht, welche Mittel notwendig und zulässig sind, um das konkrete Interventionsziel zu erreichen. Die Theorietradition der Lehre des gerechten Krieges geht in dieser Frage davon aus, dass militärische Maßnahmen denselben moralischen Grundsätzen genügen müssen, wie alle anderen menschlichen Handlungen auch. Damit werden klassische realistische Ansätze<sup>166</sup> der Kriegstheorie, die dafür plädieren, im Krieg zugunsten seiner Beendigung alles Erdenkliche unternehmen zu dürfen, prinzipiell zurückgewiesen.<sup>167</sup> Das Kriterium der rechtmäßigen Durchführung fordert, dass bei der Planung und Ausführung der militärischen Gewaltanwendung drei wesentliche Punkte beachtet werden. Erstens müssen alle Maßnahmen so angelegt sein, dass die Schädigung von Nonkombattanten weitgehend auszuschließen ist. Zweitens muss sichergestellt werden, dass die militärischen Maßnahmen nur dann angewendet werden, wenn sie unbedingt nötig sind, um das legitime Ziel zu erreichen. Drittens müssen die Auswirkungen der Maßnahmen stets an das angestrebte legitime Ziel der Mission gebunden sein.<sup>168</sup>

Besonders über den Schutz der Nonkombattanten wurde in vielen Aspekten kontrovers diskutiert. Der prinzipielle Ansatz einer Nonkombattanten-Immunität ist intuitiv sinnvoll und einleuchtend. Jedoch stellt sich die Frage, wie im Umgang mit modernen Waffen

---

<sup>164</sup> Das bekannteste Beispiel eines solchen Scheiterns des Menschenrechtsschutzes mag die zuerst ausgebliebene, dann zu spät erfolgte Intervention in Ruanda 1994 darstellen.

<sup>165</sup> Vgl. Hinsch, Wilfried/Janssen, Dieter: Menschenrechte militärisch schützen – Ein Plädoyer für humanitäre Interventionen, a.a.O., S. 98.

<sup>166</sup> Bekannte Vertreter dieses Ansatzes sind etwa Moltke oder Sherman.

<sup>167</sup> Vgl. Ebd., S. 99.

<sup>168</sup> Vgl. Janssen, Dieter: Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges, a.a.O., S. 62f.



(etwa durch Bombardements aus der Luft oder dem Einsatz von Fernwaffen mit großer Streuung) kollaterale Schäden auszuschließen sind. Auch die Praxis unterlegener Konfliktparteien, Zivilisten als menschliche Schutzschilde zu missbrauchen oder militärische Gerätschaften in Wohngebieten zu verstecken um taktische Vorteile zu generieren, stellen Akteure der Intervention vor dilemmatische Entscheidungssituationen und strapaziert die Forderung nach einem kategorischen Schutz von Nonkombattanten.<sup>169</sup>

Um diesen Problemen gerecht zu werden, wurde in der Theorie die so genannte Lehre des Doppeleffekts entwickelt.<sup>170</sup> Diese wird auf Handlungen angewendet, die neben bestimmten und moralisch vertretbaren Folgen auch unerwünschte Konsequenzen haben. Bezogen auf die Problematik der Nonkombattanten-Immunität in humanitären Interventionen billigt sie die Tötung von Nonkombattanten in solchen Fällen, bei denen zumindest drei Bedingungen erfüllt sind. Zunächst darf die unerwünschte Handlungsfolge der Tötung von Nonkombattanten nicht in der Absicht des Handelnden gelegen haben und er hätte sie vermieden, wenn es möglich gewesen wäre. Dieser Punkt wird auch als Bedingung der rechten Intention verstanden. Des Weiteren muss die Verhältnismäßigkeit zwischen den unerwünschten und den erwünschten Handlungsfolgen gewährleistet sein. Dabei müssen die positiven die kollateralen negativen Folgen deutlich überwiegen. Zuletzt wird die Bedingung der Notwendigkeit formuliert, der zufolge sichergestellt sein muss, dass die unerwünschten Handlungsfolgen für ein Erreichen der angestrebten und gerechtfertigten Handlungsfolgen unvermeidbar sind.<sup>171</sup>

Die Lehre des Doppeleffekts führt damit zu dem Schluss, dass die Tötung von Nonkombattanten nur dann in Kauf genommen werden darf, wenn sie nicht vorsätzlich angestrebt wird und die Bedingungen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit erfüllt werden.<sup>172</sup> Auch diese Folgerung bleibt in der Literatur umstritten und veranschaulicht, dass humanitäre Interventionen eine besondere Form militärischer Gewaltanwendung darstellen, in der spezielle und eigene Vorgehensweisen und Entscheidungskriterien erarbeitet werden müssen.<sup>173</sup> John Rawls bot an, das Dilemma der rechten Durchführung

---

<sup>169</sup> Vgl. Hinsch, Wilfried/Janssen, Dieter: Menschenrechte militärisch schützen – Ein Plädoyer für humanitäre Interventionen, a.a.O., S. 101ff.

<sup>170</sup> Vgl. Rawls, John: Das Recht der Völker, Berlin 2002, S. 129.

<sup>171</sup> Vgl. Hinsch, Wilfried/Janssen, Dieter: Menschenrechte militärisch schützen – Ein Plädoyer für humanitäre Interventionen, a.a.O., S. 107.

<sup>172</sup> Vgl. Ebd., S. 107.

<sup>173</sup> Vgl. Ebd., S. 112.

mit dem Gedanken der besonderen Ausnahme zu entschärfen: Nur im Falle einer „äußersten Notlage“<sup>174</sup> könne es gerechtfertigt sein, Zivilisten zu töten, solange ein damit zu erzielendes Gut als realistische Option erscheine.<sup>175</sup>

Das Kriterium der rechtmäßigen Durchführung stellt sicher, dass der Zweck der humanitären Intervention nicht generell ihre Mittel heiligt. Damit können solche Interventionen, die ein größeres Übel darstellen, als sie zu verhindern versuchen, als ungerechtfertigt bezeichnet werden. Die dilemmatische Tatsache, dass in militärischen Interventionen auch immer die Schädigung Unschuldiger als Kollateralschaden in Kauf genommen werden müssen, darf jedoch nicht als hinreichende Bedingung für eine prinzipielle Ablehnung verstanden werden. Vielmehr stellt sie heraus, dass militärische Interventionen zwar eine schlechte Lösung sind, als letztes Mittel in besonderen Ausnahmefällen jedoch das kleinere Übel darstellen können.

In Fallbeispielen humanitärer Interventionen konnte die Interventionsmacht oftmals zwar einen kurzfristigen negativen Friedenszustand durchsetzen, vermochte die Region jedoch nicht langfristig zu pazifizieren. Daher wurde in der Diskussion um humanitäre Interventionen die *Zielsetzung eines gerechten Friedens* als Kriterium erarbeitet. Dieses fordert, dass längerfristig tragbare Lösungen für Konflikte gefunden und angestrebt werden. Hierbei wird die besondere Verantwortung des Intervenierenden betont, der mit der Art und Weise der Intervention weitere Möglichkeiten oder Grenzen einer Friedensentwicklung zugrunde legt. Deswegen soll der Akteur einer gerechten humanitären Intervention dazu verpflichtet werden, einen gerechten und stabilen Frieden anzustreben.<sup>176</sup>

Die Minimalanforderung für diesen Frieden besteht zunächst darin, dass er nicht auf einem Unrecht basieren darf, das selbst ein Anlass für einen gerechten Krieg darstellen könnte. Weiterhin muss der Interventionsakteur die grundlegenden Menschenrechte der Bevölkerung und der besiegten Gegner im Zielland achten. Schließlich wird betont, dass dem Intervenierenden durch seine Beeinträchtigung der Souveränität des Gemeinwesens, in dem interveniert wird, eine besondere Fürsorgepflicht zukommt. Daher muss er dafür

---

<sup>174</sup> Rawls zieht im „Recht der Völker“ in diesem Kontext das Beispiel der britischen Bombardierung Berlins im Zweiten Weltkrieg heran.

<sup>175</sup> Vgl. Rawls, John: Das Recht der Völker, a.a.O., S. 123f.

<sup>176</sup> Vgl. Janssen, Dieter: Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges, a.a.O., S. 63.

Sorge tragen, dass die innere und äußere Stabilität der Region durch sein Eingreifen nicht stärker belastet wird, als durch den Konflikt, in den eingegriffen wurde.<sup>177</sup> In der Praxis stellte der Versuch, eine gerechte Nachkriegsordnung zu etablieren, oft eine schwere Herausforderung dar. Eine zentrale Frage ist hierbei, inwiefern das intern ungerechte politische, soziale und wirtschaftliche System des Staates vom Interventionsakteur verändert werden darf. Inwieweit sollte diese Änderung von außen geschehen und was ist zu tun, wenn kein ausreichendes inneres Potential vorhanden scheint, um selbstständig einen zukünftigen Frieden zu sichern?<sup>178</sup> In diesem Punkt kollidiert das Prinzip der politischen Selbstbestimmung oftmals mit dem Ziel der Friedenssicherung und wird in der Forschung vor allem in Beiträgen zum so genannten Statebuilding kontrovers diskutiert.<sup>179</sup>

Das Erfordernis der Zielsetzung eines gerechten Friedens stellt eine hohe Anforderung an den Interventionsakteur dar. Damit wird die humanitäre Intervention als ein umfangreiches Unternehmen skizziert, mit dem durch die Aufbürdung zahlreicher langfristiger Pflichten und Erfordernisse große und nachhaltige Belastungen für den Interventionsakteur einhergehen. Eine Intervention, die keine brauchbaren Konzepte und Antworten auf die Perspektiven einer gerechten Nachkriegsordnung zu liefern vermag, wäre damit prinzipiell ungerechtfertigt. Einerseits trägt das Kriterium damit zwar zu einer Präzisierung der Aufgabe des Interventen bei und schafft einen strengen und kritischen Wertungsmaßstab. Andererseits müssten damit viele Interventionen prinzipiell als ungerechtfertigt verurteilt werden, die womöglich sehr wohl das Potential enthielten, die bedrohte Zivilbevölkerung vor einer akuten Krise zu beschützen.

Prinzipien für gerechte humanitäre Interventionen zu entwickeln, erscheint als ein sinnvolles Unterfangen, mit dem ein normativer Bewertungsrahmen dargelegt werden kann. Gleichwohl stellen die Kriterien eine große Herausforderung für den Interventen dar. So wird etwa durch die Überlegungen zu den Kriterien der legitimen Autorität und des gerechten Friedens deutlich, dass von den Interventen Leistungen gefordert werden, die sie nach der skizzierten Arbeitsdefinition nicht notwendig erfüllen müssen. Die Kriterien sind eher auf ein Konzept humanitärer Interventionen zugeschnitten, das sie als Spielart des

---

<sup>177</sup> Vgl. Ebd., S. 63.

<sup>178</sup> Vgl. Hinsch, Wilfried/Janssen, Dieter: Menschenrechte militärisch schützen – Ein Plädoyer für humanitäre Interventionen, a.a.O., S. 115.

<sup>179</sup> Vgl. Bliesemann de Guevara, Berit: Staatlichkeit in Zeiten des Statebuilding – Intervention und Herrschaft in Bosnien und Herzegowina, Frankfurt am Main 2009, S. 25.

Peace-enforcement begreift, anstatt auf das reduzierte Konzept der Arbeit. Daher können die Kriterien in den späteren Analysen und Bewertungen der Fallbeispiele nur bedingt in Beachtung gezogen werden.

#### 4.7 Zwischenbetrachtung – Was wird vom Konzept der humanitären Intervention gefordert und was kann sie tatsächlich leisten?

Es lässt sich feststellen, dass viele Beiträge zu der Frage nach dem Sinn und der Legitimität humanitärer Interventionen auf übergeordnete Themen der Sicherheit, Gerechtigkeit und Struktur des Internationalen Systems abdriften. Die Ausgangsfragestellung der Arbeit, welche Perspektiven und Probleme sich durch einen militärisch gestützten Menschenrechtsschutz mittels humanitärer Interventionen ergeben können, spielt in den stark voneinander abweichenden Konzeptualisierungen oftmals eine untergeordnete Rolle. Bemerkenswerterweise stellte sich heraus, dass in der Literatur keine wirkliche Einigung darüber herrscht, was genau eine humanitäre Intervention bezwecken soll, wo ihre Handlungs- und Leistungsgrenzen liegen und in welcher Beziehung sie zu anderen friedenssichernden- und fördernden Akteuren und Maßnahmen stehen soll. So konnte zum Beispiel auch die wichtige Frage, für was und in welchem Rahmen der Interventionsakteur verantwortlich sein soll, nicht eindeutig geklärt werden.

Insgesamt lässt sich jedoch feststellen, dass die Autoren dem Konzept der humanitären Intervention sehr viel abverlangen. An verschiedenen Stellen wurde angenommen, dass es neben der militärischen Durchsetzung der Menschenrechte auch eine nachhaltig orientierte Pazifizierung der Krisenregion leisten müsse. Politische und soziale Probleme müssen hierzu angegangen und eine gerechte und stabile Nachkriegsordnung hergestellt werden. Ferner soll die humanitäre Intervention eine legale Unternehmung sein, die von den Institutionen des Völkerrechts autorisiert und gedeckt wird. In diesem Verständnis müsste sie nicht nur einen militärischen Menschenrechtsschutz in einem kurzen Zeitfenster leisten, sondern auch ein umfassendes, gerechtes, legales und langfristiges Friedenskonzept zugrunde legen, um befürwortet werden zu können. Gemessen an diesen Voraussetzungen wurde in der Diskussion berechtigt angezweifelt, ob ein solches Instrument realistisch wäre. Auch die oftmals geübte Praxis, humanitäre Interventionen anhand der Motive ihrer Akteure zu analysieren und infolge dessen abzulehnen, zeigt deutlich die hohen Erwartungshaltungen.

Doch kann es sachdienlich sein, das Konzept dermaßen zu strapazieren und Elemente wie die Motivation zu berücksichtigen? Ist es wirklich plausibel, dass ein Akteur einer humanitären Intervention, der sich zu einem Eingreifen bereit erklärt, notwendig für die nachhaltige Entwicklung des Konfliktgebiets verantwortlich gemacht werden muss?

Das Problem an einem solchermaßen fordernden Konzept humanitärer Interventionen ist, dass es auf nahezu kein Fallbeispiel angewendet werden kann. Immer ließen sich zuletzt durch eine der geforderten Bedingungen Einwände finden. Etwaige positive Sicherheitsleistungen, die Interventionsakteure in Krisengebieten für die Zivilbevölkerung erringen könnten, würden in diesem Verständnis eine untergeordnete Rolle hinter dem Hauptziel eines nachhaltigen und gerechten Friedens spielen und als wenig relevant begriffen werden, wenn sein Erreichen unwahrscheinlich ist.

Die vorliegende Arbeit verfolgt an dieser Stelle eine deutlich „schlankere“ Konzeptualisierung humanitärer Interventionen. Sie versteht diese gemäß der Arbeitsdefinition als ein Instrument für einen schnellen Eingriff in Krisengebiete zum Schutz der bedrohten Zivilbevölkerung. Das Erreichen eines nachhaltigen und gerechten Friedens, das Lösen sozialer und politischer Probleme und die Erfordernis einer altruistischen Motivation des Akteurs werden hierbei nicht zwingend vorausgesetzt. Durch diese Reduktion erlangt der Begriff der humanitären Intervention zunächst mehr analytische Trennschärfe. Er wird demnach weniger als ein umfassender Masterplan möglichst aller Probleme des Krisengebiets verstanden, sondern vielmehr als ein spezifischer und direkter Lösungsansatz für *ein* Problem unter vielen. In einem Krisengebiet nachhaltige strukturelle, politische und soziale Veränderungen herbeizuführen, stellt sich vielmehr als eine kollektive Aufgabe der Staatengemeinschaft dar, als von einzelnen hilfswilligen Interventionsakteuren.

Auch aus operativen Gründen erscheint es äußerst fragwürdig, warum von einem Akteur, der sich zur humanitären Intervention bereit und imstande erklärt, auch Belastungen durch Konzepte wie des Peacekeepings, Statebuildings und der Entwicklungshilfe gefordert werden sollen. Diese setzen schließlich andere Qualifikationen beim Personal voraus und lassen sich womöglich besser von Akteuren erreichen, die auf speziellen relevanten Gebieten eine Expertise besitzen. Internationale Akteure lassen sich zudem eher auf Beiträge im Rahmen ihrer spezifischen Möglichkeiten ein, als auf unklare Expeditionen.

Schließlich ermöglicht ein solchermaßen reduzierter Begriff humanitärer Interventionen, Sicherheitspotentiale von moralisch fragwürdigen Akteuren, wie etwa einem mächtigen lokalen Hegemon, nicht prinzipiell zu verteufeln, solange damit das Ziel der humanitären Intervention erfüllt werden kann. Mit diesem Kriterium kann das Konzept auf sehr viel mehr Testfälle humanitärer Interventionen angewendet werden.

Im folgenden Kapitel werden anhand von Fallbeispielen Testfälle humanitärer Interventionen untersucht und analysiert, ob und wie die erarbeiteten theoretischen Perspektiven des Konzepts in der Praxis umgesetzt werden konnten.

## 5 Fallbeispiele humanitärer Interventionen in Afrika

In der Literatur zu humanitären Interventionen lässt sich bei der Wahl des Fallbeispiels ein starker Fokus auf die NATO-Intervention im Kosovo feststellen. Gemessen an Opferzahlen und der Intensität des Konfliktes kann der Kosovokrieg jedoch nicht mit den Dimensionen vieler afrikanischer Konflikte verglichen werden.<sup>180</sup>

Die Arbeit wird sich daher mit eher wenig diskutierten humanitären Interventionen beschäftigen, die in die besonders gravierenden Krisenregionen Subsahara-Afrikas erfolgten. Damit soll weniger auf einen generalisierten Erkenntnisgewinn in Bezug auf Afrika abgezielt werden. Zu groß sind die regionalen, sozialen und politischen Unterschiede zwischen den Staaten, um es als monolithischen Block betrachten zu können.<sup>181</sup> Dennoch wurden auf keinem Kontinent im 20. Jahrhundert so viele Konflikte ausgetragen, wie auf dem Afrikanischen.<sup>182</sup> Er zeichnet das Bild bemerkenswert vieler Krisenregionen, denen oftmals ein langfristiger Charakter innewohnt. In der Afrikaforschung werden die von direkten und indirekten Auswirkungen durch Krisengebiete betroffene Bereiche in fünf Großregionen zusammengefasst: Das Horn von Afrika (Äthiopien, Eritrea, Dschibuti, Somalia und Sudan), das zentralafrikanische

---

<sup>180</sup> Die Opferzahlen des Kosovokrieges bis zum Beginn der NATO-Luftangriffe werden auf 2000-2500 geschätzt. Außerdem waren zu dieser Zeit bereits 300.000 Menschen auf der Flucht. Vgl. hierzu: Ziegler, Clemens E.: Kosovo-Krieg der NATO 1999 und Irak-Krieg 2003 – Völkerrechtliche Untersuchung zum universellen Gewaltverbot und seinen Ausnahmen, Frankfurt am Main 2009, S. 34.

<sup>181</sup> Vgl. Ferdowski, Mir A.: Afrika gibt es nicht!, in: Ders. (Hg.): Afrika – Ein verlorener Kontinent?, München 2008, S. 11.

<sup>182</sup> Vgl. Helfrich, Ann Kathrin: Afrikanische Renaissance und traditionelle Konfliktlösung – Das Beispiel der Duala in Kamerun, Münster 2005, S. 17.

Seengebiet (mit dem Kerngebiet Demokratische Republik Kongo), der westafrikanische Krisengürtel (Liberia, Sierra Leone, Guinea, Gambia und Elfenbeinküste) und dem südlichen Afrika (Angola, Mosambik, Lesotho, Simbabwe, Namibia, Südafrika).<sup>183</sup> Die Region Nordafrikas, deren Staaten sich momentan in einem teils gewaltsamen Wandlungsprozess befinden, ist aufgrund ihrer Aktualität noch nicht in der Forschung klassifiziert.<sup>184</sup>

Durch die hohe Anzahl an gewaltsamen Konflikten entwickelte sich Afrika nach dem Kalten Krieg zu einem wichtigen Betätigungs- und Experimentierfeld für Operationen des Peacekeepings und Peace-enforcements sowie für humanitäre Interventionen.<sup>185</sup> Auch heute noch stellt Afrika die größte Belastung und Herausforderung für die Friedensmissionen der Vereinten Nationen dar.<sup>186</sup> Mehr als 70 Prozent des UN-Budgets für Friedenseinsätze wird für Missionen in Afrika ausgegeben und mehr als 70 Prozent der weltweit stationierten Friedenstruppen werden dort eingesetzt.<sup>187</sup>

In den folgenden Konfliktanalysen soll herausgestellt werden, ob und inwiefern durch das Instrument der humanitären Intervention eine Verbesserung der Sicherheitslage erzielt und die Bevölkerung vor existenzieller Bedrohung geschützt werden konnte. Dazu soll jedes Fallbeispiel in Bezug auf folgende Punkte hin untersucht werden: Zunächst wird auf die Entwicklung, Dynamik und Stationen des jeweiligen Konfliktes und die Vorgehensweise friedenssichernder Akteure eingegangen, um die vor der Intervention vorherrschende Sicherheitslage zu beleuchten und den Bedarf einer Intervention einzuschätzen. Folgend wird die Intervention in Hinblick auf ihre Operationsmerkmale, Durchführung und Leistungen hin untersucht und analysiert, inwiefern die intervenierenden Truppen mit den Akteuren vor Ort zusammenwirken und ihr Ziel erreichen konnten. Abschließend wird die

---

<sup>183</sup> Vgl. Tetzlaff, Rainer/Jakobeit, Cord: Das nachkoloniale Afrika – Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Wiesbaden 2005, S. 123.

<sup>184</sup> Vgl. Roß, Jan/Ulrich, Bernd: Sie sind so frei – Wie die Revolution in Arabien unser Weltbild zum Einsturz bringt, gefunden im Internet unter [<http://www.zeit.de/2011/06/Arabien-Revolution>], Link geprüft am 20.05.2011.

<sup>185</sup> Vgl. Brzoska, Michael: Friedensmissionen in Afrika – Trends, Wirkungen und deutscher Beitrag, in: Ipsen, Knut/Rittberger, Volker/Tomuschat, Christian (Hg.): Die Friedens-Warte – Friedensmissionen auf dem Prüfstand, Berlin 2007, S. 87.

<sup>186</sup> Von aktuell 15 Friedensmissionen der Vereinten Nationen finden 6 in Afrika statt. Vgl. hierzu: Current Peacekeeping Operations Sheet, gefunden im Internet unter [<http://www.un.org/en/peacekeeping/operations/current.shtml>], Link geprüft am 21.05.2011.

<sup>187</sup> Vgl. Feichtinger, Walter: Warum Afrika? Bedingungen, Ziele und Optionen der Afrikapolitik der Europäischen Union, in: Feichtinger, Walter/Hainzl, Gerald (Hg.): Krisenmanagement in Afrika – Erwartungen, Möglichkeiten, Grenzen, Wien/Köln/Weimar 2009, S. 19.

Intervention gemäß den erarbeiteten Kriterien eingeordnet und in Bezug auf ihre Legalität, Legitimität und Effektivität bewertet. Die Untersuchung des Fallbeispiels Somalia fällt hierbei umfangreicher aus, da in ihr gleich zwei für die Arbeit relevante Operationen beleuchtet werden.

## 5.1 Somalia

Das Fallbeispiel Somalia wird in der Diskussion um humanitäre Interventionen oft herangezogen. Im Folgenden werden dazu die *Unified Task Force (UNITAF)* und die *United Nations Operation in Somalia II (UNOSOM II)* untersucht und getrennt beleuchtet.

### 5.1.1 Entstehung und Dynamik des Herrschaftskonflikts in Somalia

Nach der Niederlage im Ogadenkrieg 1978 gegen Äthiopien begann für das ostafrikanische Land Somalia der Abstieg ins Chaos. Der amtierende Staatspräsident Siad Barre konnte der zunehmenden Unzufriedenheit im Land nicht mehr mit politischen und wirtschaftlichen Mitteln Herr werden und stützte seine Herrschaft zunehmend auf ein Überwachungs- und Unterdrückungssystem. Dazu platzierte er an den Schaltstellen der Macht ihm ergebene Funktionäre aus dem Darod-Clan, dem er selbst angehörte. Die einseitige Privilegierung dieses Clans und die Verfolgung jedweder Opposition begünstigten die Entstehung von zahlreichen bewaffneten Widerstandsbewegungen, die im Mai 1988 in einem offenen Bürgerkrieg resultierten.<sup>188</sup>

In diesem sollten in den folgenden Jahren neben den Regierungstruppen vor allem drei Milizen den Kampfverlauf bestimmen. Die erste war das *Somali National Movement (SNM)*, das sich vor allem aus Mitgliedern des nördlichen Isaak-Clans und Hawiye-Clans zusammensetzte. Letztere trennten sich Ende der 80er Jahre von dem SNM ab und bildeten fortan unter dem *United Somali Congress (USC)* die zweite Bürgerkriegsfraktion, die ihrerseits von südsomalischen Kräften unterstützt wurde. Zuletzt entstand im Westen

---

<sup>188</sup> Vgl. Hasenclever, Andreas: Die Macht der Moral in der internationalen Politik – Militärische Interventionen westlicher Staaten in Somalia, Ruanda und Bosnien-Herzegowina, a.a.O., S. 220f.



Somalias in der Grenzregion zu Äthiopien das *Somali Patriotic Movement (SPM)*, welches sich vornehmlich aus dem Ogaden-Clan rekrutierte.<sup>189</sup>

Der Bürgerkrieg begann mit einer Offensive des SNM im Norden des Landes. Das SNM kämpfte gegen das Regime Siad Barres und wurde von diesem unter massiver Anwendung von Gewalt zurückgeschlagen. Durch Luftwaffen- und Artillerieangriffe der Regierungstruppen, bei denen zahlreiche Zivilisten starben,<sup>190</sup> bekam das SNM jedoch zunehmend Rückhalt in der somalischen Bevölkerung. Dies führte im Verlauf des Jahres in verschiedenen Landesteilen zu einer Herausbildung von bewaffneten Gruppierungen, die für die Befreiung ihres jeweiligen Clangebietes kämpften. Siad Barre kontrollierte zum Jahreswechsel 1990/1991 nur noch das Gebiet der somalischen Hauptstadt Mogadischu. Im Januar 1991 gelang es schließlich dem militärischen Flügel des USC unter der Führung von General Aidid, Siad Barre aus Mogadischu zu vertreiben und seine 21 Jahre andauernde Gewaltherrschaft zu beenden.<sup>191</sup>

Der Zusammenbruch des Regimes führte in den verschiedenen Landesteilen zu einem Machtvakuum, das nur in wenigen Gebieten wieder gefüllt werden konnte.<sup>192</sup> Die bewaffneten Widerstandsgruppen hatten bislang keine gemeinsame Vorstellung über eine politische Neuordnung des Landes entwickelt. So ernannte sich zwei Tage nach Barres Flucht einer der Führer des politischen Flügels des USC namens Ali Mahdi Mohammed zum Interimspräsidenten Somalias. Die sofortige Übernahme der Herrschaft, die von einer Gruppe von 114 Vertretern somalischer Clans gedeckt wurde, erfolgte ohne Absprache oder Einwilligung der kämpfenden Gruppen.<sup>193</sup> Aidid und andere Führer des USC und SNM lehnten Ali Mahdis Führungsanspruch ab, was zu einem blutigen Machtkampf zwischen den Fraktionen um die Kontrolle Mogadischus führte. Im Zuge dieser Rivalität wurde die Infrastruktur der Stadt, von Brücken bis Wasserleitungen, nahezu gänzlich zerstört. Es bildete sich in Mogadischu die so genannte grüne Linie heraus, die die Stadt in

---

<sup>189</sup> Vgl. Ebd., S. 221.

<sup>190</sup> Ute Spangenberg schätzt die Zahl toter Zivilisten aus dem frühen Stadium des Bürgerkrieges zwischen den Regierungstruppen Siad Barres und der SNM bis 1989 auf 50.000. Vgl. Spangenberg, Ute: Versuchsfeld Somalia – Über das Engagement der Vereinten Nationen, in: Koch, Jutta/Mehl, Regine (Hg.): Politik der Einmischung – Zwischen Konfliktprävention und Krisenprävention, Baden-Baden 1994, S. 76.

<sup>191</sup> Vgl. Ebd., S. 76.

<sup>192</sup> Vgl. Bartl, Jürgen: Die humanitäre Intervention durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im "Failed State" – Das Beispiel Somalia, a.a.O., S. 37.

<sup>193</sup> Vgl. Spangenberg, Ute: Versuchsfeld Somalia – Über das Engagement der Vereinten Nationen, a.a.O., S. 76.

zwei Lager spaltete. Die Milizen Ali Mahdis konnten den nördlichen Teil der Stadt unter ihre Kontrolle bringen, während sich Aidid in den südlichen Distrikten festsetzte.<sup>194</sup>

Auch abseits von Mogadischu versank das Land im Bürgerkrieg. Das SNM entschloss sich zur Sezession und erklärte Nordsomalia in den Grenzen des ehemaligen britischen Kolonialgebietes für unabhängig.<sup>195</sup> In den südlichen Landesteilen kämpfte das SPM um die Vorherrschaft. Die versprengten und geschlagenen Truppen Siad Barres verfolgten währenddessen eine Politik der verbrannten Erde und ließen auf ihrem Weg verwüstete Felder, abgeschlachtetes Vieh und zerstörte Dörfer zurück.<sup>196</sup>

Die vielen verlustreichen Gefechte und die Vorgehensweise der Milizen richtete nicht nur Mogadischu zugrunde, sondern wirkte sich auch fatal auf die ländlichen Gebiete aus: Anfang 1992 waren Recht und Ordnung in Somalia gänzlich zusammengebrochen. Milizen und bewaffnete Banden plünderten und brandschatzten ungehindert im ganzen Land. Die Lebensmittel wurden so knapp, dass erbarmungslose Kämpfe um jeden Getreidesack entbrannten.<sup>197</sup> Ein Großteil der ohnehin geringen landwirtschaftlichen Nutzfläche des Landes war zerstört und die Bauern vertrieben. Ab diesem Zeitpunkt brach das somalische Wirtschaftssystem endgültig zusammen und das Land wurde vollständig von externen Hilfeleistungen abhängig.<sup>198</sup> Schon im Dezember 1991 hatte das *Internationale Komitee des Roten Kreuz (IKRK)* einen Bericht angefertigt, in dem es die Staatengemeinschaft vor einer kriegsbedingten Hungersnot in Somalia warnte und zum Handeln aufrief. Dem Bericht zufolge waren zu diesem Zeitpunkt in Südsomalia bereits 40 Prozent der gesamten Bevölkerung unterernährt und vom Hungertod bedroht. Einen Monat später bezeichnete der damalige Direktor des humanitären Hilfsprogramms der amerikanischen Regierung Andrew Natsios die herannahende Hungersnot als „the greatest humanitarian emergency in the world“.<sup>199</sup>

---

<sup>194</sup> Vgl. Bartl, Jürgen: Die humanitäre Intervention durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im „Failed State“ – Das Beispiel Somalia, a.a.O., S. 38.

<sup>195</sup> Vgl. Spangenberg, Ute: Versuchsfeld Somalia – Über das Engagement der Vereinten Nationen, a.a.O., S. 76f.

<sup>196</sup> Vgl. Bartl, Jürgen: Die humanitäre Intervention durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im „Failed State“ – Das Beispiel Somalia, a.a.O., S. 38.

<sup>197</sup> Vgl. Hasenclever, Andreas: Die Macht der Moral in der internationalen Politik – Militärische Interventionen westlicher Staaten in Somalia, Ruanda und Bosnien-Herzegowina, a.a.O., S. 222f.

<sup>198</sup> Vgl. Bartl, Jürgen: Die humanitäre Intervention durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im „Failed State“ – Das Beispiel Somalia, a.a.O., S. 38.

<sup>199</sup> Vgl. Hasenclever, Andreas: Die Macht der Moral in der internationalen Politik – Militärische Interventionen westlicher Staaten in Somalia, Ruanda und Bosnien-Herzegowina, a.a.O., S. 223.

Aller Warnungen zum Trotz begann im Frühling 1992 in Somalia das vorhergesehene massenhafte Sterben: Einem Bericht des UN-Generalsekretärs zufolge waren im April über 1,5 Millionen Menschen unmittelbar vom Hungertod bedroht und weitere 3,5 Millionen Menschen ohne ausreichende Versorgung. Als die Not im August ihren Höhepunkt erreichte, waren 4,5 Millionen Menschen, denen es an Medikamenten, Nahrungsmitteln, Wasser und Saatgut fehlte, dem Tod näher als dem Leben.<sup>200</sup> Nach Hirsch und Oakley forderte die Krise bis Ende 1992 zwischen 350.000 und 500.000 Todesopfer, darunter etwa ein Viertel aller Kinder in Südsomalia. Außerdem wurden etwa eine Million Menschen durch den Bürgerkrieg nach Kenia, Äthiopien, Djibuti und in den Jemen getrieben und dort unter menschenunwürdigen Bedingungen in überfüllten Auffanglagern untergebracht.<sup>201</sup>

### 5.1.2 Internationale Reaktionen und humanitäre Hilfe

Die Vereinten Nationen waren in Somalia schon lange vor dem Einsatz von Militärbeobachtern und Blauhelmen aktiv. So beteiligte sich das *UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR)* in Zusammenarbeit mit dem *World Food Programme (WFP)* an der Versorgung der Flüchtlinge, die durch die Auswirkungen des Ogadenkrieg 1978 hilfsbedürftig wurden. Der Höhepunkt der humanitären Hilfe wurde 1988 erreicht, als die Vereinten Nationen geschätzt 500.000 Menschen mit Hilfsgütern versorgen konnten. Aufgrund des intensiver werdenden Konflikts musste das UNHCR jedoch 1989 nahezu alle Hilfslieferung für den Norden des Landes aussetzen und die Flüchtlingslager auflösen. Ein Jahr später sahen sich die Vereinten Nationen gezwungen, ihre Büros in Mogadischu aus Sicherheitsgründen zu schließen und das Personal zu evakuieren. Zu diesem Zeitpunkt gab es nur noch vereinzelte Hilfsleistungen durch internationale Organisationen. Die somalische Bevölkerung gewann durch den katastrophalen Wegfall der Hilfsleistungen den Eindruck, dass die Vereinten Nationen Somalia aufgegeben hatten und es fortan ihrem Schicksal überlassen würden.<sup>202</sup>

Im Januar 1992 unternahmen die Vereinten Nationen erste Anstrengungen, zwischen den rivalisierenden Gruppen in Somalia zu vermitteln. Unter der Leitung des UN-

---

<sup>200</sup> Vgl. Ebd., S. 223.

<sup>201</sup> Vgl. Hirsch, John L./Oakley, Robert B.: *Somalia and Operation Restore Hope*, Washington 1995, S. 31.

<sup>202</sup> Vgl. Bartl, Jürgen: *Die humanitäre Intervention durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im "Failed State" – Das Beispiel Somalia*, a.a.O., S. 39.

Untergeneralsekretärs James Jonah konnte nach zähen Verhandlungen ein von den Vereinten Nationen kontrollierter Waffenstillstand erreicht werden, der von Ali Mahdi und Aidid im März 1992 akzeptiert wurde. Dazu beschloss der UN-Sicherheitsrat mit seiner Resolution 751 die Einsetzung der *United Nations Operation in Somalia (UNOSOM)*. Auf Empfehlung des UN-Generalsekretärs Boutros Boutros-Ghali beschloss sie die Entsendung von 50 UN-Beobachtern nach Mogadischu, die den vereinbarten Waffenstillstand überwachen sollten. Da nähere Bedingungen der Stationierung der Beobachter noch mit den Fraktionen ausgehandelt werden mussten, trafen diese erst im Juli 1992 in Mogadischu ein.<sup>203</sup> Des Weiteren beschloss der Sicherheitsrat die Ernennung des algerischen Diplomaten Mohammed Sahnoun als Sonderbeauftragten für Somalia, der die verschiedenen Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Krisengebiet leiten und koordinieren sollte.<sup>204</sup>

Zu dieser Zeit avancierte die Hungersnot in Somalia, die schon seit 1991 im Gange war, zum allgegenwärtigen Medienereignis. Fernsehbilder von verhungerten Kindern lenkten die internationale Aufmerksamkeit auf den Konflikt und erhöhten den Handlungsdruck auf die Vereinten Nationen. Daher beschloss der Sicherheitsrat mit seiner Resolution 767 die Errichtung einer Luftbrücke, die im August 1992 anlief. An der als *Operation Provide Relief* bezeichneten Mission beteiligten sich unter anderem Deutschland, Frankreich und die USA.<sup>205</sup> Mit dieser konnten bis Februar 1993 in knapp 2.500 Flügen etwa 28.000 Tonnen Hilfsgüter in die Hungergebiete geschafft werden.<sup>206</sup>

Da das Haupthindernis für eine zügige Versorgung der Bevölkerung immer noch die katastrophale Sicherheitslage im Land war, entschloss sich der Sicherheitsrat auf Empfehlung des Generalsekretärs zu einem robusteren Auftreten der Staatengemeinschaft in Somalia. Dazu sollten 500 Blauhelme zur Bewachung und Verteidigung der Hilfstransporte entsendet werden. Die Blauhelme sollten sich ausschließlich auf diese Aufgabe konzentrieren und waren daher mit keinem friedenserzwingenden Mandat und

---

<sup>203</sup> Vgl. Bartl, Jürgen: Die humanitäre Intervention durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im "Failed State" – Das Beispiel Somalia, a.a.O., S. 40ff.

<sup>204</sup> Vgl. Hasenclever, Andreas: Die Macht der Moral in der internationalen Politik – Militärische Interventionen westlicher Staaten in Somalia, Ruanda und Bosnien-Herzegowina, a.a.O., S. 229.

<sup>205</sup> Vgl. Bartl, Jürgen: Die humanitäre Intervention durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im "Failed State" – Das Beispiel Somalia, a.a.O., S. 42.

<sup>206</sup> Vgl. Hasenclever, Andreas: Die Macht der Moral in der internationalen Politik – Militärische Interventionen westlicher Staaten in Somalia, Ruanda und Bosnien-Herzegowina, a.a.O., S. 230.

keinen schweren Waffen ausgestattet. Nachdem sich die Umsetzung dieser Entscheidung als ein äußerst langwieriger Prozess gestaltete, konnten die ersten Blauhelme schließlich im September 1992 in Mogadischu einrücken.<sup>207</sup>

Die internationale Truppenpräsenz und die ausgiebige Behandlung der Krise in den Medien führte zu einer schlagartigen Entwicklung einer regelrechten „humanitären Hilfsindustrie“. Zahlreiche NGOs wurden in Somalia aktiv und bewirkten einen schlagartigen Zufluss von Geld, Hilfsgütern und Gerät. Daraus entwickelte sich ein eigenartiger Dienstleistungssektor, in dem Sicherheitsdienste, Unterkünfte, Lagerräume und Dolmetschertätigkeiten angeboten wurden. Besonders Hilfsorganisationen, die sich immer wieder mit Raub und Schutzgelderpressungen konfrontiert sahen, mussten lokale Milizen zum Schutz ihrer Transporte anheuern, die sich nicht selten als unzuverlässig herausstellten oder gar selbst die Transporte überfielen.<sup>208</sup> Mit dieser Entwicklung wurden die Strukturen für eine aufstrebende Kriegsökonomie gelegt, die die Herausbildung einer originären somalischen Konfliktlösung behinderte.<sup>209</sup> Andererseits konnte dank der intensiven Versorgung durch die verschiedenen humanitären Akteure die Sterblichkeitsrate um das Fünffache gesenkt werden.<sup>210</sup>

Gleichzeitig beschloss der Sicherheitsrat auf Anraten des Generalsekretärs mit seiner Resolution 755 die Truppenstärke der Blauhelme auf 3.500<sup>211</sup> anzuheben.<sup>212</sup> Damit wurde der Grundstein des Misserfolgs der ersten UNOSOM-Mission gelegt, da die Erhöhung ohne eine Konsultation des Sonderbeauftragten Sahnoun und der Konfliktparteien beschlossen wurde. Sahnoun verfolgte seinerseits eine diplomatische Strategie, bei der er viele Zugeständnisse im Umgang mit den Konfliktparteien machen musste. Mit seinem behutsamen Vorgehen konnte er sich allerdings bei den Eliten Somalias Respekt verschaffen. Um die Wogen zu glätten und Aidid zu besänftigen, übte er teilweise auch selbst Kritik am UN-Hauptquartier. Der Generalsekretär und weite Teile des UN-

---

<sup>207</sup> Vgl. Hasenclever, Andreas: Die Macht der Moral in der internationalen Politik – Militärische Interventionen westlicher Staaten in Somalia, Ruanda und Bosnien-Herzegowina, a.a.O., S. 228f.

<sup>208</sup> Für diese Transportbegleitungen setzte sich in den UN-Büros der Euphemismus von „technical assistants“ durch.

<sup>209</sup> Vgl. Debiel, Tobias: UN-Friedensoperationen in Afrika – Weltinnenpolitik und die Realität von Bürgerkriegen, Bonn 2003, S. 142f.

<sup>210</sup> Vgl. Bartl, Jürgen: Die humanitäre Intervention durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im „Failed State“ – Das Beispiel Somalia, a.a.O., S. 44.

<sup>211</sup> Zu einer tatsächlichen Aufstockung der Blauhelme sollte es allerdings durch den späteren Einsatz der UNITAF nicht mehr kommen.

<sup>212</sup> Vgl. Ebd., S. 42.

Sekretariats in New York präferierten jedoch eine stärker militärisch gestützte Operation, die als eine effektivere Option zur Sicherung der Versorgungslage eingeschätzt wurde. Dieser Strategiekonflikt zwischen dem Hauptquartier und Sahnoun eskalierte durch den Beschluss der Erhöhung des Blauhelmkontingents, dem die Konfliktparteien nicht zustimmten. Aidid fühlte sich von den Vereinten Nationen hintergangen. Sahnoun war in seiner Glaubwürdigkeit diskreditiert und trat bald daraufhin zurück.<sup>213</sup>

In Mogadischu wuchsen die Spannungen zwischen Aidid, Ali Mahdi und den Vereinten Nationen und die Sicherheitslage, die sich durch den Waffenstillstand etwas gebessert hatte, verschlechterte sich wieder drastisch. Wegen der intensivierten Auseinandersetzungen mussten das IKRK und WFP ihre Hilfsflüge einstellen. Die Sterblichkeitsrate, die durch die Hilfslieferungen deutlich gesenkt werden konnte, stieg um ein Vielfaches an. Aidid forderte die Vereinten Nationen auf, keine Präsenz mehr in den Straßen Mogadischus zu zeigen. Nachdem im November eine Einheit der Blauhelme am Flughafen beschossen und ein Schiff mit dringend benötigten Nahrungsmitteln im Hafen in Brand geschossen wurde, änderten die Vereinten Nationen ihre Somaliastrategie.<sup>214</sup>

### 5.1.3 Die Intervention durch die UNITAF (1992-1993) und UNOSOM II (1993-1995)

Im November 1992 gelangte der Sicherheitsrat zu der Einschätzung, dass die Situation in Somalia untragbar geworden war. Am selben Tag informierte US-Außenminister Lawrence Eagleburger den UN-Generalsekretär darüber, dass seine Regierung zu einer großangelegten multinationalen Militäroperation bereit sei.<sup>215</sup> Die USA stellten die Bedingung, dass die Operation unter amerikanischem Oberkommando stehen würde, zeitlich befristet sein müsste und einzig und allein der Sicherstellung der Versorgungslage verpflichtet wäre.<sup>216</sup> Nachdem der Generalsekretär verschiedene Vorschläge für ein weiteres Vorgehen unterbreitet hatte, entschied sich der Sicherheitsrat für die Autorisierung eines Einsatzes, der auf die Bedingungen der USA zugeschnitten war. Dazu

---

<sup>213</sup> Vgl. Debiel, Tobias: UN-Friedensoperationen in Afrika – Weltinnenpolitik und die Realität von Bürgerkriegen, a.a.O., S. 140f.

<sup>214</sup> Vgl. Hasenclever, Andreas: Die Macht der Moral in der internationalen Politik – Militärische Interventionen westlicher Staaten in Somalia, Ruanda und Bosnien-Herzegowina, a.a.O., S. 232.

<sup>215</sup> Vgl. Bartl, Jürgen: Die humanitäre Intervention durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im "Failed State" – Das Beispiel Somalia, a.a.O., S. 44ff.

<sup>216</sup> Vgl. Hasenclever, Andreas: Die Macht der Moral in der internationalen Politik – Militärische Interventionen westlicher Staaten in Somalia, Ruanda und Bosnien-Herzegowina, a.a.O., S. 233.

wurden der Generalsekretär und die Mitgliedsstaaten in Resolution 794 gemäß Kapitel VII der UN-Charta dazu ermächtigt, alle notwendigen Mittel einzusetzen, um zeitnah ein sicheres Umfeld für die Hilfsoperationen in Somalia zu schaffen.<sup>217</sup>

Diese Autorisierung führte zum Einsatz der Operation *UNITAF (Unified Task Force)*, die auch unter ihrem Codenamen *Operation Restore Hope* bekannt wurde und unter amerikanischer Federführung stattfinden sollte. Insgesamt beteiligten sich an der UNITAF mehr als 33.000 Soldaten aus 20 Ländern, wovon jedoch mit 28.000 amerikanischen Soldaten die Mehrheit durch die USA gestellt wurde. Das militärische Oberkommando der Mission oblag dem amerikanischen Generalleutnant Robert Johnston. Die UNITAF verlief parallel zu der bereits bestehenden UNOSOM, die weiter unter dem Kommando der Vereinten Nationen fortgeführt wurde.<sup>218</sup> Zwischen dem Generalsekretär und der amerikanischen Regierung bestand Uneinigkeit bezüglich der Aufgabe der UNITAF: Während Boutros-Ghali sich dafür einsetzte, dass die Milizen entwaffnet werden müssten, wollte die amerikanische Regierung die Mission als ein „quick fix“ der Versorgungslage gestalten. Aufgrund des amerikanischen Oberkommandos konnte sich dieser Ansatz auch gegen den des UN-Generalsekretärs durchsetzen.<sup>219</sup>

Anfang Dezember 1992 landeten die ersten Truppen der UNITAF in der Nähe von Mogadischu. Es gelang der UNITAF innerhalb weniger Wochen, die Nahrungsmittelversorgung im Land sicherzustellen und die militärischen Auseinandersetzungen zwischen den Konfliktparteien bis auf kleinere Ausnahmen zu unterbinden. Meist eilten Blauhelme der UNOSOM I im Vorfeld in die Gebiete der Milizen und verkündeten die Ankunft der UNITAF. Damit konnte in vielen Fällen ein Abzug der Milizen erzielt werden, bevor die UNITAF das Areal erreichte. Durch die rasch erlangte Kontrolle über wichtige Seehäfen, Städte und den Flughafen von Mogadischu konnte die humanitäre Versorgung schnell wieder aufgenommen und große Mengen von Versorgungsgütern ins Land geschafft werden. Bis März 1993 fielen die Preise für

---

<sup>217</sup> Vgl. Bartl, Jürgen: Die humanitäre Intervention durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im „Failed State“ – Das Beispiel Somalia, a.a.O., S. 44ff.

<sup>218</sup> Vgl. Ebd., S. 46.

<sup>219</sup> Vgl. Debiel, Tobias: UN-Friedensoperationen in Afrika – Weltinnenpolitik und die Realität von Bürgerkriegen, a.a.O., S. 145.

Getreide auf ein Drittel ihres Höchststands vom September 1992 zurück.<sup>220</sup> Die Todesraten sanken in den am schlimmsten betroffenen Regionen schnell um 90 Prozent ab.<sup>221</sup>

Auch im Kontakt mit den Konfliktparteien verzeichnete die UNITAF entgegen anfänglicher Befürchtungen durchaus eine Erfolgsbilanz: Durch das entschlossene Handeln der Truppen verunsichert, sah sich Aidid gezwungen, seine bisherige Strategie zu ändern. Er begrüßte das Engagement der UNITAF in Somalia und versprach, mit ihrer Führung zu kooperieren. Im Schatten der amerikanischen Truppenpräsenz kam zudem Bewegung in die Fronten: Bereits zwei Tage nach der Landung der UNITAF trafen sich Aidid und Ali Mahdi zu einem ersten direkten Gespräch und vereinbarten einen sofortigen Waffenstillstand. Sie veranlassten danach den Abzug schwerer Waffen aus den Straßen Mogadischus, womit die informelle Grenze, die die Stadt seit November 1991 in zwei Teile spaltete, aufgehoben wurde. Bald darauf trafen sich Vertreter von 15 wichtigen Milizen, die sich dem Waffenstillstand anschlossen.<sup>222</sup> Die Anzahl von lokalen Banden und Milizen in den Städten verringerte sich durch die UNITAF erheblich. Diese verließen meist vor dem Eintreffen der Truppen die Städte und errichteten Stützpunkte auf dem Land.<sup>223</sup> Tobias Debiel bemängelt in diesem Zusammenhang, dass damit zwar die Städte gesichert werden konnten, das Problem der Banden und Milizen jedoch nur auf die ländlichen Gebiete ausgelagert wurde.<sup>224</sup> Auch in Bezug auf die Kosten-Nutzen Relation wurde das Vorgehen kritisiert: Auf 10 US-Dollar militärischen Schutz konnten lediglich ein US-Dollar humanitäre Hilfe geleistet werden.<sup>225</sup>

Gleichwohl leiteten die Ereignisse im März 1993 eine nationale Versöhnungskonferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen in Addis Abeba in Äthiopien ein. An dieser nahmen neben 15 Vertretern der Kriegsparteien auch 250 zivile Vertreter Somalias wie Clanälteste, religiöse Autoritäten und Repräsentanten anderer Gruppierungen teil. Sie

---

<sup>220</sup> Vgl. Hasenclever, Andreas: Die Macht der Moral in der internationalen Politik – Militärische Interventionen westlicher Staaten in Somalia, Ruanda und Bosnien-Herzegowina, a.a.O., S. 234.

<sup>221</sup> Vgl. Debiel, Tobias: UN-Friedensoperationen in Afrika – Weltinnenpolitik und die Realität von Bürgerkriegen, a.a.O., S. 145.

<sup>222</sup> Vgl. Hasenclever, Andreas: Die Macht der Moral in der internationalen Politik – Militärische Interventionen westlicher Staaten in Somalia, Ruanda und Bosnien-Herzegowina, a.a.O., S. 234f.

<sup>223</sup> Vgl. Bartl, Jürgen: Die humanitäre Intervention durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im "Failed State" – Das Beispiel Somalia, a.a.O., S. 48.

<sup>224</sup> Vgl. Debiel, Tobias: UN-Friedensoperationen in Afrika – Weltinnenpolitik und die Realität von Bürgerkriegen, a.a.O., S. 145.

<sup>225</sup> Vgl. Spangenberg, Ute: Versuchsfeld Somalia – Über das Engagement der Vereinten Nationen, a.a.O., S. 87.



verabschiedeten ein Abkommen, das die Bildung des zweijährigen nationalen Übergangsrates *The National Council (TNC)* vorsah. Danach sollten 77 Distriktverwaltungen entstehen und eine Übergangsregierung gebildet werden, in denen die verschiedenen Kräfte repräsentiert sein sollten. Die Bezirksräte sollten im Einklang mit den somalischen Autoritäten besetzt und die Milizen auf freiwilliger Basis entwaffnet werden.<sup>226</sup>

Von der neuausgerufenen Republik Somaliland und Aidid wurde das Abkommen jedoch nicht anerkannt. Auch die Bekundungen der Milizen sollten sich später als halbherzig oder falsch herausstellen. Ein großes Problem des Abkommens war zudem, dass viele der Unterzeichnenden von zweifelhafter Legitimation waren und sich teilweise selbst zu Repräsentanten ihrer jeweiligen Gruppierung ernannt hatten. Unter diesen Bedingungen stand die Versöhnungskonferenz von vornherein unter schlechten Voraussetzungen.<sup>227</sup>

Zwei Monate nach der Konferenz änderte sich die ausländische Präsenz in Somalia. Der Einsatz der UNITAF endete nach der Einigung in Addis Abeba wie geplant als kurze „Quick Fix“-Operation und wurde von der neu geschaffenen und umfangreicheren UNOSOM II abgelöst.<sup>228</sup> Durch die Resolution 814 des Sicherheitsrats beschloss dieser erstmals, eine UN-Truppe unter Kapitel VII der Charta zu autorisieren. Die UNOSOM II verfolgte das ambitionierte Ziel, durch Abrüstung und Versöhnung Frieden, Stabilität, Recht und Ordnung wiederherzustellen. Im militärischen Bereich sollte die Mission umfangreiche Aufgaben übernehmen. Zu diesen zählten unter anderem die Überwachung der Friedensvereinbarungen, die generelle Unterbindung der Gewalt, die Kontrolle schwerer Waffen, die Beschlagnahmung kleiner Waffen und die Repatriierung von Flüchtlingen. Durch wirtschaftlichen, infrastrukturellen und politischen Wiederaufbau sollte außerdem dazu beigetragen werden, den somalischen Staat wiederaufzubauen.<sup>229</sup>

Personell sollte die UNOSOM II eine militärische Komponente von 20.000 Soldaten, eine logistische Unterstützung von 8.000 Personen und 2.500 Zivilpersonen umfassen.<sup>230</sup> Die

---

<sup>226</sup> Vgl. Ebd., S. 81ff.

<sup>227</sup> Vgl. Spangenberg, Ute: Versuchsfeld Somalia – Über das Engagement der Vereinten Nationen, a.a.O., S. 81ff.

<sup>228</sup> Vgl. Debiel, Tobias: UN-Friedensoperationen in Afrika – Weltinnenpolitik und die Realität von Bürgerkriegen, a.a.O., S. 146.

<sup>229</sup> Vgl. Ebd., S. 147f.

<sup>230</sup> Vgl. Ebd.

größten Truppensteller der Mission waren Pakistan und Indien.<sup>231</sup> Zur Unterstützung hielten die USA eine 1.300 Mann starke taktische Schnelleingreiftruppe – die Quick Reaction Force (QRF) – bereit. Der türkische General Cevik Bir wurde zum Truppenkommandeur der UNOSOM II bestimmt. Als dessen Stellvertreter wurde der amerikanische Generalmajor Thomas Montgomery ernannt, der zugleich stellvertretender Kommandeur der US-Streitkräfte war. Mit dieser Regelung wurde es erstmalig ermöglicht, ein größeres US-Truppenkontingent unter einem UN-Kommando einzusetzen. Um die USA weiterhin stark an dem Einsatz zu beteiligen, wurde der amerikanische Admiral Jonathan Howe zum neuen Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen für Somalia ernannt.<sup>232</sup>

Die UNOSOM II hatte in Somalia einen schweren Start. In ihrer operativen Durchsetzungsfähigkeit variierte sie je nach Truppenkontingent erheblich und verfolgte durch die komplexe Kommandostruktur nicht immer die gleichen Ziele. Damit fiel es der UNOSOM II schwer, eine corporate identity aufzubauen. Vielmehr entwickelten sich in ihr verschiedene Lager, was die Kommunikation untereinander beeinträchtigte.<sup>233</sup> Auch bei der Ausführung ihrer Aufgaben gab es Schwierigkeiten. Da die UNITAF die von den Vereinten Nationen favorisierte Entwaffnungsstrategie nicht akzeptiert hatte, waren die Milizen immer noch in der Lage, in alter Stärke zu agieren. Das Missionsziel der UNOSOM II verfolgte jedoch die Entwaffnung der Milizen und geriet deswegen stärker in Konflikte. In ihrem Vorgehen konnten die Soldaten der UNOSOM II die gebotene Neutralität zwischen den Lagern nicht wahren. Da sie ihr Hauptquartier in den südlichen Distrikten aufgeschlagen hatte, waren die Truppen Aidids schon aus geographischen Gründen stärker gefährdet, entwaffnet zu werden. Der von Aidid kontrollierte Radiosender Radio Mogadischu verbreitete daher permanente Propaganda gegen die Vereinten Nationen und die USA.<sup>234</sup>

Zur Eskalation des Konflikts zwischen Aidid und der UNOSOM II kam es am 5. Juni 1993, nachdem UNOSOM II-Truppen bei der Kontrolle eines Waffenlagers angegriffen

---

<sup>231</sup> Vgl. Peace Operations Policy Program – United Nations Operations in Somalia II, gefunden im Internet unter [[http://popp.gmu.edu/peace/unosom\\_ii.html](http://popp.gmu.edu/peace/unosom_ii.html)], Link geprüft am 20.01.2011.

<sup>232</sup> Vgl. Debiel, Tobias: UN-Friedensoperationen in Afrika – Weltinnenpolitik und die Realität von Bürgerkriegen, a.a.O., S. 147f.

<sup>233</sup> Vgl. Ebd., S. 149.

<sup>234</sup> Vgl. Bartl, Jürgen: Die humanitäre Intervention durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im “Failed State” – Das Beispiel Somalia, a.a.O., S. 50f.

und 24 pakistanische Soldaten getötet wurden. Nachdem sich herausstellte, dass Aidid für den Angriff verantwortlich war, änderte sich die Strategie der UNOSOM II maßgeblich. Vorangetrieben durch Admiral Howe verfolgte sie nunmehr das primäre Ziel, Aidid dingfest zu machen und verlor dabei ihre ursprünglichen Aufgaben aus den Augen.<sup>235</sup> Volker Matthies zufolge nahm die UNOSOM II fortan eher den Charakter einer „neokolonialen Strafexpedition“ an.<sup>236</sup> Ein Kopfgeld wurde auf Aidid ausgesetzt und die Radiostation von Radio Mogadischu durch spektakuläre Luft- und Bodenangriffe vernichtet. Eine mutmaßliche Kommandozentrale Aidids wurde durch Luftangriffe zerstört, bei denen zahlreiche Clanälteste verschiedener somalischer Gruppierungen ums Leben kamen. Die Vereinten Nationen und die USA wurden in Somalia nun endgültig als Konfliktpartei begriffen und konnten ihren ursprünglichen Auftrag nicht mehr ausführen.<sup>237</sup> Aidid profitierte von der Konfrontation mit der UNOSOM II zudem deutlich. Da es nicht gelang, ihn festzusetzen, erwarb er in der Bevölkerung den Nimbus eines Volkshelden, der sich erfolgreich gegen feindselige Besatzer zur Wehr setzte.<sup>238</sup>

Das rücksichtslose Vorgehen der UNOSOM II brachte weite Teile der somalischen Bevölkerung gegen sie auf, sodass ihre Bewegungsfreiheit zunehmend eingeschränkt wurde. Der Wendepunkt, der den endgültigen Rückzug der UNOSOM II aus Somalia einläuten sollte, wurde am 3. Oktober 1993 erreicht.<sup>239</sup> In einem populär gewordenen Einsatz<sup>240</sup> wurden unter schweren Kämpfen in den Straßen Mogadischus 18 amerikanische Soldaten und mehr als 1.000 Somalis getötet.<sup>241</sup> Die westlichen Medien läuteten fortan die Beendigung der Mission ein und zeigten wiederholt die berühmte Szene der geschändeten Leiche eines US-Soldaten, die triumphal durch die Straßen Mogadischus geschleift wurde. Der amerikanische Präsident Bill Clinton erklärte kurz darauf, dass die USA ihre Einheiten bis März 1994 aus Somalia abziehen würden.<sup>242</sup> In den folgenden Monaten zogen auch die

---

<sup>235</sup> Vgl. Ebd., S. 50f.

<sup>236</sup> Vgl. Matthies, Volker: Die UNO in Somalia – Operation Enttäuschte Hoffnung, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 44/1994, S. 8.

<sup>237</sup> Vgl. Bartl, Jürgen: Die humanitäre Intervention durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im “Failed State” – Das Beispiel Somalia, a.a.O., S. 50f.

<sup>238</sup> Vgl. Ebd., S. 52.

<sup>239</sup> Vgl. Hasenclever, Andreas: Die Macht der Moral in der internationalen Politik – Militärische Interventionen westlicher Staaten in Somalia, Ruanda und Bosnien-Herzegowina, a.a.O., S. 236f.

<sup>240</sup> Besonders der Spielfilm „Black Hawk Down“ (2001) trug zu der Popularisierung dieses Einsatzes bei.

<sup>241</sup> Vgl. Zisk, Kimberly Marten: Enforcing the Peace – Learning from the Imperial Past, New York 2004, S. 30.

<sup>242</sup> Vgl. Bartl, Jürgen: Die humanitäre Intervention durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im “Failed State” – Das Beispiel Somalia, a.a.O., S. 151f.

europäischen Staaten ihre Kontingente ab. Mit dem endgültigen Rückzug fremder Truppen bis 1995, musste auch das Gros der Hilfsorganisationen und NGOs das Land verlassen. Die Erzwingung des Friedens durch die UNOSOM II war damit gescheitert. Da die Hungersnot gebannt war und sich die internationale Präsenz gelichtet hatte, verschwand Somalia auch wieder aus der Berichterstattung der Medien.<sup>243</sup>

#### 5.1.4 Erfolg und Misserfolg von UNITAF und UNOSOM II

In vielen Beiträgen wird die Intervention in Somalia als ein berühmtes Beispiel einer gescheiterten humanitären Intervention beurteilt.<sup>244</sup> Diese Analyse erscheint jedoch aufgrund der verschiedenen Operationen und Ziele der Akteure als zu pauschal. Speziell zwischen den Operationen der UNITAF und der UNOSOM II lässt sich ein großer konzeptueller Unterschied attestieren. Auch in Bezug auf ihre Erfolge, sind die beiden Operationen unterschiedlich zu bewerten.

Die UNITAF erweist sich als ein klares Beispiel einer humanitären Intervention im Sinne der Arbeitsdefinition. Sie wurde durch den Sicherheitsrat autorisiert, womit sie völkerrechtlich als legal betrachtet werden kann. Aufgrund der katastrophalen Lage vor Ort und der Alternativlosigkeit, mit der sich die hungernde und geschundene Bevölkerung konfrontiert sah, kann kaum angezweifelt werden, dass ein Eingriff in Somalia geboten und begründet war. In ihrer Missionszielsetzung erwies sich die UNITAF als äußerst präzise und bescheiden und war von Anfang an als eine zeitlich begrenzte Übergangsmision geplant. Durch ihre Konzeptualisierung als „Quick Fix“, mit dem für die Wiederaufnahme der Hilfslieferungen ein sicheres Umfeld geschaffen werden sollte, konnten ein produktiver Handlungsschwerpunkt gelegt und große Erfolge in der Bekämpfung der Hungersnot erzielt werden. Dass durch die Wiederaufnahme der Hilfslieferungen vielen tausenden Somalis das Leben gerettet werden konnte, ist nahezu unumstritten.<sup>245</sup> Die vielfach geäußerte Kritik gegenüber der UNITAF – sie habe fatalerweise die schnelle Entwaffnung der Milizen versäumt und unzureichende Strukturen

---

<sup>243</sup> Vgl. Hasenclever, Andreas: Die Macht der Moral in der internationalen Politik – Militärische Interventionen westlicher Staaten in Somalia, Ruanda und Bosnien-Herzegowina, a.a.O., S. 237.

<sup>244</sup> Vgl. Spangenberg, Ute: Versuchsfeld Somalia – Über das Engagement der Vereinten Nationen, a.a.O., S. 88f.

<sup>245</sup> Vgl. Hasenclever, Andreas: Die Macht der Moral in der internationalen Politik – Militärische Interventionen westlicher Staaten in Somalia, Ruanda und Bosnien-Herzegowina, a.a.O., S. 234.

für eine nachhaltige Pazifizierung geschaffen –<sup>246</sup> erscheint mit Blick auf die Missionszielsetzung als äußerst fragwürdig: Von vornherein hatten die Akteure der Intervention klargestellt, dass sie diese Ziele nicht verfolgen würden. Es ist unangemessen, einen Akteur für nicht erbrachte Leistungen zu kritisieren, wenn er diese niemals angestrebt und im Vorfeld ausgeschlossen hat. Gemessen an dem Verhältnis von Zielsetzung und Umsetzung kann die UNITAF vielmehr als eine durchaus gelungene Operation bewertet werden.

Die UNOSOM II stellt sich als eine vollkommen andere Mission dar. Zunächst fällt ihre im Vergleich zur UNITAF erheblich ambitioniertere Zielsetzung ins Auge. Diese umfasste neben klassischen Elementen des Peacekeepings auch Aspekte des Peace-enforcements und Statebuildings, mit denen eine langfristige Befriedung und ein Wiederaufbau des somalischen Staates erreicht werden sollte. Insgesamt kann die UNOSOM II eher als eine umfangreich konzipierte Mission des Peace-enforcements, anstelle einer humanitären Intervention im Verständnis der Arbeit bezeichnet werden. Die UNOSOM II war völkerrechtlich gedeckt und als multinationale UN-Mission vom Sicherheitsrat gemäß Kapitel VII autorisiert, womit an der Legalität ihres Einsatzes kein Zweifel besteht. Durch die nach wie vor verheerende Lage in Somalia, war ein weiterer Einsatz zur Besserung der Situation zudem moralisch geboten und ausreichend begründet.

In der Umsetzung ihrer Ziele konnte die UNOSOM II jedoch nicht überzeugen. Das rücksichtslose Vorgehen der US-Einheiten unter Befehl von Howe und Montgomery fand zum Teil auch mit Gerätschaften der Vereinten Nationen statt, wodurch diese erheblich in ihrem Ansehen in der Bevölkerung sanken. Kenneth Allard zufolge operierten die verbliebenen amerikanischen UNITAF-Einheiten nach dem Wechsel in die UNOSOM II mit den gleichen Rules of Engagement. Diese waren für das Missionsziel der UNITAF äußerst produktiv, stellten sich jedoch für eine UN-Mission als zu aggressiv heraus. Durch das parallele „weiche“ Vorgehen anderer Truppenkontingente konnte zudem kein homogenes Vorgehen der Operation erzielt werden. Allard kritisiert an der UNOSOM II, dass sie in ihrer Missionszielsetzung weder das so genannte *KISS-Principle (Keep It*

---

<sup>246</sup> Vgl. Bartl, Jürgen: Die humanitäre Intervention durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im “Failed State” – Das Beispiel Somalia, a.a.O., S. 50f.

*Simple, Stupid!*) beachtet, noch einsatzgerechte Vorgaben für die Verwendung militärischer Gewalt formuliert habe.<sup>247</sup>

Während des Einsatzes der UNITAF und UNOSOM I konnten die Bevölkerung und die Konfliktparteien noch einen Unterschied zwischen den Interventionsakteuren und den Blauhelmen machen, womit der UN-Diplomatie ein größerer Spielraum eingeräumt wurde. Besonders zu Beginn der UNITAF konnten die Blauhelme der UNOSOM I mittels einer „good cop, bad cop“-Strategie positive Erfolge in der Vertreibung der Milizen erzielen, indem sie Furcht und Respekt vor den amerikanischen Interventionskräften streuten, ohne eigene diplomatische Optionen aufs Spiel setzen zu müssen. Die UNOSOM II verlor hingegen durch die einseitige Jagd auf Aidid diese Handlungsspielräume schlagartig. Damit machte sie ein effektives und erfolgreiches Ausüben des klassischen Peacekeepings unmöglich, welches das Neutralitätsprinzip und die Verhandlungsbereitschaft der Akteure mit den Blauhelmen bedingt. Auch die Möglichkeit, Frieden gegen den Willen der Konfliktparteien militärisch durchzusetzen, war nach dem Abzug der wichtigsten Truppenkontingente undenkbar. Die Mission war damit schon frühzeitig in Bezug auf ihre langfristigen Zielen gescheitert.

Das Fallbeispiel Somalia bestätigt demnach, dass es sinnvoll ist, Missionen mit realistischen und konkreten Zielvorstellungen auszustatten. Ferner zeigt es, dass es in Bezug auf die Außenwahrnehmung in der Bevölkerung Sinn machen kann, auf fragmentarische Krisenbewältigungskonzepte zu vertrauen, bei denen unterschiedliche Akteure autonom in verschiedenen Bereichen agieren.<sup>248</sup> Der gleichzeitige Einsatz der UNOSOM I, der sehr homogenen Interventionstruppe UNITAF und den verschiedenen Akteuren der humanitären Hilfe konnte sich in Somalia als produktiver erweisen als eine unzureichend geeinigte Gesamtmission unter UN-Führung, die in der Umsetzung ihrer komplexen Aufgaben nach innen und außen keine Geschlossenheit signalisieren konnte. Zuletzt muss in der Ergebnisanalyse des Engagements in Somalia festgehalten und werden, dass auch ohne das Erreichen langfristig orientierter Missionsziele eine akute Katastrophe (die Hungersnot 1992/1993) zu großen Teilen abgewendet werden konnte. Die oft

---

<sup>247</sup> Vgl. Allard, Kenneth: Somalia Operations – Lessons Learned, gefunden im Internet unter [[http://www.dodccrp.org/files/Allard\\_Somalia.pdf](http://www.dodccrp.org/files/Allard_Somalia.pdf)], Link geprüft am 21.05.2011, S. 33ff.

<sup>248</sup> Besonders NGOs legen in ihrer Arbeit in Krisenregionen oftmals Wert darauf, nicht mit militärischen Kräften assoziiert zu werden.

verbreitete Meinung, das Engagement in Somalia wäre „umsonst“ gewesen, stellt sich vor diesem Hintergrund als eindeutig falsch heraus.

## 5.2 Liberia

Im krisengeschüttelten Liberia kam es nach dem Ende des Kalten Krieges zu zwei Bürgerkriegen. In beiden Kriegen griffen äußere Akteure massiv in den Konfliktverlauf ein. Der erste liberianische Bürgerkrieg steht im Folgenden im Fokus, da es dort erstmalig zum Versuch der Befriedung eines afrikanischen Bürgerkrieges durch eine multinationale, regionale Organisation kam. Im folgenden Unterkapitel wird daher die Intervention der *Economic Community Of West African States Monitoring Group (ECOMOG)* in den ersten liberianischen Bürgerkrieg untersucht.<sup>249</sup>

### 5.2.1 Die Entstehung des ersten liberianischen Bürgerkrieges

Bis Ende der 1980er Jahre erlebte das kleine westafrikanische Land eine Reihe von Regierungschefs,<sup>250</sup> die ihre patrimoniale Herrschaft auf einer einseitigen Bevorteilung ihrer jeweiligen Ethnie begründeten und sich ungehemmt der Kleptokratie hingaben. Die Unzufriedenheit der Bevölkerung wuchs im Angesicht der daraus resultierenden wirtschaftlichen und sozialen Probleme stetig. Nach einem gescheiterten Putschversuch gegen den amtierenden Präsidenten Samuel K. Doe führte dieser eine Strafexpedition gegen Dörfer der Gio und Mano durch, die er für den Putschversuch verantwortlich machte. Dabei töteten die Regierungssoldaten etwa 3.000 Zivilisten und verwüsteten zahlreiche Dörfer der beiden Ethnien. Damit wurde eine politische Spaltung entlang ethnischer Gruppen in Liberia ausgelöst, die die Grundlage für den späteren Bürgerkrieg bilden sollte.<sup>251</sup>

---

<sup>249</sup> Vgl. Adebajo, Adekeye: *Building Peace in West Africa – Liberia, Sierra Leone and Guinea-Bissau*, London 2002, S. 15.

<sup>250</sup> Auf die Frage, wie die Liberianer zu dieser Zeit zu ihren politischen Führern standen, antwortete ein Liberianer gegenüber einem Journalisten: „Same taxi, different driver.“, Vgl. Janssen, Dieter: *Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges*, a.a.O., S. 165.

<sup>251</sup> Vgl. Ebd., S. 166.

Am 24. Dezember 1989 fiel eine kleine Gruppe von nicht einmal 170 Kämpfern in Liberia ein, womit der liberianische Bürgerkrieg ausgelöst wurde.<sup>252</sup> Die so genannte *National Patriotic Front of Liberia (NPFL)* unter Charles Ghankay Taylor vertrieb die Regierungssoldaten aus den Ortschaften im unzugänglichen Hinterland und fand schnell großen Zulauf durch die Landbevölkerung. Zu diesem Zeitpunkt befand sich Liberia in einem ohnehin fragilen Zustand, da Does Finanzierungskonzept seiner patrimonialen Herrschaft durch das Ende des Kalten Krieges zusammenbrach. Die USA versorgten Does Regime für Liberias Gefolgschaft zwischen 1980 und 1985 mit etwa 500 Millionen US-Dollar Wirtschaftshilfe. 1989 reduzierte sich die Zuwendung auf knapp 28 Millionen US-Dollar. Doe gelang es nun nicht mehr, seine Gefolgsleute zu bezahlen und die Lebensmittelpreise stabil zu halten, was ihm Spannungen in der Bevölkerung und seiner Armee einbrachte.<sup>253</sup> Diese Schwächung des liberianischen Sicherheitsapparats begünstigte das zügige Vorrücken von Taylors Truppen.<sup>254</sup> Bis Mitte 1990 konnte die NPFL ohne größere Gegenwehr etwa 95 Prozent des Territoriums Liberias unter ihre Kontrolle bringen. Einzig die Hauptstadt Monrovia und ihr unmittelbares Umland konnten von Doe erfolgreich verteidigt werden.<sup>255</sup> Im Zuge dieser Ereignisse fanden häufig Übergriffe auf die Zivilbevölkerung durch Regierungstruppen und Rebellen statt.<sup>256</sup>

Wenige Monate später spaltete sich die NPFL. Eine Gruppe von NPFL-Kämpfern unter Prince Johnson, einem von Taylors ehemaligen Anhängern, bezichtigte diesen, die Ziele der Rebellion verraten zu haben und nur persönliche Macht anzustreben. Daraus entstand die *Independent NPFL (INPFL)*, die von nun an durch Taylor bekämpft wurde. Um eine Niederlage zu vermeiden, ging Johnson bald darauf ein Zweckbündnis mit Doe ein und führte seine Kämpfer nach Monrovia.<sup>257</sup>

---

<sup>252</sup> Vgl. Adebajo, Adekeye: Building Peace in West Africa – Liberia, Sierra Leone and Guinea-Bissau, a.a.O., S. 46.

<sup>253</sup> Vgl. Human Rights Watch: Liberia – Flight from Terror, gefunden im Internet unter [<http://www.hrw.org/legacy/reports/1990/liberia2/>], Link geprüft am 01.03.2011.

<sup>254</sup> Vgl. Janssen, Dieter: Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges, a.a.O., S. 168.

<sup>255</sup> Vgl. Ukeje, Charles: State Disintegration and Civil War in Liberia, in: Sesay, Amadu (Hg.): Civil Wars, Child Soldiers and Post Conflict Peace Building in West Africa, Lagos 2003, S. 90.

<sup>256</sup> Vgl. Janssen, Dieter: Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges, a.a.O., S. 169.

<sup>257</sup> Vgl. Ebd., S. 170.



### 5.2.2 Die Intervention der ECOMOG in Liberia (1990-1997)

In der Notlage der Isolation in seinem eigenen Land wandte sich Doe an die USA, die Vereinten Nationen und die *Organisation für Afrikanische Einheit (OAU)* und bat um Unterstützung. Die USA lehnten eine Intervention ab und betrachteten den Konflikt in Liberia als innerafrikanische Angelegenheit. Auch die Vereinten Nationen und die OAU verfolgten eine Politik der Nichteinmischung, da sie – zum damaligen Zeitpunkt – die Auseinandersetzungen in Liberia als einen Bürgerkrieg betrachteten, der keine Auswirkungen auf den internationalen Frieden haben würde.<sup>258</sup>

Die einzige internationale Organisation, die auf den Hilferuf Does reagierte, war die *Economic Community Of West African States (ECOWAS)*. Sie setzte sich ab Mai 1990 für die Vermittlung zwischen den Kriegsparteien ein, wodurch jedoch keine Erfolge erzielt werden konnten. Da der Strom von Bürgerkriegsflüchtlingen in die Nachbarländer stetig zunahm, beschlossen die fünf ECOWAS-Mitgliedsstaaten Nigeria, Ghana, Gambia, Guinea und Sierra Leone am 7. August 1990 einen Eingriff in Liberia. Trotz heftiger Proteste des frankophonen Blocks der ECOWAS, der dem federführenden Nigeria eigene Interessenverfolgung in Liberia vorwarf, konnte die Intervention auf der Vollversammlung der ECOWAS 1991 mandatiert werden. Damit wurde die Schaffung einer bewaffneten Eingreiftruppe, der *ECOWAS Monitoring Group (ECOMOG)*, ermöglicht.<sup>259</sup> In einem völkerrechtlich korrekten Vorgehen hätte der UN-Sicherheitsrat die ECOWAS als regionalen Akteur für eine Entsendung der ECOMOG autorisieren müssen. Diese verlief jedoch eigenmächtig und ohne Zustimmung des Sicherheitsrates, womit sie formell gegen Artikel 2 Absatz 4 der UN-Charta verstieß.<sup>260</sup>

Die ECOMOG sollte in Liberia einen von der ECOWAS diktierten Waffenstillstand überwachen und eine drohende humanitäre Katastrophe verhindern, die als Folge des Bürgerkriegs angenommen wurde. In dem Waffenstillstand wurde bestimmt, dass die Bürgerkriegsfraktionen entwaffnet werden sollten, die Zulieferung weiterer Waffen gestoppt und eine Interimsregierung die Amtsgeschäfte bis zur Durchführung von

---

<sup>258</sup> Vgl. Grube, Falko: Menschenrechte als Ideologie – Die Rolle der Menschenrechte bei der Legitimation militärischer Interventionen, a.a.O., S. 176f.

<sup>259</sup> Vgl. Ebd., S. 177f.

<sup>260</sup> Vgl. Franck, Thomas M.: Interpretation and change in the law of Humanitarian Intervention, in: Holtzgreffe, J. L./Keohane, Robert O. (Hrsg.): Humanitarian Intervention – Ethical, Legal, and Political Dilemmas, Cambridge 2003, S. 221.

Neuwahlen im Land übernehmen sollte. Obwohl der Oberbefehl der ECOMOG dem ghanaischen General Arnold Quinoo übertragen wurde, bestand kein Zweifel daran, dass die Mission unter der Federführung Nigerias stattfand.<sup>261</sup> Diese leitete sich vor allem aus der Zusammensetzung der Truppenkontingente ab: Die ECOMOG maß 1990 eine Truppenstärke von 3.000<sup>262</sup> und auf dem Höhepunkt der Mission 1994 sogar 15.000 Mann.<sup>263</sup> Nigeria stellte bis zu 80 Prozent dieser Truppen und kam für etwa 90 Prozent der anfallenden Kosten ihres Einsatzes auf.<sup>264</sup>

Die ersten ECOMOG-Truppen landeten am 24. August 1990 in Monrovia. Sie befanden sich von Anfang an in einer schwierigen Lage. Der Waffenstillstand, den sie überwachen sollten, war von außen erzwungen und wurde nur von Doe und Johnson anerkannt. Doe sah in den ECOMOG-Truppen die Chance, eine Verstärkung für seine eigenen Verbände zu finden, während Johnson hoffte, sich Zeit für eine Neuformierung der INPFL zu verschaffen. Die NPFL unter Taylor, die nach wie vor weite Teile des Landes kontrollierte, erkannte den Waffenstillstand jedoch nicht an und interpretierte das Bestreben der ECOMOG als einen Versuch Nigerias, ihren Sieg in letzter Sekunde zu verhindern. Tatsächlich erscheint es realistisch, dass die NPFL ohne das Eingreifen der ECOMOG in absehbarer Zeit das politisch, sozial und militärisch brachliegende Monrovia eingenommen hätte.<sup>265</sup> Christopher Tuck zweifelt in diesem Kontext jedoch an, dass Taylor zum damaligen Zeitpunkt in der Lage gewesen wäre, eine Regierung in Monrovia zu bilden, die nicht den bewaffneten Widerstand der einflussreichen Ethnien Mandingo und Krahn hervorgebracht hätte.<sup>266</sup>

Da Taylor wusste, dass eine Herrschaft über Liberia ohne die Einnahme der Hauptstadt nicht möglich war, erklärte er der ECOMOG öffentlich den Krieg. Auch an den Friedensverhandlungen in Monrovia nahm er nicht teil. Aus diesen ging die

---

<sup>261</sup> Vgl. Janssen, Dieter: Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges, a.a.O., S. 167.

<sup>262</sup> Vgl. Tuck, Christopher: Every Car Or Moving Object Gone – The ECOMOG Intervention in Liberia, gefunden im Internet unter [<http://www.africa.ufl.edu/asq/v4/v4i1a1.htm>], Link geprüft am 22.05.2011.

<sup>263</sup> Vgl. Keller, Andreas: Regionales Peacekeeping und Peacemaking durch Entwicklungsländer am Beispiel Afrikas, Norderstedt 2009, S. 15.

<sup>264</sup> Vgl. Adebajo, Adekeye: Building Peace in West Africa – Liberia, Sierra Leone and Guinea-Bissau, a.a.O., S. 48.

<sup>265</sup> Vgl. Janssen, Dieter: Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges, a.a.O., S. 170.

<sup>266</sup> Vgl. Tuck, Christopher: Every Car Or Moving Object Gone – The ECOMOG Intervention in Liberia, a.a.O.

Übergangsregierung Liberias (*Interim Government of National Unity, IGNU*) hervor, die bis zur Abhaltung demokratischer Wahlen die Regierungsgeschäfte übernehmen sollte. Taylor verweigerte der IGNU die Anerkennung und rief seine eigene Regierung aus (*National Patriotic Reconstruction Assembly*).<sup>267</sup>

Am 9. September 1990 tötete die INPFL im Hafen von Monrovia überraschend Does Leibwache und entführte ihn, ohne von anwesenden ECOMOG-Soldaten aufgehalten zu werden. Einige Tage später kursierte in Monrovia ein Video, auf dem die ausgiebige Folterung und Ermordung Does durch Johnsons Truppen protokolliert war. Die ECOMOG stand daraufhin im Verruf der Komplizenschaft. Wenige Tage später wurde sie zudem von der NPFL direkt angegriffen, wodurch fünf militärische und zivile ghanaische Mitarbeiter der ECOMOG starben. Der ghanaische Staatschef Jerry Rawlings orderte daraufhin die Bombardierung von NPFL Stellungen durch die Luftwaffe an. Taylor reagierte darauf mit einer Ausweitung des Konflikts, indem er sich mit der in Sierra Leone erstarkenden *Revolutionary United Front (RUF)* verbündete und damit die Bürgerkriege der beiden Länder in eine verhängnisvolle ökonomische Wechselbeziehung versetzte. Die RUF benötigte in ihrer Anfangsphase dringend Waffen und Soldaten, die ihr Taylor aufgrund seiner weitreichenden Kontakte leicht vermitteln konnte. Als Gegenleistung erhielt er wertvolle Diamanten aus dem Osten Sierra Leones, die er zur Finanzierung der NPFL verwenden konnte.<sup>268</sup>

Die ECOMOG sah sich in diesen Zuständen schon kurz nach ihrer Landung mit einem unklaren Auftrag, mangelhafter Ausrüstung und einem fehlenden Rückhalt in der liberianischen Bevölkerung konfrontiert. Da die NPFL ihr offen den Krieg erklärt und die von außen diktierte Waffenruhe faktisch keine Relevanz hatte, konnte sie ihre Aufgaben des Peacekeepings schon im Ansatz nicht erfüllen. Aufgrund dieses unproduktiven Zustands wurde sie Ende 1990 personell aufgestockt und ihr bisheriger Kommandeur durch den nigerianischen General Joshua N. Dogonyaro ersetzt. Fortan führte die ECOMOG die Funktion einer Schutztruppe aus, die die Interimsregierung gegen die Angriffe der NPFL verteidigte.<sup>269</sup> Zu diesem Zweck verbat sie NPFL-Mitgliedern ein

---

<sup>267</sup> Vgl. Janssen, Dieter: Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges, a.a.O., S. 171.

<sup>268</sup> Vgl. Ebd., S. 171f.

<sup>269</sup> Vgl. Ebd., S. 172.

Auftreten in der Hauptstadt und richtete dort Sicherheitszonen ein.<sup>270</sup> In ihrem Vorgehen gegen die NPFL kooperierte sie auch mit verschiedenen Rebellenfunktionen, die ähnlich grausam vorgingen, und rüstete diese auf.<sup>271</sup>

Im Herbst 1991 hatte sich die Lage in Liberia weiter verschlechtert. Das *United Liberation Movement of Liberia for Democracy (ULIMO)* war nicht zuletzt dank der Unterstützung der ECOMOG als neue Bürgerkriegsfraktion aufgetreten, die sich in ihrem Kampf vor allem gegen die NPFL richtete. Verschiedene Waffenstillstandsabkommen hatten keine Wirkung gezeigt, da die Konfliktparteien sich gegenseitig misstrauten und die Abkommen schon bald brachen. 1992 kündigte Taylor die Waffenstillstandsabkommen öffentlich auf und startete mit dem als *Operation Octopus* bezeichneten Angriff seine zweite großangelegte Offensive auf Monrovia.<sup>272</sup> Bei diesen Gefechten setzte die ECOMOG auch schwere Geschütze ein, mit der sie ohne Rücksicht auf zivile Opfer Wohngebiete bombardierte, in denen NPFL Kämpfer vermutet wurden.<sup>273</sup>

Die Gefechte dieser Tage resultierten in ansteigenden Flüchtlingsströmen, durch die sich der UN-Sicherheitsrat endlich gezwungen sah, sich mit dem Bürgerkrieg in Liberia zu beschäftigen. In seiner Resolution 788 stellte er schließlich fest, dass der Konflikt in Liberia eine Bedrohung des internationalen Friedens und der Sicherheit Westafrikas darstellte.<sup>274</sup> Aus diesem Grund verhängte er ein Waffenembargo über Liberia, von dem nur die ECOMOG ausgenommen wurde. Die Intervention der ECOMOG wurde nun durch den Sicherheitsrat nachträglich begrüßt, womit ihr post-facto die Anerkennung der Vereinten Nationen verliehen wurde.<sup>275</sup> In der völkerrechtlichen Literatur ist allerdings umstritten, ob eine solche nachträgliche Anerkennung eine zunächst unautorisiert durchgeführte Operation legalisieren kann.<sup>276</sup>

---

<sup>270</sup> Vgl. Adebajo, Adekeye: Building Peace in West Africa – Liberia, Sierra Leone and Guinea-Bissau, a.a.O., S. 52.

<sup>271</sup> Vgl. Janssen, Dieter: Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges, a.a.O., S. 189.

<sup>272</sup> Vgl. Ebd., S. 173.

<sup>273</sup> Vgl. Ebd., S. 190.

<sup>274</sup> Vgl. Resolution 788 des Sicherheitsrates, gefunden im Internet unter [<http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N93/010/46/IMG/N9301046.pdf?OpenElement>], Link geprüft am 12.05.2011.

<sup>275</sup> Vgl. Janssen, Dieter: Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges, a.a.O., S. 173.

<sup>276</sup> Vgl. Geyrhalter, Dorothee: Friedenssicherung durch Regionalorganisationen ohne Beschluss des Sicherheitsrates, Münster 2002, S. 85f.

Die Initiative der Vereinten Nationen konnte jedoch keine Wende im Bürgerkrieg herbeiführen. Im Sommer 1993 hatten sich die Auseinandersetzungen weiter verschärft und brachten am 6. Juni ein Massaker hervor, das öffentliche Aufmerksamkeit erregte. In einem liberianischen Flüchtlingscamp wurden etwa 600 Menschen niedergemetzelt. Wer dafür verantwortlich war, konnte nicht sicher ermittelt werden. Durch den Vorfall entstand jedoch ein öffentlicher Druck auf die ECOMOG und die NPFL, der bald darauf zu einem Waffenstillstand zwischen den beiden Fraktionen führte. Darauf aufbauend wurden auch die Vereinten Nationen in Liberia aktiv und schufen am 22. September die nichtmilitärische *UN Observer Mission in Liberia (UNOMIL)*. Die 651 Mann starke Beobachtermision hatte die Aufgabe, den Waffenstillstand zu überwachen und die ECOMOG in ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Der neue Waffenstillstand entpuppte sich jedoch ebenfalls als wenig fruchtbar, da sich das ULIMO benachteiligt sah und ihn ablehnte. Bald darauf kam es außerdem zu einer Spaltung des ULIMO entlang seiner Ethnien. Die Krahn-Fraktion unter Alhaji Kromah führte den Kampf fortan unter dem Namen ULIMO-K fort, während die Mandingo-Fraktion unter Roosevelt Johnson die restlichen Teile der Gruppe unter dem Namen ULIMO-J weiterführte.<sup>277</sup> Im liberianischen Bürgerkrieg kam es oft zur Entstehung solcher Splittergruppen, was den Abschluss von Waffenstillständen drastisch erschwerte. Oftmals waren verschiedene Fraktionen nicht an ihnen beteiligt, mit den Konditionen unzufrieden oder hatten längst keine repräsentative Funktion mehr über ihre zerfallende Gruppe.<sup>278</sup>

Die UNOMIL war von Anfang an in einer engen Abhängigkeitsbeziehung mit der ECOMOG, da sie durch den Verzicht auf eigenes militärisches Personal auf die Bewachung und den Schutz durch die ECOMOG angewiesen waren. Die ECOMOG hatte jedoch starke Probleme mit der Disziplin ihrer Soldaten: Da diese oft mangelhaft ausgebildet waren und unzureichend bezahlt wurden, waren sie für Korruption und kriminelle Machenschaften anfällig und hielten sich in vielen Fällen an der

---

<sup>277</sup> Vgl. Janssen, Dieter: Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges, a.a.O., S. 173f.

<sup>278</sup> Vgl. Grube, Falko: Menschenrechte als Ideologie – Die Rolle der Menschenrechte bei der Legitimation militärischer Interventionen, a.a.O., S. 178.

Zivilbevölkerung schadlos.<sup>279</sup> Diese Probleme zogen sich durch alle Befehlsränge der ECOMOG und nahmen teilweise skurrile Formen an. So berichtet Kenneth Cain, dass ganze Schiffsladungen mit ECOMOG-Raubgut im Frachthafen von Monrovia verschifft wurden. Dabei sei einmal ein Verladekahn so sehr überladen gewesen, dass er vor den Augen der liberianischen Bevölkerung im Hafen kenterte. In der Stadt Buchanan hielten sich ECOMOG-Soldaten Kinderprostituierte unter zehn Jahren, die sie für ihre Dienstleistungen mit Reis bezahlten und nach einer Verweigerung weiterer Dienste als abschreckendes Beispiel enthaupteten.<sup>280</sup> Der Ruf der ECOMOG wurde durch solche Aktionen so miserabel, dass die Liberianer bitter scherzten, das Akronym ECOMOG stünde für „Every Car Or Movable Object Gone“.<sup>281</sup>

Für die UNOMIL stellte die Verhaltensweise der ECOMOG Truppen eine große Beeinträchtigung ihrer Glaubwürdigkeit dar. Wie stark sie von der Interventionstruppe abhängig war, wurde in einem Vorfall deutlich, in dem UN-Inspektoren reichhaltige Beweise gegen ECOMOG-Soldaten zusammentrugen, die eine willkürliche Ermordung von Verdächtigen in einer Routineuntersuchung durch die ECOMOG nachwiesen. Der UN-Gesandte für Liberia leitete diese Beweise an die ECOMOG-Führung weiter, worauf diese der UNOMIL jeglichen Truppenschutz entzog. Kurz darauf entschuldigte sich der UN-Gesandte für jedwede Missverständnisse und ließ den Vorfall auf sich beruhen. Durch solche Vorfälle wurde die UNOMIL in der Bevölkerung schnell mit der ECOMOG verknüpft und hatte Schwierigkeiten, als autonomer Akteur bewertet zu werden.<sup>282</sup>

Nach einem weiteren gescheiterten Abkommen im Jahr 1994 wurde schließlich auch die UNOMIL von Rebellenfraktionen angegriffen, was die Vereinten Nationen aus Sorge um ihr Personal zu einer deutlichen Reduzierung der Mission veranlasste. Ein Jahr später geriet die ECOMOG verstärkt in Gefechte mit der ULIMO-J, bei denen viele ECOMOG-Soldaten starben oder verschleppt wurden. Im Frühjahr 1996 zeigte sich deutlich, dass sowohl ECOMOG als auch UNOMIL zu wenig Personal, Möglichkeit und Gerät besaßen,

---

<sup>279</sup> Vgl. Janssen, Dieter: Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges, a.a.O., S. 190f.

<sup>280</sup> Vgl. Cain, Kenneth L.: Send In the Marines, gefunden auf GenocideWatch im Internet unter [<http://www.genocidewatch.org/images/Liberia8Aug03SendInTheMarines.pdf>], Link geprüft am 16.03.2011.

<sup>281</sup> Vgl. Tuck, Christopher: Every Car Or Moving Object Gone – The ECOMOG Intervention in Liberia, a.a.O.

<sup>282</sup> Vgl. Janssen, Dieter: Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges, a.a.O., S. 194f.

um den Frieden in Liberia gewährleisten zu können. Der Bürgerkrieg spitzte sich erneut zu, als Kämpfer der ULIMO-J etwa 600 Zivilisten in ihr Hauptquartier verschleppten, um sie später als menschliche Schutzschilde zu verwenden. Im Zuge dieser Kampfhandlungen gerieten auch vorher geknüpfte Waffenstillstände wieder in Vergessenheit, da die Fraktionen erneut erhofften, eine bessere Position aushandeln zu können.<sup>283</sup>

Um einen drohenden Übergriff des Konfliktes nach Guinea und in die Elfenbeinküste zu vermeiden, entschied sich das nigerianische Regime unter Sani Abachas im Sommer 1996 für eine Notlösung. Es lud die Bürgerkriegsfraktionen nach Abuja ein, um über eine dauerhafte Lösung des Konfliktes zu verhandeln. Dort waren erstmalig alle wichtigen Warlords Liberias an der Verhandlung beteiligt.<sup>284</sup> Abachas forderte die Einstellung aller Kampfhandlungen, die Entwaffnung der Kriegsparteien und die Einhaltung bereits geschlossener Abkommen und drohte im Falle einer Weigerung mit einer ausgedehnten Militärintervention. Gleichzeitig bot er Taylor an, alte Feindschaften zu begraben und einem Sieg der NPFL in Liberia nicht mehr im Weg zu stehen. Damit wich er radikal von der bisherigen nigerianischen Politik ab, die explizit gegen die Herrschaft Taylors gerichtet war. Mit dieser Mischung aus Drohung und Zugeständnis ebnete er ihm den Weg zum Präsidentenamt, womit der denkbar schlechteste Kandidat für einen stabilen politischen Neuaufbau Liberias toleriert wurde. In Folge des Abkommens fand eine umfangreiche Entwaffnung der Bürgerkriegsparteien durch die ECOMOG und die UNOMIL statt.<sup>285</sup> So konnten bis Februar 1997 24.500 der geschätzt 33.000<sup>286</sup> Kämpfer entwaffnet und demobilisiert werden. Darunter befanden sich auch über 4.300 Kindersoldaten.<sup>287</sup>

Durch diese Entwicklungen konnten in Liberia zwischen Mai und Juli 1997 Wahlen abgehalten werden, aus denen Taylor mit 75 Prozent der Stimmen als deutlicher Sieger hervorging. Internationale Beobachter sprachen von einer weitgehend fairen und freien Wahl. Erklärt werden kann sein Wahlerfolg einerseits mit der medialen Kompetenz, die

---

<sup>283</sup> Vgl. Ebd., S. 175f.

<sup>284</sup> Vgl. Adebajo, Adekeye: Building Peace in West Africa – Liberia, Sierra Leone and Guinea-Bissau, a.a.O., S. 60f.

<sup>285</sup> Vgl. Janssen, Dieter: Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges, a.a.O., S. 176.

<sup>286</sup> Die von Adebajo geschätzte Zahl von 33.000 Kämpfern geht mit den offiziellen Zahlen der UN einher. Ikechi Mgbeoji schätzt die Zahl der bewaffneten Bürgerkriegsteilnehmer hingegen auf etwa 60.000. Vgl. hierzu: Mgbeoji, Ikechi: Collective Insecurity – The Liberian Crisis, Unilateralism & Global Order, Vancouver 2003, S. 25.

<sup>287</sup> Vgl. Adebajo, Adekeye: Building Peace in West Africa – Liberia, Sierra Leone and Guinea-Bissau, a.a.O., S. 63f.

Taylor zu eigen und seinen Rivalen fremd war. Nach dem Bürgerkrieg konnte er die meisten Radiostationen und Kommunikationsnetze besetzen, die fortan nur noch Wahlpropaganda für ihn sendeten. Entscheidender für den Wahlerfolg dürfte allerdings die tiefe Resignation der Liberianer gewesen sein. Diese hielten Taylor für den einzigen Warlord, der die Stärke besäße, den Frieden zu bringen und im Falle einer Wahlniederlage in der Lage wäre, den Bürgerkrieg weiterzutreiben.<sup>288</sup> Diese Haltung wurde in einem berühmten Wahlslogan pointiert: „*He killed my Ma, he killed my Pa. I vote for him.*“<sup>289</sup>

Der erste liberianische Bürgerkrieg hatte bis 1997 zwischen 150.000 und 200.000 Tote gefordert und etwa eine Million Menschen aus ihrer Heimat vertrieben.<sup>290</sup> Mit der Wahl Taylors endete der Krieg und hinterließ Liberia einen Präsidenten, der die autokratischen Traditionen seiner Vorgänger wie erwartet fortsetzte.<sup>291</sup>

### 5.2.3 Erfolg und Misserfolg der ECOMOG

Bei der Intervention in Liberia durch die ECOMOG handelte es sich um einen Einsatz, der ohne Autorisierung des Sicherheitsrates erfolgte und damit zum Zeitpunkt des Ausführens völkerrechtlich nicht gedeckt war. Für die nachträgliche Anerkennung eines solchen Einsatzes durch die Vereinten Nationen existiert kein adäquater Präzedenzfall.

Trotz der unklaren Rechtslage erwies sich ein Eingriff zum Schutz der bedrohten Menschen als geboten. Liberia befand sich Anfang der 90er Jahre in einem verhängnisvollen Zustand, der von innen heraus nicht stabilisierbar erschien. Ohne einen Eingriff wäre nicht nur eine weitere Verschlechterung der Lage in Liberia wahrscheinlich gewesen, sondern auch ein Übergreifen des Konfliktes auf die Nachbarländer, was die ohnehin fragilen Staaten Westafrikas einer gefährlichen Destabilisierung ausgesetzt hätte.

---

<sup>288</sup> Vgl. Janssen, Dieter: Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges, a.a.O., S. 176f.

<sup>289</sup> Vgl. War in Liberia, in: Guardian, gefunden im Internet unter [<http://www.guardian.co.uk/world/2003/aug/04/westafrica.qanda>], Link geprüft am 21.04.2011.

<sup>290</sup> Vgl. Kieh, George Klay Jr.: The First Liberian Civil War – The Crises of Underdevelopment, New York 2008, S. 157f.

<sup>291</sup> Vgl. Janssen, Dieter: Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges, a.a.O., S. 177.



Die Intervention der ECOMOG ist jedoch in ihrer Konzeption, Durchführung und ihren Erfolgen zu kritisieren. Zunächst bleibt fraglich, ob die Operation überhaupt als humanitäre Intervention zu bezeichnen ist. Im Verständnis der Arbeitsdefinition lässt sie sich schwer einordnen. Sie stellte sich nicht als eine schnelle Intervention aufgrund einer akuten Bedrohung dar, und verfolgte keine klaren Ziele. Vielmehr variierte ihre Funktion in ihrem siebenjährigen Einsatz erheblich und nahm zeitweise die Aufgaben einer Peacekeeping-Mission und zeitweise die einer Schutztruppe für die Übergangsregierung wahr. In ihrem Verhalten gebärdete sich die ECOMOG dabei teilweise wie ein Bürgerkriegsakteur. Der Schutz der Zivilbevölkerung vor existenzieller Bedrohung und Verfolgung war dabei nie ihr primäres Anliegen. Solcherlei humanitäre Zielkomponenten waren vielmehr ein kollaterales Gut, das sich in der Verfolgung des nigerianischen Bestrebens einer Einflussnahme auf den Ausgang des Bürgerkrieges mal besser und mal schlechter einbinden ließ.

Auch in Bezug auf die Umsetzung der Intervention erscheint die ECOMOG in keinem guten Licht. Durch die Tatsache, dass sie sich selbst wiederholt massiver Menschenrechtsverletzungen schuldig machte, und das Problem der Korruption und Selbstbereicherung ihrer Soldaten nicht in den Griff bekam, erschien sie zeitweise eher ein Teil des Konflikts als der Konfliktlösung zu sein. Gemessen an den erarbeiteten Kriterien für gerechtfertigte humanitäre Interventionen erscheint die ECOMOG in ihrer Umsetzung mit Ausnahme des Kriteriums des gerechten Grundes in allen übrigen Aspekten als ungerechtfertigt. Gleichwohl darf nicht vergessen werden, dass sie der einzige Akteur war, der in der akuten Notlage Hilfe anbot, während die dafür prinzipiell zuständigen Organe der Vereinten Nationen erst tatenlos blieben und später unzureichend reagierten.

Eine durch die Arbeit favorisierte Ergebnisanalyse, die die Ziele der Intervention mit ihrem Ergebnis vergleicht, lässt sich auf die ECOMOG aufgrund ihrer ständigen Veränderung der Missionsziele schwer anwenden. In einer reinen Betrachtung ihrer Leistungen kann die ECOMOG gleichwohl nicht als völlig gescheitert verstanden werden. Im Bereitstellen von Sicherheitsleistungen war sie durchaus erfolgreich und konnte während ihres Einsatzes in Monrovia eine Zone relativer Sicherheit einrichten, die vielen bedrohten Liberianern das Leben rettete und den Einsatz internationaler Helfer sowie das Engagement der Vereinten Nationen erst ermöglichte. John Kabia zufolge standen in Regionen Liberias, die nicht von der ECOMOG kontrolliert wurden, Vergewaltigungen, Hunger und willkürliche Gewalt an

der Tagesordnung. Deutlich wird dies auch mit Blick auf den Wandel der Bevölkerungsdichte Monrovias. Waren vor dem Ausbruch des Bürgerkrieges nur 400.000 Menschen in der Hauptstadt beheimatet, so stieg die Zahl 1995 auf 1,3 Millionen an. Dieser Zuwachs ist vor allem damit zu erklären, dass vertriebene Liberianer in der von der ECOMOG kontrollierten Hauptstadt Schutz suchten.<sup>292</sup> Daher kann der Einsatz trotz vieler Schwierigkeiten und Defizite nicht als vollkommen gescheitert betrachtet werden.

### 5.3 Sierra Leone

Das kleine westafrikanische Nachbarland Liberias erlebte zwischen 1991 und 2002 einen brutalen und opferreichen Bürgerkrieg, in dem es zu verschiedenen Interventionen und Engagements externer Akteure kam. Auf eine genauere Analyse des wichtigen Interventionsakteurs ECOMOG wird an dieser Stelle verzichtet, da sich die Merkmale ihres Einsatzes in vielen Punkten mit denen der liberianischen Intervention überschneiden. Stattdessen wird in diesem Kapitel die britische *Operation Palliser* untersucht, die zu einer finalen Wende des Bürgerkriegs beitrug und im Hinblick auf die in der Arbeit entworfene Konzeptualisierung humanitärer Interventionen von großem Interesse ist. Zunächst soll ein Blick auf die Entstehung und die Dynamik des leonischen Bürgerkriegs geworfen werden.

#### 5.3.1 Entstehung und Dynamik des Bürgerkriegs in Sierra Leone

Am 23. März 1991 fielen Rebellen der *Revolutionary United Front (RUF)* unter Foday Sankoh von Liberia aus in Sierra Leone ein, wodurch der Bürgerkrieg ausgelöst wurde. Bei den Rebellen handelte es sich um eine wenig homogene Gruppierung, die sich vorwiegend aus der perspektivlosen Jugend der größeren Städte zusammensetzte und weder über ein klares politisches Programm, noch eine einigende Ideologie verfügte. Angetrieben von der Hoffnung auf persönliche Vorteile machten sie es sich zur Aufgabe, die Regierung unter Präsident Joseph Momoh zu stürzen. Unterstützung erfuhren sie in ihrer frühen Phase durch NPFL-Kämpfer und Ressourcen Charles Taylors.<sup>293</sup> Die RUF trat mit einer

---

<sup>292</sup> Vgl. Kabia, John M.: *Humanitarian Intervention and Conflict Resolution in West Africa – From ECOMOG to ECOMIL*, Cornwall 2009, S. 80.

<sup>293</sup> Vgl. Janssen, Dieter: *Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges*, a.a.O., S. 200.

ungeahnten Brutalität auf und wurde vor allem durch ihren rücksichtslosen Einsatz von Kindern bekannt, die sie als Soldaten, Arbeiter oder sexuelle Sklaven missbrauchten. Insgesamt sollte der Bürgerkrieg in Sierra Leone über 10.000 Kindersoldaten hervorbringen.<sup>294</sup>

Joseph Momoh wurde im April 1992 durch einen Putsch seiner Offiziere abgesetzt und durch den gerade einmal 25 Jahre alten Hauptmann Valentine Strasser ersetzt. Strasser versprach eine schnelle Bekämpfung der RUF und rüstete die Regierungsarmee in kürzester Zeit von 3.000 auf 14.000 Mann auf. In der schnellen Rekrutierungsphase wurden so die arbeitslosen Jugendlichen der Straßen Freetowns in Regierungstruppen verwandelt, die ohne angemessene Ausbildung, Besoldung und Disziplin wenig zuverlässig waren und schnell dazu übergingen, die Zivilbevölkerung auszuplündern. In der Bevölkerung wurden diese Truppen auch als *soebels* bezeichnet, da sie tagsüber als *soldiers* und nachts als *rebels* auftraten und ihr Verhalten in vielen Aspekten dem der Rebellen ähnelte.<sup>295</sup>

Im Angesicht dieser Probleme lösten sich in Sierra Leone die kontrollierte staatliche Gewalt und die politischen Institutionen auf, was das Land endgültig in einen mit äußerster Brutalität geführten Bürgerkrieg versinken ließ. Im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen stand hierbei weniger die Kontrolle über das Land, als über lukrative Diamantvorkommen, die für die Kriegsparteien die maßgebliche Finanzierungsgrundlage bildeten.<sup>296</sup> Da die RUF wichtige Diamantenfelder erobern konnte, sah sich Strasser gezwungen, die Regierungsarmee mit professionellen Söldnern zu verstärken. Auf diesem Weg wurde zunächst eine britisch-nepalesische Gurkha-Truppe angeheuert, die jedoch nach dem Tod ihres Anführers wieder aus Sierra Leone abzog.<sup>297</sup>

Anfang 1995 hatte sich die Lage deutlich verschlechtert, da die RUF bis in die Umgebung Freetowns vordringen konnte und die Stadt belagerte. In dieser Krise wurde Strasser durch einen Militärputsch seines Stellvertreters Julius Maada Bio abgesetzt. Dieser übernahm

---

<sup>294</sup> Vgl. Sesay, Amadu/Ismail, Wale: Chapter One – Introduction, in: Sesay, Amadu (Hg.): Civil Wars, Child Soldiers and Post Conflict Peace Building in West Africa, Lagos 2003, S. 13.

<sup>295</sup> Vgl. Janssen, Dieter: Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges, a.a.O., S. 201.

<sup>296</sup> Vgl. Grube, Falko: Menschenrechte als Ideologie – Die Rolle der Menschenrechte bei der Legitimation militärischer Interventionen, a.a.O., S. 164f.

<sup>297</sup> Vgl. Janssen, Dieter: Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges, a.a.O., S. 201.

nun die Amtsgeschäfte und beauftrage die südafrikanische Militärfirma *Executive Outcomes (EO)* mit der Ausbildung und Unterstützung der Regierungsarmee im Kampf gegen die RUF. EO entsandte dazu 250 Söldner, denen es schnell gelang, die RUF aus der Umgebung Freetowns zu vertreiben. Danach wurden sie vornehmlich zur Ausbildung der Armee eingesetzt und unterstützten sie logistisch. Zusätzlich fand eine Mobilisierung regierungstreuer Milizen statt. Die *Civil Defence Force (CDF)* rekrutierte sich vor allem aus den traditionellen Milizen und Jägern der Ethnie Mende, die als Kamajors bekannt waren.<sup>298</sup>

Durch diese Aufwertung der Streitkräfte konnten die Regierungstruppen nun wichtige Städte und Diamantfelder zurückerobern und die RUF in unwegsame Urwaldregionen zurückdrängen. Nachdem die Gefahr durch die RUF gebannt schien, forderten nationale Oppositionen und internationale Geldgeber freie Wahlen, denen Bio im Februar 1996 nachkam. Die RUF fürchtete das Zustandekommen einer legitimen gewählten Regierung und setzte alles daran, die Wahl zu verhindern. Dazu forcierte sie massive Übergriffe auf die Zivilbevölkerung, in denen sie ihren Opfern Arme oder Beine abhackte. Die Opfer sollten die Botschaft verbreiten, dass die RUF jeden bestrafe, der zur Wahl erscheine.<sup>299</sup> Bis zum Ende des Bürgerkrieges wurden durch diese Methode etwa 20.000 Menschen verstümmelt.<sup>300</sup> Den grausamen Einschüchterungen zum Trotz gaben 37 Prozent der Bevölkerung ihre Stimme ab und wählten Ahmed Tejan Kabbah zum neuen Präsidenten Sierra Leones. Dieser versuchte mit der RUF einen Waffenstillstand auszuhandeln, was am 30. November 1996 unter der Vermittlung der Elfenbeinküste zu dem Abkommen von Abijan führte, das die RUF in den politischen Prozess mit einbezog. Damit war der Bürgerkrieg zunächst nominell beendet.<sup>301</sup>

Innenpolitisch hatte Kabbah jedoch mit starken Problemen zu kämpfen. Die Offiziere des Militärs achteten die zivile Regierung nicht und fürchteten, dass eine politische Einbindung der RUF Entmilitarisierungen zur Folge haben und ihre Stellung untergraben könnte. Auch Kabbah stand dem Militär misstrauisch gegenüber und stützte sich stattdessen mehr auf die CDF. Durch ein vom *Internationalen Währungsfonds* verordnetes Sparprogramm konnte

---

<sup>298</sup> Vgl. Ebd., S. 202.

<sup>299</sup> Vgl. Ebd., S. 202f.

<sup>300</sup> Vgl. Sierra Leone – Der Kampf um Gerechtigkeit, gefunden im Internet unter: [<http://www.medico-international.de/projekte/sierraleone/amputees.asp>], Link geprüft am 11.04.2011.

<sup>301</sup> Vgl. Grube, Falko: Menschenrechte als Ideologie – Die Rolle der Menschenrechte bei der Legitimation militärischer Interventionen, a.a.O., S. 165.

die Regierung die EO-Truppen ab 1997 nicht mehr finanzieren, was Kabbah zu einer noch stärkeren Einbindung der CDF in die Sicherheitsstrukturen veranlasste. Die Unzufriedenheit des Militärs eskalierte schließlich mit der Aufdeckung massiver Korruptionsstrukturen: In einem durch die USA und Großbritannien geleiteten Programm zur Ausbildung der leonischen Armee wurde festgestellt, dass ihre nominelle Stärke von 15.000 Soldaten ein Papierwert war und ihr tatsächlicher Umfang bei etwa 8.000 Soldaten lag. Der Sold und die Reisrationen der überschüssigen Soldaten gelangten in die Taschen korrupter Offiziere, die inzwischen florierende Reishändler waren. Nachdem Kabbah die Rationen entsprechend anpasste, kürzten die Offiziere die Rationen der Armee, um ihre Geschäfte weiter führen zu können und lösten damit eine Meuterei in den unteren Offiziersrängen aus.<sup>302</sup> Am 25. Mai 1997 musste Kabbah vor einer putschenden Militärjunta fliehen, die eine autokratische Militärregierung unter Major Johnny Paul Koroma etablierte. Dieser verbündete sich sofort mit der RUF und räumte ihrem Anführer Sankoh eine wichtige Stellung in dem neuen Regime ein.<sup>303</sup>

### 5.3.2 *Befriedungsinitiativen durch die ECOWAS und die Vereinten Nationen*

Der Putsch wurde durch die Vereinten Nationen, die ECOWAS und die OAU verurteilt. Um die legitime Regierung wiederherzustellen, entsandte der nigerianische Staatschef Abachas umgehend Truppen nach Sierra Leone. Kurz darauf beschloss die ECOWAS, das nigerianische Eingreifen zu unterstützen und zu einer ECOMOG-Intervention umzuformen. Die ECOWAS verhängte wirtschaftliche Sanktionen gegen das Regime und ermächtigte die ECOMOG, alle nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um die legitime Regierung wieder zu installieren. Wie auch schon im liberianischen Bürgerkrieg, begrüßten die Vereinten Nationen nachträglich den Eingriff der ECOMOG.<sup>304</sup> Dazu verabschiedete der Sicherheitsrat am 8. Oktober 1997 die Resolution 1132, in der er in

---

<sup>302</sup> Vgl. Janssen, Dieter: Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges, a.a.O., S. 204.

<sup>303</sup> Vgl. Grube, Falko: Menschenrechte als Ideologie – Die Rolle der Menschenrechte bei der Legitimation militärischer Interventionen, a.a.O., S. 165.

<sup>304</sup> Vgl. Janssen, Dieter: Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges, a.a.O., S. 204f.

Sierra Leone eine Bedrohung des internationalen Friedens und der Sicherheit gemäß Kapitel VII der UN-Charta feststellte und den Einsatz der ECOMOG autorisierte.<sup>305</sup>

Nachdem die ECOMOG im Februar 1998 das Regime aus Freetown vertreiben konnte, kehrte Kabbah im März zurück, um sein Amt wieder auszuüben.<sup>306</sup> Obwohl die ECOMOG nun Erfolge gegen die RUF verzeichnen konnte, gelang es ihr nicht, sie zu zerschlagen.<sup>307</sup>

Daraufhin richtete der Sicherheitsrat die *United Nations Observer Mission in Sierra Leone (UNOMSIL)* ein. Die UNOMSIL sollte die Sicherheitslage überwachen, bei der Entwaffnung der Bürgerkriegsparteien helfen und die Einhaltung des humanitären Völkerrechts überwachen. Durch ihre geringe Personalstärke von etwa 70 Militärbeobachtern, konnte sie jedoch wenige Erfolge verzeichnen.<sup>308</sup>

Die RUF kontrollierte weiterhin Teile des Landes, und mobilisierte ihre Kämpfer zu einem Gegenschlag. In der als Vergeltungsaktion geplanten Operation *No Living Thing* griff die RUF erneut Freetown an und konzentrierte sich dabei insbesondere auf die Terrorisierung der Zivilbevölkerung.<sup>309</sup> Durch diesen Angriff wurden vermutlich mehr als 150.000 Menschen aus ihren Heimen vertrieben, bis die ECOMOG die Rebellen zurückschlagen konnte. Nach diesen Ereignissen und der Einsicht, dass eine Beendigung des Bürgerkriegs nicht absehbar war, forderten internationale Diplomaten Kabbah auf, mit den Rebellen zu verhandeln.<sup>310</sup> Infolgedessen kam es zu Friedensverhandlungen mit der RUF, durch die am 7. Juli 1999 der Friedensvertrag von Lomé hervorgebracht wurde. Dieser sah eine Entwaffnung der Rebellen, die Einrichtung einer Versöhnungskommission, die Beteiligung der Rebellen an der Regierung und eine Generalamnestie für die Kämpfer der RUF vor. Um den Friedensvertrag zu unterstützen, richtete der Sicherheitsrat am 22. Oktober 1999 die *United Nations Assistance Mission in Sierra Leone (UNAMSIL)* ein, die mit einem robusten Mandat ausgestattet wurde.<sup>311</sup>

---

<sup>305</sup> Vgl. Grube, Falko: Menschenrechte als Ideologie – Die Rolle der Menschenrechte bei der Legitimation militärischer Interventionen, a.a.O., S. 165f.

<sup>306</sup> Vgl. Schümer, Tanja: *New Humanitarianism – Britain and Sierra Leone 1997-2003*, New York 2008, S. 59.

<sup>307</sup> Vgl. Janssen, Dieter: Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges, a.a.O., S. 205.

<sup>308</sup> Vgl. Heupel, Monika: *Friedenskonsolidierung im Zeitalter der „neuen Kriege“*, Wiesbaden 2005, S. 122

<sup>309</sup> Vgl. Congressional Record – Proceedings and Debates of the 106<sup>th</sup> Congress First Session, Vol. 145, Part 3, Washington 1999, S. 3192.

<sup>310</sup> Vgl. Janssen, Dieter: Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges, a.a.O., S. 206.

<sup>311</sup> Vgl. Grube, Falko: Menschenrechte als Ideologie – Die Rolle der Menschenrechte bei der Legitimation militärischer Interventionen, a.a.O., S. 167.

Die UNAMSIL sollte eine Truppenstärke von 6.000 Mann umfassen, von denen die Hälfte von der ECOWAS gestellt wurde. Soldaten aus Kenia, Sambia und Indien bildeten die andere Hälfte der Mission. Der Sicherheitsrat hatte die UNAMSIL mit sehr ehrgeizigen Zielen ausgestattet. Die Blauhelme sollten nicht nur für die Demobilisierung und Entwaffnung aller Fraktionen sorgen, sondern auch für die Wiedereingliederung der Kämpfer in die leonische Gesellschaft. Die Zusammensetzung der UNAMSIL war jedoch problematisch: Die Interventionsstreitkräfte der ECOMOG tauschten zwar ihre Helme gegen UN-Blauhelme aus, änderten aber nicht ihre Handlungsweisen. Damit stieß die UNAMSIL von Anfang an bei der RUF auf Feindseligkeiten, da sie als eine Neuauflage der ECOMOG wahrgenommen wurde. Diese Feindseligkeiten erschwerten auch anderen Truppenkontingenten ihre Arbeit. Der indische UNAMSIL-Kommandant Vijay Jetley, legte die Mission zudem eher als Peacekeeping-Operation aus und setzte auf Zurückhaltung und Neutralität. Daraus resultierte ein besonders unkoordiniertes und heterogenes Vorgehen der nigerianischen und indischen Kontingente.<sup>312</sup>

Nach dem Friedensabkommen wurde schnell deutlich, dass die RUF ihren in Lomé übernommenen Verpflichtungen nicht nachkam. UN-Soldaten wurde der Zugang zu verschiedenen Gebieten verwehrt, Straßensperren behinderten die Arbeitswege und RUF-Kämpfer verweigerten ihre Entwaffnung und wurden gegenüber den Blauhelmen gewalttätig. Im Januar 2000 zwangen RUF-Kämpfer guineische und kenianische Blauhelme, ihnen ihre Waffen auszuhändigen. Auch eine Aufstockung der Mission im Februar 2000 auf 11.000 Soldaten änderte nichts an der Unfähigkeit der UNAMSIL, den Rebellen entschieden entgegenzutreten. Die RUF wurde durch die zögerliche Haltung der Blauhelme dazu ermutigt, weiter ihre Macht auszudehnen und mit den Übergriffen auf die Zivilbevölkerung fortzufahren. Als im Mai 2000 die letzten ECOMOG-Kontingente das Land verließen, eskalierte die Situation: RUF-Kämpfer nahmen über 50 UN-Mitarbeiter als Geiseln. Ermutigt von der geringen Gegenwehr der Blauhelme, erhöhte sich die Zahl der Geiseln schnell auf 500. Auch die Ausrüstung und die Fahrzeuge der Blauhelme

---

<sup>312</sup> Vgl. Janssen, Dieter: Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges, a.a.O., S. 207.

wurden entwendet und die Vereinten Nationen bloßgestellt. Durch diese Erfolge motiviert, machte die RUF nun mobil, um Freetown endlich einzunehmen.<sup>313</sup>

### 5.3.3 Die Intervention durch Operation Palliser (2000)

Aufgrund der Krise im Mai wandte sich der UN-Generalsekretär an Großbritannien und andere Staaten und bat sie, mittels einer Intervention die kollabierende UNAMSIL zu retten. Die britische Regierung unter Tony Blair willigte ein und entsandte umgehend Elitesoldaten des *Special Air Service (SAS)* unter Brigadier David Richards nach Sierra Leone. Richards erhielt den Auftrag, britische und andere Bürger befreundeter Nationen aus Sierra Leone zu evakuieren. Da sich unter den Geiseln auch ein britischer Staatsbürger sowie Bürger verbündeter Nationen befanden, wurde ihre Befreiung durch das Missionsziel abgedeckt. Die knapp 800 Fallschirmjäger legten ihren Weg von Großbritannien nach Sierra Leone mit Hubschraubern zurück und wurden von Schiffen der britischen Marine unterstützt. Auf diese Weise konnten sie nach nur 30 Stunden am 6. Mai in Freetown landen. Parallel dazu wurden verschiedene Einheiten der britischen Armee zur Unterstützung in Gang gesetzt, die einige Tage später eintreffen sollten. Mitsamt allen Unterstützungseinheiten, die später vor der Küste Sierra Leones vor Anker lagen, waren an der Operation etwa 5.000 Mann beteiligt,<sup>314</sup> von denen jedoch nur etwa 1.500 an Land eingesetzt wurden.<sup>315</sup>

Die britischen Truppen fanden Freetown in einer verzweifelten Lage vor. Die RUF kämpfte sich zu dieser Zeit mit großem Landgewinn in Richtung Freetown vor und schien von der UNAMSIL und den leonischen Truppenverbänden nicht aufgehalten werden zu können. Präsident Kabbah bereitete sich für eine Flucht aus Sierra Leone vor. Vor diesem Hintergrund traf Richards die zunächst eigenmächtige Entscheidung, von dem vorgegebenen Missionsziel einer Evakuierungsmission abzuweichen und eine humanitäre Intervention durchzuführen. Er versprach Kabbah, dass eine Flucht unnötig wäre und dass er und sein Stab in der Koordinierung und Bekämpfung der RUF Kommandofunktionen

---

<sup>313</sup> Vgl. Ebd., S. 207f.

<sup>314</sup> Vgl. Woods, Larry J./Reese, Timothy R.: *Military Interventions in Sierra Leone – Lessons from a Failed State*, Fort Leavenworth 2008, S. 60f.

<sup>315</sup> Vgl. Prins, Gwyn: *The Heart of War – On Power, Conflict, and Obligation in the Twenty-First Century*, London 2002, S. 212.



übernehmen würden. Ferner sagte er den Regierungstruppen logistische und materielle Unterstützung zu. Mit diesen Zusagen verpflichtete sich Großbritannien ohne Wissen der Regierung in London, in dem Bürgerkrieg Partei zu ergreifen. Erst danach fing Richards an, mit der britischen Regierung über eine Ausweitung der Mission zu verhandeln, was zunächst keine Erfolge trug.<sup>316</sup>

Die britischen Truppen konnten schnell den wichtigen Lungi International Airport sichern und am 7. Mai ein Hauptquartier errichten. Bereits zwei Tage später gelang es ihnen, 500 der etwa 1000 in Freetown befindlichen Briten und Verbündeten zu evakuieren. Die andere Hälfte zog es vor, in Sierra Leone zu bleiben. Das hauptsächliche Missionsziel war damit bereits wenige Tage nach Landung der Truppen erreicht. Richards und sein militärischer Stab trafen sich nun mit den Offizieren der UNAMSIL und der Regierungstruppen um Strategien gegen die RUF zu erarbeiten und die logistische Unterstützung ihrer Truppen in Gang zu bringen.<sup>317</sup>

Nach vielen Tagen der Unklarheit entschloss sich die britische Regierung am 15. Mai, die Mission auszuweiten und übertrug Richards die von ihm bereits in Angriff genommenen Aufgaben, die UNAMSIL und Regierungsarmee in ihrem Kampf gegen die RUF zu unterstützen und humanitäre Aufgaben vorzubereiten.<sup>318</sup> Für eine effektive Koordinierung der Truppenkontingente musste Richards besonders bei dem UNAMSIL-Kommandanten Jetley viel Überzeugungsarbeit leisten, da dieser zunächst auf der passiven und vom Neutralitätsprinzip geprägten Strategie seiner Blauhelme beharrte. Richards konnte ihm jedoch abringen, die Blauhelme fortan an der aktiven Zurückdrängung der RUF zu beteiligen, was einen maßgeblichen Einfluss auf die kommenden Gefechte haben sollte.<sup>319</sup>

Mit der neuen Unterstützung und der offensiveren strategischen Gestaltung gelang es den Regierungstruppen und der UNAMSIL schnell, erste Erfolge gegen die RUF zu erzielen. Besonders ein Gefecht in der Nähe des Flughafens, bei dem etwa 40 Rebellen die britischen Elitesoldaten angriffen und vernichtend ohne einen einzigen Verlust auf

---

<sup>316</sup> Vgl. The brigadier who saved Sierra Leone, gefunden im Internet unter [[http://news.bbc.co.uk/2/hi/programmes/from\\_our\\_own\\_correspondent/8682505.stm](http://news.bbc.co.uk/2/hi/programmes/from_our_own_correspondent/8682505.stm)], Link geprüft am 12.03.2011.

<sup>317</sup> Vgl. Woods, Larry J./Reese, Timothy R.: Military Interventions in Sierra Leone – Lessons from a Failed State, Fort Leavenworth 2008, S. 61ff.

<sup>318</sup> Vgl. Woods, Larry J./Reese, Timothy R.: Military Interventions in Sierra Leone – Lessons from a Failed State, Fort Leavenworth 2008, S. 61ff.

<sup>319</sup> Vgl. Prins, Gwyn: The Heart of War – On Power, Conflict, and Obligation in the Twenty-First Century, London 2002, S. 202f.

britischer Seite<sup>320</sup> geschlagen wurden, führte zu einer immensen Steigerung der Moral auf Seiten der Blauhelme und Regierungstruppen. Parallel dazu übten die Vereinten Nationen Druck auf Charles Taylor aus, der seine Kontakte zur RUF für eine Freilassung der Geiseln nutzen sollte. Durch das entschlossene Vorrücken gegen die RUF in Sierra Leone und den internationalen Druck auf ihren wichtigsten externen Verbündeten begann diese am 16. Mai tatsächlich mit der Entlassung der Geiseln. Einen Tag später erzielten die Regierungsmilizen einen großen Erfolg, als es ihnen gelang, den RUF-Führer Foday Sankoh festzusetzen und an die Briten zu übergeben. Der Verlust ihres Anführers traf die RUF schwer, da kein geeigneter Nachfolger verfügbar war, der seine Position auszufüllen vermochte. Im Zuge dieser Erfolge beschlossen die Vereinten Nationen am 19. Mai eine Erhöhung der UNAMSIL, so dass diese auf eine Stärke von 13.000 Mann kommen sollte.<sup>321</sup>

Nachdem die Geiseln befreit waren, konzentrierten sich die Briten vollständig auf das Training der UNAMSIL und der Regierungstruppen. Richards formte zu ihrer Unterstützung außerdem eine „unheilige Allianz“, für die er sich mit suspekten Gruppierungen wie ehemaligen Militärs, den gefürchteten *West Side Boys*<sup>322</sup> und anderen leonischen Splittergruppen traf. Von der britischen Militärmacht und Entschlossenheit beeindruckt oder eingeschüchtert, ließen sie sich auf einen Kampf gegen die RUF ein.<sup>323</sup> Im Schatten der imposanten britischen Marinepräsenz vor der Küste Freetowns und den geeinten und motivierten Kräften an Land, gelang es den leonischen Streitkräften, die durch Rückschläge verunsicherten RUF-Truppen zu zersprengen und weit ins Landesinnere zurückzudrängen. Bis Ende Mai hatte sich das Blatt endgültig zugunsten der UNAMSIL und den Regierungsverbänden gewendet. Die britischen Truppen wurden nun nicht mehr benötigt und bis auf 200 Soldaten, die die leonische Armee bei der Ausbildung ihrer Truppen unterstützen sollten, aus Sierra Leone abgezogen. Operation Palliser endete

---

<sup>320</sup> Vgl. Gberie, Lansana: *A dirty war in West Africa – The RUF and the destruction of Sierra Leone*, Bloomington 2005, S. 173.

<sup>321</sup> Vgl. Woods, Larry J./Reese, Timothy R.: *Military Interventions in Sierra Leone – Lessons from a Failed State*, Fort Leavenworth 2008, S. 63.

<sup>322</sup> Die *West Side Boys* waren eine gefürchtete leonische Rebellengruppierung, die jedoch keine Verbindung zur RUF hatte. Sie erlangten wenige Monate später internationale Aufmerksamkeit, als sie eine Gruppe von britischen Soldaten als Geiseln nahm, die später durch den britischen Rettungseinsatz *Operation Barras* befreit werden konnten.

<sup>323</sup> Vgl. Prins, Gwyn: *The Heart of War – On Power, Conflict, and Obligation in the Twenty-First Century*, London 2002, S. 202.

am 15. Juni.<sup>324</sup> Am 5. Juli wurde ein Bann über den Handel mit Diamanten aus den Rebellengebieten ausgesprochen, was der RUF erhebliche Finanzierungsprobleme bereitete. Einige Monate später trat mit Issa Sesey ein neuer Führer der RUF hervor, der begann, mit der UNAMSIL zu kooperieren und die Friedensbemühungen erstmalig ernsthaft vorantrieb. Nachdem etwa 2.300 Kämpfer der RUF entwaffnet und 600 Kindersoldaten den Vereinten Nationen übergeben wurden, fand der leonische Bürgerkrieg am 3. September 2001 ein Ende.<sup>325</sup> Bis dahin hatte er zwischen 75.000 und 200.000 Tote gefordert und etwa zwei Drittel der Bevölkerung aus ihrer Heimat vertrieben.<sup>326</sup>

#### 5.3.4 *Erfolg und Misserfolg von Operation Palliser*

Operation Palliser stellt sich als ein äußerst interessantes Fallbeispiel dar, das einige Unklarheiten in seiner Kategorisierung aufwirft. Zunächst bleibt der völkerrechtliche Status der Mission fraglich. Sie war eine unilaterale Intervention, die zwar von dem UN-Generalsekretär erbeten, aufgrund des Erfordernisses eines schnellen Handelns jedoch ohne einen Beschluss des Sicherheitsrates entsendet wurde. Im Hinblick auf die Lage in Freetown erscheint ihre Entsendung jedoch in jedem Fall als geboten. Ohne ihr Eingreifen wäre die Stadt vermutlich in wenigen Tagen von der RUF eingenommen worden, was nicht nur zu einem endgültigen Zusammenbruch der UNAMSIL, sondern auch zu einem neuen Höhepunkt der Gewalt geführt hätte.

Im Hinblick auf die Arbeitsdefinition fällt auf, dass es sich bei Operation Palliser zunächst nicht um eine humanitäre Intervention handelte. Durch ihre Zielsetzung der Evakuierung begünstigte sie in ihrem Vorhaben einen bestimmten Personenkreis, anstelle der gesamten Zivilbevölkerung beizustehen. Durch die mutige und eigenmächtige Entscheidung ihres Befehlshabers<sup>327</sup> wurde ihre Zielsetzung letztlich allerdings so verschoben, dass die

---

<sup>324</sup> Vgl. Woods, Larry J./Reese, Timothy R.: *Military Interventions in Sierra Leone – Lessons from a Failed State*, Fort Leavenworth 2008, S. 64.

<sup>325</sup> Vgl. Janssen, Dieter: *Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges*, a.a.O., S. 209f.

<sup>326</sup> Vgl. Schümer, Tanja: *New Humanitarianism – Britain and Sierra Leone 1997-2003*, a.a.O., S. 55.

<sup>327</sup> Richards hatte bei dieser Entscheidung womöglich als mahnendes Beispiel eine Operation vor Augen, die seiner sehr ähnlich war: Am 8. April 1994 intervenierte eine umfangreiche und schlagkräftige Truppe aus französischen, italienischen und belgischen Elitesoldaten der *Operation Amaryllis* in den sich ankündigenden Völkermord von Ruanda, um verbündete Staatsangehörige zu evakuieren. Wie auch in Operation Palliser erschien es wahrscheinlich, dass die Streitmacht zu einer Verhinderung der Katastrophe ausgereicht hätte. Die Kommandanten von Operation Amaryllis entschieden sich jedoch, nur ihren

Operation noch bevor sie durch die politische Führung dazu ermächtigt wurde, den Charakter und das Missionsziel einer humanitären Intervention annahm.

Gemessen an ihren aktualisierten Missionszielen, stellt Operation Palliser eine äußerst erfolgreiche humanitäre Intervention im Sinne der Arbeitskonzeption dar, die auch in der Literatur ausnahmslos positiv bewertet wird. So bezeichnete sie etwa Paul Collier als ein „*Vorbild für militärische Interventionen in Ländern der untersten Milliarde*“<sup>328</sup>: *billig, selbstbewusst und nachhaltig*“.<sup>329</sup> In einem nicht einmal zwei Monate andauernden Einsatz konnte sie durch entschlossenes und robustes Handeln eine humanitäre Katastrophe verhindern und den Akteuren des Peacekeepings die Weiterführung ihrer Arbeit ermöglichen.

Tatsächlich hatte Operation Palliser einen entscheidenden Einfluss auf den Ausgang des Bürgerkrieges. Viel wichtiger als ihr konkreter Beitrag in Gefechten mit der RUF stellte sich dabei die psychologische Bereicherung durch die Anwesenheit und Handlungsweise der Truppen dar: Mit ihrem robusten und resoluten Auftreten konnten sie bei den verbündeten Streitkräften eine wirkungsvolle Steigerung ihrer Kampfesmoral und ihres Durchhaltewillens erzielen. Durch die Demonstration westlicher Militärmacht mit Kriegsschiffen und Hubschraubern und schnellen, wirkungsvollen Gefechten mit der RUF war sie in der Lage, diese effektiv zu demoralisieren. Auch die Bevölkerung erhielt nun das Gefühl, von der Staatengemeinschaft – und speziell ihren ehemaligen Kolonialherren – nicht verlassen worden zu sein und schöpfte neues Vertrauen in eine Beendigung des Bürgerkrieges. In ihrer produktiven Kooperation mit den Kräften vor Ort im administrativen und logistischen Bereich und in der Ausbildung der Truppen konnten die Briten die kopflos handelnden Blauhelmkontingente und Milizen zusammenführen und damit in Sierra Leone wichtige und nachhaltige Ordnungsstrukturen schaffen. Auch nach dem Abrücken der Briten profitierte die UNAMSIL von der Drohgebärde des mächtigen Verbündeten, der im Falle einer Eskalation nach Sierra Leone zurückkehren würde.

---

Befehlen zu folgen und ließen den Völkermord geschehen. Vgl. hierzu: Des Forges, Alison: *Kein Zeuge darf überleben – Der Genozid in Ruanda*, Hamburg 2002, S. 21f.

<sup>328</sup> Collier bezeichnet die Menschen als die *unterste Milliarde*, die in den 50 ärmsten Ländern beheimatet sind, die sich seiner Analyse nach nicht mehr weiterentwickeln können.

<sup>329</sup> Vgl. Collier, Paul: *Die unterste Milliarde – Warum die ärmsten Länder scheitern und was man dagegen tun kann*, New York 2007, S. 165.

## 5.4 Operative Erfolgskriterien humanitärer Interventionen

In der Literatur werden alle vier untersuchten Einsätze gemeinhin als humanitäre Interventionen bezeichnet.<sup>330</sup> Jedoch konnten nur der Einsatz der UNITAF und Operation Palliser als humanitäre Interventionen im näheren Sinne der Arbeitsdefinition bestätigt werden. In den untersuchten Fallbeispielen wurde deutlich, dass sich alle vier Operationen in Bezug auf ihre Konzeption, Durchführung und Leistungsfähigkeit stark voneinander unterscheiden.

Zunächst konnte mit Ausnahme der UNOSOM II in allen untersuchten Fallbeispielen die Sicherheitslage im Zielgebiet durch die Interventen empfindlich verbessert werden. Die Interventen verfolgten hierbei höchst unterschiedliche Ziele. So wurde die UNITAF mit der Aufgabe betraut, zur Verhinderung einer Hungerkatastrophe die Versorgungslage zu stabilisieren, was sich als ein klares und erfüllbares Missionsziel darstellte. Auch das aktualisierte Missionsziel von Operation Palliser, die leonischen Truppenverbände und die UNAMSIL im Zurückdrängen der RUF zu unterstützen, erscheint als klar umrissen. Die UNOSOM II verfolgte mit dem Anspruch, eine umfassende Befriedung Somalias zu erreichen, eine weitaus ambitioniertere und gleichzeitig ungenauere Zielsetzung. Auch die wechselnden Aufgaben der ECOMOG nahmen teilweise ambitionierte Formen an und waren eher weit als präzise gefasst. Es lässt sich attestieren, dass die Operationen mit einer reduzierteren Zielsetzung diese auch in einer kürzeren Zeitspanne effektiv umsetzen konnten. So konnte Operation Palliser ihr Ziel in zwei, die UNITAF ihres in sechs Monaten erreichen. Die UNOSOM II endete erfolglos nach zwei, die ECOMOG in Liberia nach ganzen sieben Jahren.

Die Erfolge der Operationen Palliser und UNITAF sind vornehmlich mit den an ihnen beteiligten Akteuren zu erklären. Trotz der Beteiligung anderer Nationen an der UNITAF, stellte sich diese faktisch als eine unilateral durch die USA bestimmte Unternehmung dar. Im Gegensatz dazu war die UNOSOM II eine „echte“ multinationale Operation unter der formellen Führung der Vereinten Nationen. Die ECOMOG war ebenfalls eine multinationale Operation, die jedoch maßgeblich von dem regionalen Hegemon Nigeria

---

<sup>330</sup> Und wohl alle vier Missionen würden nach den erarbeiteten Kriterien gerechtfertigter humanitärer Interventionen in mindestens einem Kriterium als ungerechtfertigt bewertet werden.

bestimmt war und formell der ECOWAS unterstand. Operation Palliser stellte sich im Gegensatz dazu als eine rein unilaterale Operation dar.

Es stellte sich heraus, dass die unilateral geführten und westlich geprägten Operationen UNITAF und Palliser am erfolgreichsten, schnellsten und effektivsten ihre Ziele durchsetzen konnten und am wenigsten mit der Geschlossenheit und internen Problemen ihrer Truppe zu kämpfen hatten. Freilich sind diese Eigenschaften maßgeblich durch den hohen Professionalisierungsgrad der beteiligten Truppen zu erklären. Die UNOSOM II hingegen war in ihrer Zusammensetzung ein Mosaik verschiedener Truppenkontingente, die keiner wirksamen und gemeinsamen Kommandostruktur unterstanden und teilweise verschiedene Zielsetzungen verfolgten. Dem gegenüber verfügte die ECOMOG durch die starke Dominanz Nigerias über eine klare unilaterale Führung, die nicht an der kulturellen Verschiedenheit ihrer Truppenkontingente krankte. Sie schaffte es jedoch nicht, ihre unmotivierten Truppen unter Kontrolle zu halten, da diese über eine schlechte Ausbildung und Ausrüstung verfügten und wegen einer miserablen oder ausbleibenden Besoldung hochgradig anfällig für Korruption und andere kriminelle Machenschaften waren. Trotz weitgehend homogener Truppenkontingente stellte sich die ECOMOG daher auch ein heterogen agierender Akteur dar.

Auch in ihrer Durchführung unterschieden sich die Operationen maßgeblich. Die UNITAF setzte auf ein starkes und resolutes Auftreten, bei dem versucht wurde, die Neutralität gegenüber den Parteien möglichst zu wahren und ihre Ziele wenn möglich autonom durchzusetzen. Dem gegenüber war Operation Palliser ein Einsatz mit einer klaren Parteinahme seitens des Interventen, bei dem der Feind – die RUF – schon im Vornherein feststand. Hier setzte der Interventionsakteur seine Ziele nach Möglichkeit nicht autonom durch, sondern übte eher eine selbstbewusste Kommandofunktion über die verstreuten Kräfte vor Ort aus, um einen schlagkräftigen Widerstand zu formen. Damit erzielte Operation Palliser auch besonders nachhaltige Erfolge und produktive Synergieeffekte mit den Friedenstruppen und den lokalen Streitkräften.

Die ECOMOG versuchte hingegen, ihre Ziele durch den Einsatz von blanker Gewalt zu verfolgen. Damit avancierte sie zwar mehr und mehr zu einer Bürgerkriegspartei, die sich ebenfalls viele Verbrechen zuschulden machte, war in Bezug auf ihre Distribution von Sicherheit jedoch nicht ohne Erfolg. Zuletzt entzieht sich die UNOSOM II in diesem Punkt

einer konstruktiven Analyse, da eine klare Einsatzstrategie aufgrund des heterogenen Vorgehens ihrer Truppenkontingente nicht durchgesetzt werden konnte.

Aus diesen Beobachtungen ergeben sich folgende Operationskriterien, die eine erfolgreiche Durchführung humanitärer Interventionen begünstigen:

*Erstens* wurde deutlich, dass Krisenregionen spezifische und einzigartige Konfliktstrukturen besitzen, auf die Einsatzstrategien und ihre Umsetzung individuell ausgelegt werden müssen. Dazu kann es für einen Interventen notwendig sein, in einem Einsatz absolute Neutralität zu wahren, während in einem anderen eine deutliche Positionierung zielführend ist.

*Zweitens* erscheint eine professionelle und homogene Interventionstruppe mit klaren Kommandostrukturen für die operative Effizienz eines Interventionsakteurs unabdinglich. Interventionstruppen, die kriminelle Strukturen unterstützen oder gar selbst herausbilden, gefährden die fragile Stellung von Operationen in sensiblen Krisengebieten und laufen Gefahr, selbst ein Teil der Konfliktstruktur zu werden.

*Drittens* stellten die Untersuchungen heraus, dass Missionsziele nach Möglichkeit einfach, realisierbar und bescheiden gestaltet werden sollten. Ambitionierte Zielsetzungen führen nicht notwendig zu besseren Ergebnissen, sondern verhindern vielmehr eine Konzentration auf konstruktive Einsatzschwerpunkte. Diese sind jedoch für eine erfolgreiche Operation dringend nötig, da sie z.B. auch im Vorfeld darüber entscheiden, welches Personal, Wissen und Gerät konkret benötigt wird.

*Viertens* zeigten die Fallbeispiele, dass der Zusammenarbeit der Interventionskräfte mit Peacekeepern, Akteuren der humanitären Hilfe und NGOs eine wichtige Rolle zukommt. Da Interventionsstreitkräfte zumeist über eine bessere Ausbildung und effektivere Kommandostrukturen verfügen, können diese die zumeist schlecht ausgebildeten und unmotivierten Peacekeeper disziplinieren, trainieren und militärisch beraten. Damit werden langfristig wirksamere Strukturen geschaffen, von denen auch dann noch nachhaltig profitiert werden kann, wenn die Interventionsstreitkräfte das Gebiet verlassen haben. Auch anderen Akteuren, wie etwa NGOs, können durch logistische Unterstützung und militärischen Schutz Arbeitsgrundlagen ermöglicht werden.

*Fünftens* muss im Falle eines Einsatzes von gleichbleibenden Truppenkontingenten in verschiedenen aufeinanderfolgenden Operationen sichergestellt werden, dass die Truppen

in die neuen Kommandostrukturen wirksam eingebunden werden. Dabei muss klar vermittelt werden, welche Verhaltensweisen die neue Operation erfordert, damit ein geschlossenes und zielführendes Auftreten ermöglicht und der Gefahr von heterogen agierenden Truppenkontingenten vorgebeugt wird.

*Sechstens* müssen realistische Einsatzzeiträume aufgestellt werden. Diese sollten einerseits die Frage berücksichtigen, wie lange es braucht, ein konkretes Missionsziel zu erreichen. Andererseits muss sich der Interventionsakteur auch seiner Ressourcen, Interessen und Kapazitäten bewusst sein, die bestimmen, wie lange er die Intervention politisch rechtfertigen und operativ aufrechterhalten kann. Ein politisch begründeter Abbruch der Intervention vor Erreichen ihres Zieles sollte ebenso wie ein ziel- und endloses Ausfransen der Operation dringend vermieden werden.

## 6 Schlussbetrachtung

Die Arbeit hat gezeigt, dass das Instrument der humanitären Intervention in der Diskussion nicht zuletzt in seiner Definition und Konzeptualisierung höchst umstritten ist. Es wurde deutlich, dass in der Literatur eine große Uneinigkeit über eine Reihe von grundlegenden Fragen vorherrscht: Was genau ist eine humanitäre Intervention und welchen kurz- und langfristigen Zielen muss sie dienen? Inwieweit ist sie im Völkerrecht institutionalisiert und kann legal durchgeführt werden? Unter welchen Bedingungen kann sie moralisch geboten sein? Und auf Basis welcher Kriterien kann sie in Bezug auf ihre Leistungen und Misserfolge hin bewertet werden?

Die Diskussion hat gezeigt, dass unter einer humanitären Intervention gemeinhin ein komplexes Konzept der Konfliktbearbeitung verstanden wird. Dieses muss nicht nur strengen rechtlichen, moralischen und normativen Anforderungen genügen, sondern auch dazu in der Lage sein, umfassende und nachhaltige Befriedungsaufgaben zu leisten. Die Testfälle humanitärer Interventionen vermochten diese umfassenden Aufgaben, Anforderungen und Prinzipien der Theorie jedoch nicht zu leisten. Daher ließ sich in der Literatur eine Tendenz zur Ablehnung humanitärer Interventionen attestieren.

Dieser Analyse folgte die Arbeit nicht und legte stattdessen eine alternative, weniger überfrachtete Konzeptualisierung humanitärer Interventionen als Maßstab zugrunde. In dieser wurden die humanitäre Intervention nicht notwendig als komplexe und robuste



Friedensoperation verstanden, mit der in einem zugrunde gerichteten Krisengebiet ein nachhaltiger Friedenszustand, die Durchsetzung der Menschenrechte und die Lösung struktureller, politischer und sozialer Probleme erzielt werden soll. Vielmehr wurde ihr Sinn in einer schnellen militärischen Hilfsoperation zum Schutz der bedrohten Bevölkerung verstanden, mit der akute Notlagen entschärft und verbündete Akteure in gefährlichen Abschnitten ihrer Mission unterstützt werden können. Die Analyse der Fallbeispiele hat gezeigt, dass jede Krise höchst individuelle Konfliktstrukturen beinhaltet, auf die sich ein Intervent einstellen muss. Diese Konfliktstrukturen erfordern nicht nur auf sie zugeschnittene Einsätze, sondern legen auch zugrunde, inwieweit eine Verbesserung der Lage überhaupt realistisch und möglich erscheinen kann.

Aus dem Vorgehen der Interventen und Folgen ihrer Handlungen konnten Kriterien für erfolgreiche humanitäre Interventionen abgeleitet werden. Diesen zufolge konnten solche Operationen bessere Erfolge erzielen, in denen die Interventen mit anderen Akteuren vor Ort produktiv zusammenarbeiteten, bescheidene und realistische Ziele verfolgten und über schlagkräftige, korruptionsresistente und straff geführte Truppenkontingente verfügten. In einer Betrachtung der Sicherheitsleistungen, die die Interventionsakteure zu schaffen vermochten, stellten sich bis auf die UNOSOM II alle Operationen als erfolgreich heraus. Die nachhaltige Bewahrung und der Ausbau dieser Sicherheitsleistungen hingen hingegen maßgeblich von einem weiteren friedenssichernden Engagement der Akteure in dem Krisengebiet ab.

Während humanitäre Interventionen demnach ein wirksames Mittel zum Schutz der Menschenrechte in Krisenregionen darstellen können, bei der entschlossenes unilaterales Engagement als zielführend erscheint, ist es jedoch Aufgabe der Staatengemeinschaft, nachhaltige Strukturen zu entwickeln und umzusetzen, die humanitäre Interventionen langfristig überflüssig machen.

## Abkürzungsverzeichnis

CDF – Civil Defence Force

DPKO – Department of Peacekeeping Operations

ECOMOG – Economic Community Of West African States Monitoring Group

ECOWAS – Economic Community Of West African States

EO – Executive Outcomes

ICISS – International Commission on Intervention and State Sovereignty

IGNU – Interim Government of National Unity

IKRK – Internationales Komitee des Roten Kreuz

INPFL – Independent National Patriotic Front of Liberia

NATO – North Atlantic Treaty Organization

NPFL – National Patriotic Front of Liberia

OAU – Organisation für Afrikanische Einheit

OECD – Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

QRF – Quick Reaction Force

R2P – Responsibility to Protect

RUF – Revolutionary United Front

SAS – Special Air Service

SNM – Somali National Movement

SPM – Somali Patriotic Movement

TNC – The National Council

ULIMO – United Liberation Movement of Liberia for Democracy

UN – United Nations

UNAMSIL – United Nations Assistance Mission in Sierra Leone

UNHCR – UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge

UNITAF – Unified Task Force

UNOMIL – UN Observer Mission in Liberia

UNOMSIL – United Nations Observer Mission in Sierra Leone

UNOSM – United Nations Operation in Somalia

USA – United States of America

USC – United Somali Congress

WFP – World Food Programme

## Literaturverzeichnis

- Adebajo, Adekeye: Building Peace in West Africa – Liberia, Sierra Leone and Guinea-Bissau, London 2002.
- Bartl, Jürgen: Die humanitäre Intervention durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im “Failed State” – Das Beispiel Somalia, Frankfurt am Main 1999.
- Beestermöller, Gerhard: „Rettet die Armen und befreit den Dürftigen aus der Hand des Sünders“ (Ps 82, 4). – Thomas von Aquin und die humanitäre Intervention, in: Werkner, Ines-Jacqueline/Liedhegener, Antonius (Hg.): Gerechter Krieg – Gerechter Frieden – Religionen und friedensethische Legitimationen in aktuellen militärischen Konflikten, Wiesbaden 2009.
- Bellamy, Alex J.: Just Wars – From Cicero to Iraq, Cambridge 2006.
- Berman, Paul: Terror und Liberalismus, Bonn 2004.
- Bliesemann de Guevara, Berit: Staatlichkeit in Zeiten des Statebuilding – Intervention und Herrschaft in Bosnien und Herzegowina, Frankfurt am Main 2009.
- Bricmont, Jean: Humanitärer Imperialismus – Die Ideologie von der humanitären Intervention als Rechtfertigung für imperialistische Kriege, Berlin 2009.
- Brimlow, Robert W.: Wrestling with Jesus’s Call to Nonviolence in an Evil World – What about Hitler?, Grand Rapids 2006.
- Brock, Lothar: Frieden und Demokratie, in: Gießmann, Hans J./Rinke, Bernhard (Hg.): Handbuch Frieden, Wiesbaden 2011.
- Brzoska, Michael: Friedensmissionen in Afrika – Trends, Wirkungen und deutscher Beitrag, in: Ipsen, Knut/Rittberger, Volker/Tomuschat, Christian (Hg.): Die Friedens-Warte – Friedensmissionen auf dem Prüfstand, Berlin 2007.
- Chomsky, Noam: Der neue militärische Humanismus – Lektionen aus dem Kosovo, Zürich 2001.
- Chomsky, Noam: The New Military Humanism – Lessons from Kosovo, London 1999.
- Chomsky, Noam: Intervention, Hamburg 2008.
- Collier, Paul: Die unterste Milliarde – Warum die ärmsten Länder scheitern und was man dagegen tun kann, New York 2007.
- Congressional Record – Proceedings and Debates of the 106<sup>th</sup> Congress First Session, Vol. 145, Part 3, Washington 1999.
- Dankert, Jochen: Die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU, in: Brühl, Reinhard/Schröter, Lothar (Hg.): Stahlhelm, Blauhelm, Friedenstaube – Friedenssicherung am Beginn des 21. Jahrhunderts, Schkeuditz 2001.
- Debiel, Tobias: UN-Friedensoperationen in Afrika – Weltinnenpolitik und die Realität von Bürgerkriegen, Bonn 2003.
- Des Forges, Alison: Kein Zeuge darf überleben – Der Genozid in Ruanda, Hamburg 2002.

- Ebock, Kerstin: Der Schutz grundlegender Menschenrechte durch kollektive Zwangsmaßnahmen der Staatengemeinschaft – Vom Interventionsverbot zur Pflicht zur humanitären Intervention?, Frankfurt am Main 2000.
- Farer, Tom J.: A Paradigm of Legitimate Intervention, in: Fidler/Damrosch, Lori (Hg.): Enforcing Restraint – Collective Intervention in Internal Conflicts, New York 1993.
- Feichtinger, Walter: Warum Afrika? Bedingungen, Ziele und Optionen der Afrikapolitik der Europäischen Union, in: Feichtinger, Walter/Hainzl, Gerald (Hg.): Krisenmanagement in Afrika – Erwartungen, Möglichkeiten, Grenzen, Wien/Köln/Weimar 2009.
- Ferdowski, Mir A.: Afrika gibt es nicht!, in: Ders. (Hg.): Afrika – Ein verlorener Kontinent?, München 2008.
- Fischer, Martina: Konfliktregelung und Friedenssicherung III – Humanitäre Intervention und Prävention, in: Rinke, Bernhard/Woyke, Wichard (Hg.): Frieden und Sicherheit im 21. Jahrhundert – Eine Einführung, Opladen 2004.
- Franck, Thomas M.: Interpretation and change in the law of Humanitarian Intervention, in: Holtzgrebe, J. L./Keohane, Robert O. (Hrsg.): Humanitarian Intervention – Ethical, Legal, and Political Dilemmas, Cambridge 2003.
- Fortna, Virginia Page: Does Peacekeeping keep Peace?, in: International Studies Quarterly, Bd. 48, Princeton 2004.
- Gberie, Lansana: A dirty war in West Africa – The RUF and the destruction of Sierra Leone, Bloomington 2005.
- Geyrhalter, Dorothee: Friedenssicherung durch Regionalorganisationen ohne Beschluss des Sicherheitsrates, Münster 2002.
- Grube, Falko: Menschenrechte als Ideologie – Die Rolle der Menschenrechte bei der Legitimation militärischer Interventionen, Baden-Baden 2010.
- Hasenclever, Andreas: Die Macht der Moral in der internationalen Politik – Militärische Interventionen westlicher Staaten in Somalia, Ruanda und Bosnien-Herzegowina, Tübingen 2000.
- Heidelmeyer, Wolfgang: Die Menschenrechte – Erklärungen, Verfassungsartikel, Internationale Abkommen, Paderborn 1997.
- Helfrich, Ann Kathrin: Afrikanische Renaissance und traditionelle Konfliktlösung – Das Beispiel der Duala in Kamerun, Münster 2005.
- Heselhaus, Sebastian: Ungerechtigkeit durch Untätigkeit? – Das Nichthandeln des Sicherheitsrates, in: Bruha, Thomas/Heselhaus, Sebastian/Marauhn, Thilo (Hg.): Legalität, Legitimität und Moral, Tübingen 2008.
- Heupel, Monika: Friedenskonsolidierung im Zeitalter der “neuen Kriege”, Wiesbaden 2005.
- Hinsch, Wilfried/Janssen, Dieter: Menschenrechte militärisch schützen – Ein Plädoyer für humanitäre Interventionen, Bonn 2006.
- Hirsch, John L./Oakley, Robert B.: Somalia and Operation Restore Hope, Washington 1995.

International Commission on Intervention and State Sovereignty: The Responsibility to Protect, Ottawa 2001.

International Commission on Intervention and State Sovereignty: The Responsibility to Protect – Research, Bibliography, Background, Ottawa 2001.

Janssen, Dieter: Menschenrechtsschutz in Krisengebieten – Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges, Frankfurt am Main 2008.

Kabia, John M.: Humanitarian Intervention and Conflict Resolution in West Africa – From ECOMOG to ECOMIL, Cornwall 2009.

Keller, Andreas: Regionales Peacekeeping und Peacemaking durch Entwicklungsländer am Beispiel Afrikas, Norderstedt 2009.

Kersting, Wolfgang: Lassen sich Menschenrechte mit Gewalt zwischenstaatlich durchsetzen? – Philosophische Überlegungen zu einer Ethik der Intervention, in: Gustenau, Gustav (Hg.): Humanitäre militärische Intervention zwischen Legalität und Legitimität, Baden-Baden 2000.

Kieh, George Klay Jr.: The First Liberian Civil War – The Crises of Underdevelopment, New York 2008.

Liebach, Ingo: Die unilaterale humanitäre Intervention im „zerfallenen Staat“ („failed state“), Köln 2004.

Luttwak, Edward N.: The virtual American Empire, New Jersey 2009.

Matthies, Volker: Die UNO in Somalia – Operation Enttäuschte Hoffnung, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 44/1994.

Maus, Ingeborg: Volkssouveränität und das Prinzip der Nichtintervention in der Friedensphilosophie Immanuel Kants, in: Brunkhorst, Hauke (Hg.): Einmischung erwünscht? – Menschenrechte und bewaffnete Interventionen, Frankfurt am Main 1998.

Meyer, Berthold: Konfliktfolgenabschätzung – Ist die „humanitäre Intervention“ tatsächlich humanitär?, in: Bruha, Thomas/Heselhaus, Sebastian/Marauhn, Thilo (Hg.): Legalität, Legitimität und Moral, Tübingen 2008.

Mgbeoji, Ikechi: Collective Insecurity – The Liberian Crisis, Unilateralism & Global Order, Vancouver 2003.

Münkler, Herfried/Malowitz, Karsten: Humanitäre Interventionen: Bedeutung, Entwicklung und Perspektiven eines umstrittenen Konzepts – Ein Überblick, in: Dies.: Humanitäre Intervention – Ein Instrument außenpolitischer Konfliktbearbeitung. Grundlagen und Diskussion, Wiesbaden 2008.

Münkler, Herfried: Der Wandel des Krieges – Von der Symmetrie zur Asymmetrie, Weilerswist 2006.

Münkler, Herfried: Die neuen Kriege, Hamburg 2005.

Münkler, Herfried: Über den Krieg – Stationen der Kriegsgeschichte im Spiegel ihrer theoretischen Reflexion, Weilerswist 2002.

Onuf, Nicholas: Normative frameworks for Humanitarian Intervention, in: Lang, Anthony F. Jr. (Hg.): Just Intervention. Washington D.C. 2003.

- Pape, Matthias: *Humanitäre Intervention: Zur Bedeutung der Menschenrechte in den Vereinten Nationen*, Baden-Baden 1997.
- Pattison, James: *Humanitarian Intervention and the Responsibility to Protect – Who Should Intervene?*, New York 2010.
- Porsche-Ludwig, Markus: *Völkerrecht und internationale Interventionen*, in: Bellers, Jürgen/Porsche-Ludwig, Markus (Hrsg.): *Internationale Interventionen – Kongo, Irak, Ruanda, Afghanistan, Entwicklungspolitik, Völkerrecht*, Nordhausen 2010.
- Pradetto, August: *Intervention, Regimewechsel, erzwungene Migration – die Fälle Kosovo, Afghanistan und Irak*, Frankfurt am Main 2008.
- Prins, Gwyn: *The Heart of War – On Power, Conflict, and Obligation in the Twenty-First Century*, London 2002.
- Rawls, John: *Das Recht der Völker*, Berlin 2002.
- Rawls, John: *The Law of Peoples – „The Idea of Public Reason Revisited*, Cambridge 1999.
- Reidy, David A.: *Political Authority and Human Rights*, in: Martin, Rex/Reidy, David A. (Hg.): *Rawls Law of Peoples – A Realistic Utopia?*, Oxford 2006.
- Rittberger, Volker/Zangl, Bernhard: *Internationale Organisationen – Politik und Geschichte*, Wiesbaden 2005.
- Schabas, William A.: *Genozid im Völkerrecht*, Hamburg 2003.
- Schümer, Tanja: *New Humanitarianism – Britain and Sierra Leone 1997-2003*, New York 2008.
- Sesay, Amadu/Ismael, Wale: *Chapter One – Introduction*, in: Sesay, Amadu (Hg.): *Civil Wars, Child Soldiers and Post Conflict Peace Building in West Africa*, Lagos 2003.
- Shue, Henry: *Basic rights: subsistence, affluence, and U.S. foreign policy*, Princeton 1996.
- Stefan Oeter: *Humanitäre Interventionen und die Grenzen des völkerrechtlichen Gewaltverbots – Wen oder was schützt das Völkerrecht: Staatliche Souveränität, kollektive Selbstbestimmung oder individuelle Autonomie?*, in: Münkler, Herfried/Malowitz, Karsten (Hrsg.): *Humanitäre Intervention – Ein Instrument außenpolitischer Konfliktbearbeitung. Grundlagen und Diskussion*, Wiesbaden 2008.
- Stein-Kaempfe, Jaqueline: *Human Security – Völkerrechtliche Aspekte eines internationalen Sicherheitskonzeptes zu Beginn des 21. Jahrhunderts*, Berlin 2008.
- Tetzlaff, Rainer/Jakobeit, Cord: *Das nachkoloniale Afrika – Politik, Wirtschaft, Gesellschaft*, Wiesbaden 2005.
- Tull, Denis M.: *Die Peacekeeping-Krise der Vereinten Nationen – Ein Überblick über die Debatte*, Berlin 2010.
- Ukeje, Charles: *State Disintegration and Civil War in Liberia*, in: Sesay, Amadu (Hg.): *Civil Wars, Child Soldiers and Post Conflict Peace Building in West Africa*, Lagos 2003.
- Walzer, Michael: *Arguing about War*, London 2004.

- Walzer, Michael: Just and unjust wars – a moral argument with historical illustrations, New York 2006.
- Walzer, Michael: The Argument about Humanitarian Intervention, in: Dissent 49, Heft 1, New York 2002.
- Wheeler, Nicholas J.: Saving Strangers – Humanitarian Intervention and International Society – Oxford 2000.
- Wheeler, Nicholas J.: The Humanitarian Responsibilities of Sovereignty – Explaining the Development of a New Norm of Military Intervention for Humanitarian Purposes in International Society, in: Welsh, Jennifer M. (Hrsg.): Humanitarian Intervention and International Relations, New York 2004.
- Wolbert, Werner: Du sollst nicht töten – Systematische Überlegungen zum Tötungsverbot, Freiburg 2009.
- Wolleh, Oliver: Zivile Konfliktbearbeitung – Möglichkeiten und Grenzen des integrierten Ansatzes, in: Münkler, Herfried/Malowitz, Karsten (Hrsg.): Humanitäre Intervention – Ein Instrument außenpolitischer Konfliktbearbeitung. Grundlagen und Diskussion, Wiesbaden 2008.
- Woods, Larry J./Reese, Timothy R.: Military Interventions in Sierra Leone – Lessons from a Failed State, Fort Leavenworth 2008.
- Ziegler, Clemens E.: Kosovo-Krieg der NATO 1999 und Irak-Krieg 2003 – Völkerrechtliche Untersuchung zum universellen Gewaltverbot und seinen Ausnahmen, Frankfurt am Main 2009.
- Zisk, Kimberly Marten: Enforcing the Peace – Learning from the Imperial Past, New York 2004.

#### Literatur im Internet

- Allard, Kenneth: Somalia Operations – Lessons Learned, gefunden im Internet unter [[http://www.dodccrp.org/files/Allard\\_Somalia.pdf](http://www.dodccrp.org/files/Allard_Somalia.pdf)], Link geprüft am 21.05.2011.
- Bellamy, Alex: Motives, outcomes, intent and the legitimacy of humanitarian intervention, gefunden im Internet unter [<http://espace.library.uq.edu.au/view/UQ:73316>], Link geprüft am 20.12.2010.
- Cain, Kenneth L.: Send In the Marines, gefunden auf GenocideWatch im Internet unter [<http://www.genocidewatch.org/images/Liberia8Aug03SendInTheMarines.pdf>], Link geprüft am 16.03.2011.
- Center for Strategic Studies: Humanitarian Intervention – Definitions and Criteria, gefunden im Internet unter [[http://www.victoria.ac.nz/css/docs/strategic\\_briefing\\_papers/vol.3%20jun%202000/hi.pdf](http://www.victoria.ac.nz/css/docs/strategic_briefing_papers/vol.3%20jun%202000/hi.pdf)], Link geprüft am 21.12.2010.

Charter of the United Nations, gefunden im Internet unter [<http://www.un.org/en/documents/charter/chapter1.shtml>], Link geprüft am 01.01.2011.

Current peacekeeping operations Sheet, gefunden im Internet unter [<http://www.un.org/en/peacekeeping/operations/current.shtml>], Link geprüft am 21.05.2011.

Peace Operations Policy Program – United Nations Operations in Somalia II, gefunden im Internet unter [[http://popp.gmu.edu/peace/unosom\\_ii.html](http://popp.gmu.edu/peace/unosom_ii.html)], Link geprüft am 20.01.2011.

Peacekeeping Fact Sheet, gefunden im Internet unter [<http://www.un.org/en/peacekeeping/resources/statistics/factsheet.shtml>], Link geprüft am 06.03.2011.

Resolution 788 des Sicherheitsrates, gefunden im Internet unter [<http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N93/010/46/IMG/N9301046.pdf?OpenElement>], Link geprüft am 12.05.2011.

Roß, Jan/Ulrich, Bernd: Sie sind so frei – Wie die Revolution in Arabien unser Weltbild zum Einsturz bringt, gefunden im Internet unter [<http://www.zeit.de/2011/06/Arabien-Revolution>], Link geprüft am 20.05.2011.

Roxin, Helge: Demokratische Republik Kongo, gefunden im Internet unter [[http://www.bpb.de/themen/V2YYSY,0,0,Demokratische\\_Republik\\_Kongo.html](http://www.bpb.de/themen/V2YYSY,0,0,Demokratische_Republik_Kongo.html)], Link geprüft am 03.07.2011.

Sierra Leone – Der Kampf um Gerechtigkeit, gefunden im Internet unter: [<http://www.medico-international.de/projekte/sierraleone/amputees.asp>], Link geprüft am 11.04.2011.

Spranger, Carl-Dieter: Weltfrieden und Menschenrechte – Nationalstaatliche Souveränität und humanitäre Interventionen, gefunden im Internet unter [[http://www.kas.de/wf/doc/kas\\_1504-544-1-30.pdf?040415181016](http://www.kas.de/wf/doc/kas_1504-544-1-30.pdf?040415181016)], Link geprüft am 28.12.2010.

The brigadier who saved Sierra Leone, gefunden im Internet unter [[http://news.bbc.co.uk/2/hi/programmes/from\\_our\\_own\\_correspondent/8682505.stm](http://news.bbc.co.uk/2/hi/programmes/from_our_own_correspondent/8682505.stm)], Link geprüft am 12.03.2011.

Tuck, Christopher: Every Car Or Moving Object Gone – The ECOMOG Intervention in Liberia, gefunden im Internet unter [<http://www.africa.ufl.edu/asq/v4/v4i1a1.htm>], Link geprüft am 22.05.2011.

War in Liberia, in: Guardian, gefunden im Internet unter [<http://www.guardian.co.uk/world/2003/aug/04/westafrica.qanda>], Link geprüft am 21.04.2011.

Webseite des Foreign Affairs and International Trade Canada, im Internet unter [<http://www.international.gc.ca/cip-pic/discussions/security-securite/index.aspx?lang=eng>], Link geprüft am 23.12.2010.

Website der Brookings Institution Press, gefunden im Internet unter [<http://www.brookings.edu/press/Books/1996/sovrnty.aspx>], Link geprüft am 10.01.2011.